

Gemeinde Tuggen
Voranschlag



2026



Gemeindeversammlung

Mittwoch, 26. November 2025
20.00 Uhr in der Riedlandhalle

INHALTSVERZEICHNIS

1 VORWORT DES GEMEINDEPRÄSIDENTEN	2
Allgemeine Informationen	3
Ressortberichte	5
2 ÜBERBLICK VORANSCHLAG 2026	
2.1 Gesamtbeurteilung und Antrag des Gemeinderates (Bericht Säckelmeister)	8
2.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	9
2.3 Gesamtübersicht 2026–2029	10
2.4 Wesentliche Abweichungen	11
3 ERFOLGSRECHNUNG 2026–2029	
3.1 Gestufter Erfolgsausweis	16
3.2 Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen	17
3.3 Erfolgsrechnung	18
4 INVESTITIONSRECHNUNG 2026–2029	
4.1 Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen	28
4.2 Investitionsrechnung	29
4.3 Investitionsrechnung Detail nach Funktionen	31
5 KENNZAHLEN 2026–2029	32
6 ÜBERBLICK VORANSCHLAG 2026 – ELEKTRIZITÄTSWERK	
6.1 Gesamtbeurteilung und Antrag des Gemeinderates (Bericht Säckelmeister)	33
6.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	33
6.3 Erfolgsrechnung	34
6.4 Investitionsrechnung	35
7 NACHKREDITE ZUR LAUFENDEN RECHNUNG 2025	36
8 FEUERWEHRERSATZABGABE (UNVERÄNDERT)	37
9 ABRECHNUNG AUSGABENBEWILLIGUNG PHOTOVOLTAIKANLAGE RIEDLANDHALLE	38
10 ABRECHNUNG AUSGABENBEWILLIGUNG TRANSFORMATORENSTATION ZÜRCHER ZIEGELEI	40
11 ABRECHNUNG RAHMENKREDIT 2 ABWASSER	42
12 ABRECHNUNG RAHMENKREDIT 3 ELEKTRIZITÄTSWERK	45
13 EINBÜRGERUNGEN	48
14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT	50
15 BESCHLUSSFASSUNG PARKIERUNGSREGLEMENT	81
16 BESCHLUSSFASSUNG ABWASSERREGLEMENT	91
17 EINZELINITIATIVE – WAHLBEFUGNIS DES GEMEINDESCHREIBERS	111
18 BESCHLUSSFASSUNG «KOMPETENZÜBERTRAGUNG – ERLASS EINES PERSONAL- UND BESOLDUNGSREGLEMENTS DURCH DEN GEMEINDERAT»	113

EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG / TRAKTANDENLISTE

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner

Der Gemeinderat Tuggen hat die 2. ordentliche Gemeindeversammlung dieses Jahres auf den **Mittwoch, 26. November 2025, 20.00 Uhr**, angesetzt. Sie sind zur Teilnahme freundlichst eingeladen.

TRAKTANDEN

Geschäfte, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen:

1. Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
2. Festsetzung des Steuerfusses und Genehmigung des Voranschlages der Gemeinde für das Jahr 2026
3. Nachkredite laufende Rechnung 2025
4. Genehmigung der Abrechnung der Ausgabenbewilligung für die Erstellung einer Photovoltaikanlage auf der Riedlandhalle Tuggen
5. Genehmigung der Abrechnung Ausgabenbewilligung für den Ersatz der Transformatorenstation TS 01 Zürcher Ziegelei im Betrage von CHF 782'979.00 inkl. MwSt.
6. Genehmigung der Abrechnung für den Rahmenkredit 2 zur generellen Entwässerungsplanung für die Sanierung, Erneuerung und Erweiterung des Abwasserwerks
7. Genehmigung der Abrechnung für den Rahmenkredit 3 für den Ausbau und die Sanierung der Anlagen des Elektrizitätswerkes Tuggen
8. Einbürgerung
9. Einbürgerung

Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen:

10. Beschlussfassung über die Totalrevision des Reglements über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätswerk-Reglement)
11. Beschlussfassung über das «Parkierungsreglement der Gemeinde Tuggen»
12. Beschlussfassung über die Totalrevision des Reglements über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)
13. Einzelinitiative – Delegation der Wahlbefugnis des Gemeindeschreibers von den Stimmberechtigten an den Gemeinderat
14. Beschlussvorlage «Kompetenzübertragung – Erlass eines Personal- und Besoldungsreglements durch den Gemeinderat»

Traktanden, welche der Urnenabstimmung unterliegen, unterstehen dem Transparenzgesetz (TPG) SRSZ 140.700.

Die Stimmberechtigten sind eingeladen, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

8856 Tuggen, November 2025

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

René Knobel

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Rusterholz

1 VORWORT DES GEMEINDEPRÄSIDENTEN



Liebe Tuggerinnen und Tugger

An der Gemeindeversammlung vom 26. November 2025 beraten wir das Budget für das kommende Jahr. Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen einen verständlichen Überblick über die Schwerpunkte und geplanten Aufgaben unserer Gemeinde geben.

*Die Traktandenliste ist dieses Jahr mit **14 Geschäften besonders umfangreich**. Neben den ordentlichen Budgetthemen befassen wir uns unter anderem mit der **Nichtumsetzung der Photovoltaikanlage auf der Riedlandhalle**, die sich aus technischen Gründen nicht realisieren liess. Zudem stehen **zwei umfangreiche Rahmenkredite** sowie **drei Reglemente** zur Diskussion, darunter auch die **Revision des Elektrizitätswerk-Reglements**.*

*Gerade das Elektrizitätswerk verdient besondere Aufmerksamkeit. Der Energiemarkt befindet sich in einer Phase grosser Veränderungen – nicht zuletzt durch den nationalen **Mantelerlass**, der für alle Energieversorger neue Rahmenbedingungen schafft. Mit der Revision des EW-Reglements passen wir unsere rechtlichen Grundlagen den aktuellen Verhältnissen an. So stellen wir sicher, dass Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und eine nachhaltige Energiepolitik auch künftig gewährleistet sind.*

Besonders danken möchten wir Ihnen, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, für das Vertrauen bei den Abstimmungen zu den Projekten Schulhausneubau Eneda 2 sowie bezahlbares Wohnen im Alter. Mit Ihrer Zustimmung haben Sie wichtige Weichen gestellt, die uns in den kommenden Jahren stark beschäftigen werden.

*Darüber hinaus stellen die **steigenden Anforderungen im Sozialbereich** sowie im **Bildungswesen** grosse Herausforderungen dar, die zusätzliche Ressourcen binden. Der Gemeinderat ist bestrebt, auch unter diesen Bedingungen eine solide und zukunftsgerichtete Entwicklung sicherzustellen.*

Wir laden Sie herzlich ein, sich an der Gemeindeversammlung aktiv zu beteiligen, Fragen zu stellen und Ihre Stimme einzubringen. Gemeinsam gestalten wir die Zukunft von Tuggen. Für Ihr Interesse und Ihre Mitwirkung danken wir Ihnen bestens und freuen uns auf eine konstruktive Versammlung.

Mit herzlichen Grüssen

*René Knobel
Gemeindepäsident*

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Ersatzwahl in die Rechnungsprüfungskommission

Das Mitglied der Rechnungsprüfungskommission, Rita Diethelm, ist Ende September 2025 per sofort zurückgetreten. Damit entsteht bis zu den Gesamterneuerungswahlen vom April 2026 eine Vakanz.

Gemäss Gesetz müssen Ersatzwahlen innert sechs Monaten nach einem Rücktritt durchgeführt werden. Der Gemeinderat wird deshalb entsprechende Ersatzwahlen ansetzen. Die Termine werden sobald möglich bekannt gegeben.

25 Jahre Partnerschaft mit Unterharmersbach

Am Wochenende vom 14. und 15. Juni 2025 feierte eine Delegation des Gemeinderats Tuggen gemeinsam mit der Partnergemeinde Unterharmersbach im Schwarzwald das 25-jährige Bestehen der Gemeindepartnerschaft.

Die Feierlichkeiten fanden in einem familiären, von grosser Gastfreundschaft geprägten Rahmen statt. In Begegnungen und Gesprächen wurde die langjährige Verbundenheit zwischen den beiden Gemeinden sichtbar und erlebbar.

Der Gemeinderat Tuggen dankt der Gemeinde Unterharmersbach herzlich für die Einladung und die wertschätzende Gestaltung des Jubiläums. Solche Anlässe zeigen, dass die Partnerschaft weit über eine formelle Vereinbarung hinausgeht und seit einem Vierteljahrhundert lebendig gepflegt wird – getragen von Begegnungen, Freundschaften und gegenseitigem Interesse.

Tuggner Rundwege – Pro Tuggen

Mit viel Herzblut und unzähligen Stunden ehrenamtlicher Arbeit hat der Verein Pro Tuggen im Sommer 2025 die neuen **Tuggner Rundwege** eröffnet. Drei Routen erschliessen insgesamt 38 Kilometer Wanderwege rund um unsere Gemeinde. Ob kurzer Spaziergang, kinderwagentaugliche Runde oder ausgedehnte Wanderung – die neuen Wege laden dazu ein, Tuggen aus verschiedenen Perspektiven zu entdecken.

Entlang der Routen informieren Tafeln über Natur und Geschichte, und für Kinder wurden spielerische Forschungsaufgaben sowie eine Hördatei mit dem Eisvogel «Tuggi» realisiert – gesprochen von Schülerinnen und Schülern der Primarschule Tuggen.

Der Gemeinderat hat dieses wertvolle Projekt gerne mit einem finanziellen Beitrag unterstützt. Dank dieser gemeinsamen Anstrengung konnte Tuggen ein attraktives Angebot für Familien, Naturfreunde und Gäste gewinnen.

Austritte

Josip Mamuzic

Seit Beginn seiner Lehrzeit bei der Gemeinde Tuggen (1. August 2015) war Josip Mamuzic Teil unseres Hauswartteams. Ende Juli 2025 hat er die Gemeinde verlassen, um eine neue berufliche Herausforderung anzunehmen. Der Gemeinderat dankt ihm herzlich für seinen langjährigen Einsatz und wünscht ihm für die Zukunft alles Gute.



Gemeinderat Tuggen mit Bürgermeister Günter Pfundstein (1. v.l.) Ortsvorsteher Jürgen Isenmann (1. v.r.) und Vertreter Ortschaftsrat Unterharmersbach mit Alt-Ortschaftsvorsteher Hans-Peter Wagner (2. v.l.).

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Eintritte



Alexis Dimitrakis

Seit dem 1. Oktober 2025 verstärkt Alexis Dimitrakis, 22-jährig, unser Hauswartsteam. Er wohnt in Tuggen und war zuvor bei der ISS Schweiz AG tätig. Wir heissen ihn herzlich willkommen und wünschen ihm einen guten Start in seiner neuen Aufgabe.



Sandra Fleischmann

Seit dem 1. Juni 2025 verstärkt Sandra Fleischmann die Gemeindeverwaltung als Kassiererin. Sie bringt umfassende Erfahrung in Finanz- und Aufsichtsthemen mit: Von 2016 bis 2020 amtierte sie als Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission und von 2020 bis 2025 als Säckelmeisterin. Wir freuen

uns, mit ihr eine ausgewiesene Fachperson für die Gemeindefinanzen gewonnen zu haben und wünschen ihr einen guten Start in ihrer neuen Funktion.

Wir freuen uns sehr, die neuen Mitarbeitenden an Bord zu haben und gemeinsam mit ihnen neue Projekte zu gestalten. Für ihren Arbeitsstart wünschen wir ihnen viel Erfolg und Freude an den Aufgaben.

Gratulationen

Im kommenden Jahr dürfen die folgenden Personen runde Geburtstage feiern.

80 Jahre

- Hildegard Artho
- Werner Bamert
- Karl Bruhin
- Elvira Cherbuin
- Fritz Fehr
- Annemarie Gehring
- Margrith Hegner
- Eduard Heidelbergberger
- Andreas Huber
- Frieda Huber
- Marie Theres Huber
- Klara Janser
- Marlise Janser
- Pia Pangratz
- Maximilian Pfister
- Walter Rickenbach
- Emma Ronner
- Roland Ruoss
- Verena Schatt
- Walter Schätti
- Brigitta Wirz
- Jürg Wyrsh
- Anna Elisabeth Züger
- Heinrich Züger

85 Jahre

- Anton Bamert
- Sophie Bamert
- Maria Huber
- Elisabeth Jud
- Marta Kälin
- Albertine Mäder
- Hans Pangratz
- Alois Pfister
- Josef Schatt
- Margrith Schätti
- Aline Stadelmann
- Margot Thoma
- Margrith Ziltener
- Adelheid Züger

90 Jahre

- Viktoria Huber
- Luzia Pfister
- Maria Schätti
- Josefina Züger

95 Jahre

- Walter Diethelm
- Max Kobler
- Lina Schnyder
- Meinrad Züger

Ältester Tuggner Einwohner

Alt-Gemeindepräsident und Ehrenbürger Albin Huber

Älteste Tuggner Einwohnerin

Anna Oberberger

1 RESSORTBERICHTE

KULTURELLES

Riedlandfest 2026

Das nächste Riedlandfest findet am **Samstag, 29. August 2026**, statt. Merken Sie sich das Datum schon heute vor! Auch dieses Mal wird das Fest im Dorfzentrum wieder Gelegenheit bieten, gemeinsam mit der Bevölkerung von Tuggen ein abwechslungsreiches Programm mit Unterhaltung, Verpflegung und Begegnungen zu geniessen.

Geschichte der Gemeinde Tuggen

Möchten Sie Wissenswertes und Informatives über die Gemeinde Tuggen erfahren, so empfehlen wir Ihnen das von Jürg F. Wyrsch verfasste Buch «Geschichte der Gemeinde Tuggen».

Das 290 Seiten umfassende Werk ist nach wie vor auf der Gemeindekanzlei erhältlich!



SOZIALES

Mittagstisch mit Kinderbetreuung: Angebot in der Gemeinde Tuggen

Um berufstätige Eltern bestmöglich zu unterstützen und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit zu fördern, führt unsere Gemeinde in Kooperation mit der lokalen Kinderbetreuungstagesstätte **Arche Calimero, Tuggen** einen Mittagstisch mit anschliessender Kinderbetreuung durch. Die Einzelheiten:

Standort & räumliche Ausgestaltung

Der Mittagstisch findet derzeit an der Zürcherstrasse 5 (ehemaliges Postgebäude), im gemeindeeigenen Gebäude, statt. Diese Räumlichkeit wurde in Absprache zwischen der Gemeinde und der Arche Calimero als interimistischer Standort gewählt. Langfristig ist vorgesehen, dass dieses Angebot im Rahmen des geplanten Schulhausneubaus integriert und dort verankert wird.

Vertragliche Vereinbarung mit der Arche Calimero

Die Gemeinde hat mit der Arche Calimero eine Vereinbarung abgeschlossen, welche den Betrieb des Mittagstisches und die Betreuung regelt (z. B. Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Qualitätsanforderungen). Damit wird sichergestellt, dass der Mittagstisch mit der pädagogischen Ausrichtung der Arche koordiniert ist und das Betreuungsangebot nahtlos weitergeführt werden kann.

Kostenbeiträge & Anspruchsberechtigung

Für die Finanzierung dieses Angebots gelten die Regeln gemäss dem neuen Kinderbetreuungsgesetz des Kantons Schwyz (in Kraft seit 1. Juni 2024). Eltern, die eine Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Weiterbildung ausüben und deren Kind im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Primarschule Betreuung beansprucht, können einen einkommensabhängigen Beitrag beantragen.

Informationen betreffend Kostenbeiträge und Anspruch sind auf der Homepage des Kantons Schwyz ersichtlich (unter <https://www.sz.ch/kinderbetreuung>). Dort können die Ansprüche geklärt werden und ein allfälliger Antrag direkt gestellt werden.

Unterstützung für Familien

Angebote für Familien im Kanton Schwyz

Der Kanton Schwyz unterstützt Familien mit zahlreichen Angeboten. Drei besonders wichtige Bereiche möchten wir hervorheben:

1. Kinderbetreuung und schulergänzende Angebote

Ob Kita, Tagesfamilien, Mittagstisch oder Ferienbetreuung – im ganzen Kanton gibt es vielfältige Möglichkeiten, die Betreuung von Kindern mit dem Familienalltag zu verbinden.

- Weitere Informationen: www.familienchwyz.ch

2. Beratung und Unterstützung für Eltern

Eltern, Kinder und Jugendliche können bei Fragen und Herausforderungen auf verschiedene Fachstellen zählen – von der Eltern- und Erziehungsberatung bis hin zu spezialisierten Beratungsangeboten für Jugendliche.

- Weitere Informationen: www.sz.ch/familien

1 RESSORTBERICHTE

3. Freizeit- und Ferienangebote

Ferienpass-Aktionen, Ludotheken oder Spielgruppen: Das Freizeitangebot für Kinder und Familien ist im ganzen Kanton breit gefächert und fördert soziale Kontakte sowie gemeinsame Erlebnisse.

- Weitere Informationen: www.familienschwyz.ch

Auf der **Homepage des Kantons Schwyz** findet sich ein umfassendes **Sozialverzeichnis** mit allen Angeboten für Familien:

www.sz.ch/sozialverzeichnis

Liegenschaften

Das Huber-Haus, in dem ein Grossteil der Gemeindeverwaltung untergebracht ist, wurde im August und September 2025 saniert. Dabei wurden das Dach, die Fassade sowie die Fenster erneuert und revidiert. Während der Arbeiten war das Gebäude nun einige Wochen eingerüstet.

Mit der Sanierung erstrahlt das Huber-Haus in neuem Glanz und wird seiner Rolle als ortsbildprägende Liegenschaft gerecht.

TRAKTANDUM 1

Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

2 ÜBERBLICK VORANSCHLAG 2026

TRAKTANDUM 2

2.1 BERICHT SÄCKELMEISTER

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger von Tuggen

Im Namen des gesamten Gemeinderates präsentiere ich Ihnen als neuer Säckelmeister das Budget 2026. Nach dem Rücktritt meiner Vorgängerin Sandra Fleischmann, die ins Kassieramt wechselte, versuchte ich mich in der kurzen Zeit schnell und gewissenhaft in die Materie einzulesen. Ich orientiere mich dabei an den Grundsätzen Ehrlichkeit, Verhältnismässigkeit und Gerechtigkeit. Diese drei Grundpfeiler werden mich in meinem Amt als Säckelmeister unserer sonnenreichen Gemeinde am Buchberg begleiten.

Das Ihnen vorliegende Budget basiert auf den Erfahrungen und Vergleichszahlen der letzten Jahre. Gleichzeitig berücksichtigt es einige Neuerungen, insbesondere bei Kantonsbeiträgen sowie bei einzelnen Buchungen. Für das Jahr 2026 rechnet die Gemeinde mit einem **Aufwandüberschuss** von 650'978 Franken. Dem **Gesamtaufwand** von 15'309'900 Franken steht ein **Gesamtertrag** von 14'658'922 Franken gegenüber.

Im Jahr 2025 haben die Stimmberechtigten von Tuggen zwei grosse Vorlagen gutgeheissen: das Projekt «Bezahlbares Wohnen im Alter» mit einem Volumen von 7,5 Millionen Franken sowie den Neubau des Schulhauses mit Kosten von 15 Millionen Franken. Diese Projekte werden uns in den kommenden Monaten und Jahren intensiv beschäftigen. Trotz dieser Investitionen möchte der Gemeinderat den Steuerfuss weiterhin bei 124 Prozent einer Einheit belassen.

Für das Jahr 2026 sind **Nettoinvestitionen** in der Höhe von 7'983'700 Franken vorgesehen.

Auf einige Punkte des Budgets würde ich gerne nachfolgend eingehen:

Personalaufwand – Löhne

Die Planung und Umsetzung der beiden Grossprojekte führt zu einem höheren Arbeitsaufwand für die Exekutive. Entsprechend steigen die Entschädigungen des Gemeinderates an.

Bei vielen Positionen des Verwaltungs- und Betriebspersonals werden die effektiven Aufwendungen neu direkt ausgewiesen, anstatt wie bisher teilweise intern verrechnet. Dies führt zu veränderten Darstellungen in den Bereichen Bauverwaltung, Kindergarten, Schulliegenschaften und Schulleitung. Die einzelnen Erklärungen finden Sie in den entsprechenden Rubriken.

Schule

Beim Kindergarten führen zusätzliche Lektionen sowie der Einsatz von zusätzlichen Klassenassistentinnen und -assistenten zu höheren Aufwendungen. Eine bisher vollständig der Primarschule zugerechnete Lohnsumme wird zudem neu aufgeteilt. Auf Primarstufe kommt es zu einer Reduktion um eine Schulklasse. Auch hier werden die Löhne neu klarer zugeordnet.

Die Beiträge des Kantons an die Lehrerbesoldung, die bereits im Budget 2025 eingestellt waren, fallen für 2026 erneut mit 1'322'200 Franken ins Gewicht. Der Kostenanteil für die Musikschule ist vorgegeben. Bei den Schulliegenschaften mussten zwei Stellen neu besetzt werden und auch hier werden die tatsächlichen Aufwendungen im Budgetposten 3010 geführt.

Abgeschlossene Projekte

Einige Projekte konnten 2025 abgeschlossen werden und belasten das Budget 2026 nicht mehr. Dazu gehören die Aussensanierung des Huber-Hauses, die Grundbuchbereinigungen des Notariats March zur Überführung ins eidgenössische Grundbuch sowie der Ersatz der Akustikanlage in der Riedlandhalle. Auch beim baulichen Unterhalt des Schulhauses Eneda sinken die Kosten gegenüber dem Vorjahr.

Neue Ausgaben im Budget

Für das Schulhaus Dorfhalde sind der Ersatz von Fenstern und die Erneuerung des Spielplatzes vorgesehen, beim Schulhaus Eneda ebenfalls eine Erneuerung des Spielplatzes.

Zudem soll die Standortgemeinde Tuggen mit jährlich 19'500 Franken zum Unterhalt des neu eröffneten Marchmuseums im Steinhaus beitragen – sofern dieser Betrag nicht aus dem Budget gestrichen wird.

Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für bestimmte öffentliche Aufgaben. Dazu gehören etwa die Feuerwehr, die Abwasserbeseitigung oder die Abfallentsorgung.

- Die Feuerwehr-Ersatzabgabe bleibt bei 60 und 192 Franken.
- Der Feuerwehrbeitrag auf Gebäude- und Anlageeigentum bleibt bei 0,20 Promille.
- Die Kanalisationsbenützungsgebühr bleibt bei 3,50 Franken pro Kubikmeter.
- Die kommunale Grundgebühr für den Kehricht bleibt bei 48 Franken pro Jahr.

2 ÜBERBLICK VORANSCHLAG 2026

Die Tarifstruktur für elektrische Energie wird im Rahmen der betrieblichen Vorgaben angepasst; die Änderungen treten auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Der bisherige Beitrag des Elektrizitätswerks an die Abwasserbeseitigung in der Höhe von 100'000 Franken entfällt, da er nicht dem Grundsatz der Spezialfinanzierungen entsprach.

Fiskalertrag

Die Steuereinnahmen werden vorsichtig budgetiert, auch wenn sie in den letzten Jahren jeweils höher ausfielen. Für 2026 sind Steuererträge von 6,14 Millionen Franken bei den natürlichen Personen und 701'500 Franken bei den juristischen Personen vorgesehen. Gegenüber dem Vorjahresbudget entspricht dies einer Zunahme von 340'000 Franken.

Investitionsrechnung

Von den insgesamt 7'983'700 Franken an **Nettoinvestitionen** entfallen rund 1,4 Millionen Franken auf den Bereich Bildung. Darin enthalten ist auch der bereits an der Urne genehmigte Neubau des Schulhauses. Für den Strassenverkehr sind 680'000 Franken vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist im kommenden Jahr gemeinsam mit der Genossame Tuggen die Sanierung der Mühlemoosstrasse geplant. Der grösste Posten entfällt mit 5,3 Millionen Franken auf das Projekt «Bezahlbares Wohnen im Alter».

Finanzplan

Für die Jahre 2026 bis 2029 plant die Gemeinde Tuggen Investitionen von rund 25 Millionen Franken. Um diese finanzieren zu können, wird die Aufnahme von Fremdmitteln notwendig sein. Entsprechend rechnet der Gemeinderat in den kommenden Jahren mit steigenden Zinsaufwendungen. Der Steuerfuss soll dennoch auf dem heutigen Niveau von 124 Prozent einer Einheit stabil bleiben.

Zum Schluss möchte ich mich im Namen des gesamten Gemeinderates herzlich bei allen Ressortleitern, Kommissionen sowie besonders beim Kassieramt für die Erstellung des Voranschlags 2026 bedanken.

Das vorliegende Budget ist in zweistufiger Form dargestellt. Eine detaillierte dreistufige Version kann beim Kassieramt bezogen oder auf der Homepage www.tuggen.ch eingesehen werden.

Säckelmeister

Christian Bruhin

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt:

- a) das Budget der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandsüberschuss von CHF 650'978.- zu genehmigen
- b) das Budget der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 7'983'700.- zu genehmigen
- c) den Steuerfuss für das Jahr 2026 auf 124% einer Einheit festzusetzen
- d) den Finanzplan zur Kenntnis zu nehmen

2.2 BERICHT RPK

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DER GEMEINDE TUGGEN BETREFFEND VORANSCHLAG 2026

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden den Voranschlag 2026 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) als Bestandteil des Finanzplanes 2026-2029 inklusive Steuerfuss für das Voranschlagsjahr beurteilt.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanzplan sowie der Voranschlag den gesetzlichen Bestimmungen. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als nachhaltig.

Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 124 Prozent einer Einheit beurteilen wir als angemessen.

ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Wir beantragen, den vorliegenden Voranschlag mit einem Aufwandüberschuss von CHF 650'978.- inklusive einem Steuerfuss von 124 Prozent einer Einheit sowie Nettoinvestitionen von CHF 7'983'700.- zu genehmigen.

Tuggen, 2. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Tuggen

Cédric Fankhauser, Präsident
Sandra Heidelberger

2 ÜBERBLICK VORANSCHLAG 2026

2.3 GESAMTÜBERSICHT 2026-2029

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
Total betrieblicher Aufwand	14'021'867	13'772'372	15'196'500	15'052'350	15'978'500	15'786'900
Total betrieblicher Ertrag	-14'426'829	-13'251'845	-14'568'702	-14'626'700	-14'887'300	-14'817'700
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-404'962	520'527	627'798	425'650	1'091'200	969'200
Finanzaufwand	137'179	130'400	113'400	266'300	366'600	403'900
Finanzertrag	-92'385	-91'100	-90'220	-297'400	-505'400	-505'300
Ergebnis aus Finanzierung	44'794	39'300	23'180	-31'100	-138'800	-101'400
Operatives Ergebnis	-360'169	559'827	650'978	394'550	952'400	867'800
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-360'169	559'827	650'978	394'550	952'400	867'800
Total Aufwand	14'159'045	13'902'772	15'309'900	15'318'650	16'345'100	16'190'800
Total Ertrag	-14'519'214	-13'342'945	-14'658'922	-14'924'100	-15'392'700	-15'323'000

GESAMTÜBERSICHT

Investitionsrechnung

	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
Total Investitionsausgaben	129'554	5'071'000	8'083'700	10'316'000	6'471'000	291'000
Total Investitionseinnahmen	-362'673	0	-100'000	0	0	0
Nettoinvestitionen	-233'120	5'071'000	7'983'700	10'316'000	6'471'000	291'000

2 ÜBERBLICK VORANSCHLAG 2026

2.4 WESENTLICHE ABWEICHUNGEN

In den Kontobezeichnungen werden folgende Abkürzungen verwendet: VV = Verwaltungsvermögen, FV = Finanzvermögen, n.a.g. = nicht anders genannt

	Voranschlag Vorjahr	Voranschlag 2026	Wesentliche Ursache der Abweichung
0110 Legislative			
110.310 Material- und Warenaufwand	30'000	33'000	Mehraufwand Druckunterlagen Botschaften
110.313 Dienstleistungen und Honorare	15'000	20'000	Mehraufwand Abstimmungsunterlagen
110.315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen		700	Kantonale Vorgaben Lizenz
0120 Exekutive			
120.300 Behörden und Kommissionen	235'645	273'000	Angleich an die tatsächlichen Aufwendungen
120.313 Dienstleistungen und Honorare	81'100	61'800	Wegfall Sanierung Parkplatz Legi
120.463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	-61'200	-39'300	Reduktion interne Weiterverrechnung Personalaufwand
0210 Finanz- und Steuerverwaltung			
210.301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal	227'581	235'000	Angleich an tatsächliche Aufwendungen
210.313 Dienstleistungen und Honorare	34'000	20'300	Reorganisation Nutzungsaufwand neu unter 220
210.315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	15'000	37'300	Reorganisation Lizenzen effektiv Abteilung
210.461 Entschädigungen von Gemeinwesen	-49'000	-12'000	Wegfall interne Weiterverrechnung für Rechnungsaufwand
210.463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	-69'000	-43'500	Reduktion interne Weiterverrechnung Personalaufwand
0220 Allgemeine Dienste, übrige			
220.301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal	274'463	290'000	Angleich an tatsächliche Aufwendungen
220.309 Übriger Personalaufwand	13'267	39'750	Reorganisation Weiterbildung neu unter 220 komplett
220.310 Material- und Warenaufwand	12'500	35'000	Reorganisation Büromaterial neu unter 220 komplett
220.311 Nicht aktivierbare Anlagen	40'000	31'000	Anschaffung Telefonanlage, Reorganisation Hardware/Server
220.313 Dienstleistungen und Honorare	24'986	43'800	Reorganisation Server neu unter 220 komplett
220.315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	35'700	44'700	Angleich an tatsächliche Aufwendungen
220.463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	-65'500	-19'200	Reduktion interne Weiterverrechnung Personalaufwand
0221 Bauverwaltung			
221.301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal	263'599	365'000	Im Vorjahr interne Weiterverrechnungen netto verbucht, siehe 463 Transferertrag
221.313 Dienstleistungen und Honorare	84'000	66'200	Reduktion Anwaltskosten und Reorganisation Nutzungsaufwand neu unter 220 komplett
221.315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	6'550	12'000	Angleich an tatsächliche Aufwendungen
221.463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	-88'150	-326'900	Im Vorjahr interne Weiterverrechnungen netto verbucht, siehe 301 Personalaufwand
0290 Huber-Haus/Zürcherstrasse 14			
290.314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	102'900	15'900	Sanierung Huber-Haus abgeschlossen
1200 Rechtsprechung			
1200.301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal	11'000	15'000	Kantonale Vorgaben

2 ÜBERBLICK VORANSCHLAG 2026

2.4 WESENTLICHE ABWEICHUNGEN

In den Kontobezeichnungen werden folgende Abkürzungen verwendet: VV = Verwaltungsvermögen, FV = Finanzvermögen, n.a.g. = nicht anders genannt

	Voranschlag Vorjahr	Voranschlag 2026	Wesentliche Ursache der Abweichung
1400 Allgemeines Rechtswesen			
1400.310 Material- und Warenaufwand	2'000	850	Reorganisation Büromaterial neu unter 220 komplett
1400.313 Dienstleistungen und Honorare	10'000	650	Reorganisation Nutzungsaufwand neu unter 220 komplett
1400.315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	10'400	20'000	Reorganisation Lizenzen effektiv Abteilung
1405 Zivilstandsamt			
1405.361 Entschädigungen an Gemeinwesen	13'750	18'000	Vorgaben Zivilstandsamt
1408 Grundbuchbereinigungen			
1408.313 Dienstleistungen und Honorare	55'000	4'000	Kantonale Vorgaben
1500 Feuerwehr			
1500.309 Übriger Personalaufwand	28'000	24'000	Reduktion Weiterbildung
1500.311 Nicht aktivierbare Anlagen	25'750	84'370	Anschaffung Alarmierungsmittel, Schiebeleiter, Flächenbeleuchtung und diverses Zubehör TLF
1500.313 Dienstleistungen und Honorare	27'900	36'600	Einweihungsfest TLF
1500.315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	35'300	42'900	Anschaffung Ersatz PC, Ersatz Rettungswanne
1500.363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	38'800	26'600	Reduktion interne Weiterverrechnung Personalaufwand
1500.391 Dienstleistungen	8'500		Wegfall interne Weiterverrechnung für Rechnungsaufwand
1500.461 Entschädigungen von Gemeinwesen		-46'000	Rückerstattung für Hydranten Holeneich-Lägeten
1610 Militärische Verteidigung			
1610.312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	5'000	3'500	Anpassung an tatsächliche Aufwendungen
1610.314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	12'000	24'700	Einsäulen – Scheibenzüge
1610.315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	8'300	1'800	Wegfall Ersatz Gummiplatten
1620 Zivile Verteidigung			
1620.301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal	1'500	2'800	Anpassung an tatsächliche Aufwendungen
1620.309 Übriger Personalaufwand	6'300	2'500	Reduktion Weiterbildung
1620.312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	12'500	10'500	Reduktion Energie
1620.315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	3'000	1'000	Anpassung an tatsächliche Aufwendungen
2110 Kindergarten			
2110.302 Löhne der Lehrpersonen	506'327	646'700	Stufenanstieg, Lektionenerhöhung und Anpassung an Teuerung
2110.463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	-335'615	-331'770	Kantonale Vorgaben
2120 Primarstufe			
2120.302 Löhne der Lehrpersonen	2'035'931	1'931'400	Reduktion Schulklasse neues Schuljahr
2120.310 Material- und Warenaufwand	91'228	82'007	Reduktion Lehrmittel allgemein
2120.316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	18'000	23'250	Anpassung an tatsächliche Aufwendungen
2120.317 Spesenentschädigungen	48'400	56'935	Erhöhung Kosten Skilager
2120.463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	-941'585	-990'430	Kantonale Vorgaben

2 ÜBERBLICK VORANSCHLAG 2026

2.4 WESENTLICHE ABWEICHUNGEN

In den Kontobezeichnungen werden folgende Abkürzungen verwendet: VV = Verwaltungsvermögen, FV = Finanzvermögen, n.a.g. = nicht anders genannt

	Voranschlag Vorjahr	Voranschlag 2026	Wesentliche Ursache der Abweichung
2140 Musikschulen			
2140.316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	7'500	8'600	Anpassung an tatsächliche Aufwendungen
2140.363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	64'000	83'000	Vorgaben Musikschule
2170 Schulliegenschaft Allgemeines			
2170.301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal	429'185	495'000	Neubesetzung Stellen, Anpassung an tatsächliche Aufwendungen
2170.0310 Material- und Warenaufwand	9'900	11'000	Erhöhung Verbrauchsmaterial
2170.313 Dienstleistungen und Honorare	300	3'200	Versicherungsprämien, Anpassung an tatsächliche Aufwendungen
2170.315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	9'200	7'100	Reduktion Unterhalt Fahrzeuge
2170.463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	-8'500	-25'900	Anpassung an tatsächliche Aufwendungen
2171 Schulliegenschaft SH Eineda			
2171.310 Material- und Warenaufwand	6'000	10'860	Update interaktive Panels
2171.313 Dienstleistungen und Honorare	6'700	7'700	WLAN/Cloud
2171.314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	140'500	50'500	Reduktion Unterhalt Schulliegenschaft
2172 Schulliegenschaft SH Dorfhalde			
2172.310 Material- und Warenaufwand	4'500	6'660	Update interaktive Panels
2172.312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	28'000	20'000	Reduktion Energie
2172.314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	34'000	87'650	Erneuerung und Sanierung Fenster
2172.463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten		-13'200	Subvention Denkmalschutz Sanierung Fenster
2175 Schulliegenschaft Riedlandhalle			
2175.313 Dienstleistungen und Honorare	8'500	10'500	WLAN/Cloud
2175.314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	26'000	38'000	Reinigung Lüftungsanlage, Reparatur PU Bodenbeläge
2175.315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	69'800	2'800	Wegfall Akustikanlage
2176 Schulliegenschaft altes MZG			
2176.313 Dienstleistungen und Honorare	8'000	500	Wegfall Projektgruppe
2176.314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	2'000	500	Reduktion Unterhalt
2179 Schulliegenschaft Aussenanlagen			
2179.314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	12'000	72'900	Sanierung Spielplätze Dorfhalde und Eineda
2190 Schulleitung			
2190.301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal	166'000	53'800	Anpassung an effektives Konto, siehe Konto 302
2190.302 Löhne der Lehrpersonen	52'200	164'000	Anpassung an effektives Konto, siehe Konto 301
2190.315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	21'100	24'440	Anpassung Kosten Lizenzen
2191 Obligatorische Schule, n.a.g.			
2191.313 Dienstleistungen und Honorare	122'000	92'000	Anpassung an tatsächliche Aufwendungen
2200 Sonderschulen			
2200.363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	380'000	460'000	Anpassung an tatsächliche Aufwendungen

2 ÜBERBLICK VORANSCHLAG 2026

2.4 WESENTLICHE ABWEICHUNGEN

In den Kontobezeichnungen werden folgende Abkürzungen verwendet: VV = Verwaltungsvermögen, FV = Finanzvermögen, n.a.g. = nicht anders genannt

	Voranschlag Vorjahr	Voranschlag 2026	Wesentliche Ursache der Abweichung
3120 Denkmalpflege und Heimatschutz			
2120.363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	1'000	20'500	Reinigungskosten Steinhaus
3290 Kultur, n.a.g.			
3290.363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	1'000	9'200	Diverse kulturelle Veranstaltungen
3410 Sport			
3410.363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	62'320	40'000	Wegfall Beitrag Schwingkeller und Tennisclub
4120 Kranken-, Alters- und Pflegeheime			
4120.363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	904'300	1'051'524	Kantonale Vorgaben
4121 Altersheim			
4121.363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	88'000	106'000	Abgaben Brunnenhof Wangen, Altersheim Reichenburg, Anpassung an tatsächliche Aufwendungen
4210 Ambulante Krankenpflege			
4210.363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	344'400	283'600	Reduktion Kosten Spitex
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso			
5430.363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	23'800	45'500	Gebundene Ausgaben
5440 Jugendschutz			
5440.363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	124'000	58'000	Reduktion Beiträge an Kanton
5451 Kindertagesstätten und Kinderhorte			
5451.363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	94'000	156'400	Kantonale Vorgaben Kinderbetreuung
5451.463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	-47'000	-70'000	Kantonale Vorgaben Kinderbetreuung
5720 Wirtschaftliche Hilfe			
5720.363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	565'000	825'000	Gebundene Ausgaben
5720.463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	-193'000	-197'000	Gemäss den gebundenen Ausgaben
5730 Asylwesen			
5730.363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	540'000	490'000	Gebundene Ausgaben
5730.463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	-375'000	-305'000	Gemäss den gebundenen Ausgaben
5790 Fürsorge, n.a.g.			
5790.313 Dienstleistungen und Honorare	22'200	11'400	Reorganisation Nutzungsaufwand neu unter 220 komplett
5790.316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren	4'000	2'000	Anpassung an tatsächliche Aufwendungen
6150 Gemeindestrassen			
6150.313 Dienstleistungen und Honorare	33'500	31'500	Anpassung an tatsächliche Aufwendungen
6150.314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	144'000	217'000	Sanierung Strassenbeleuchtung Säntisstrasse, Erhöhung Strassenunterhalt
6151 Parkplätze	15'000	5'000	
6151.313 Dienstleistungen und Honorare	15'000	5'000	Reduktion Kosten Parkplatzkonzept
6220 Regional- und Agglomerationsverkehr			
6220.313 Dienstleistungen und Honorare	45'000	20'000	Reduktion Kosten Agglomerationsprogramm
6220.363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	84'935	87'000	Kantonale Vorgaben

2 ÜBERBLICK VORANSCHLAG 2026

2.4 WESENTLICHE ABWEICHUNGEN

In den Kontobezeichnungen werden folgende Abkürzungen verwendet: VV = Verwaltungsvermögen, FV = Finanzvermögen, n.a.g. = nicht anders genannt

	Voranschlag Vorjahr	Voranschlag 2026	Wesentliche Ursache der Abweichung
6290 Öffentlicher Verkehr, n.a.g.			
6290.319 Übriger Betriebsaufwand	7'000	32'000	Im Vorjahr Verbuchung netto, siehe Konto 425
6290.425 Erlös aus Verkäufen	-1'500	-31'500	Im Vorjahr Verbuchung netto, siehe Konto 319
7200 Abwasserbeseitigung			
7200.313 Dienstleistungen und Honorare	40'800	47'850	Erhöhung Kosten Fachstelle AVO
7200.314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	157'000	131'000	Reduktion Kosten Unterhalt Pumpwerke
7200.361 Entschädigungen an Gemeinwesen	462'000	497'000	Erhöhung Beitrag AVO
7200.363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	64'000	42'900	Reduktion interne Weiterverrechnung Personalaufwand
7200.424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	-642'800	-781'100	Anpassung an neues Abwasser-Reglement
7200.463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	-100'000		Wegfall Beitrag von EW
7300 Abfallwirtschaft			
7300.310 Material- und Warenaufwand	1'000	5'000	Anpassung an tatsächliche Aufwendungen
7300.311 Nicht aktivierbare Anlagen	1'000	3'000	Anpassung an tatsächliche Aufwendungen
7300.313 Dienstleistungen und Honorare	29'600	27'100	Gebührensäcke neu unter Konto 310
7300.361 Entschädigungen an Gemeinwesen	52'600	60'000	Vorgaben ZAM
7300.363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	12'800	9'300	Wegfall interne Weiterverrechnung für Rechnungsaufwand
7500 Arten- und Landschaftsschutz			
7500.313 Dienstleistungen und Honorare	38'700	45'500	Anpassung an tatsächliche Aufwendungen
7500.363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	14'900	18'900	Beitrag Stiftung «Lebensraum Linthebene»
7690 Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung			
7690.313 Dienstleistungen und Honorare		400'000	Kosten Sanierung Kugelfang direkt via Erfolgsrechnung
7690.463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten		-280'000	Subvention Kugelfang maximum
7710 Friedhof und Bestattung			
7710.314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt	71'500	97'500	Neugestaltung Friedhof
7710.469 Übriger Transferertrag	-54'000	-80'000	Neugestaltung Friedhof via Legate
7790 Umweltschutz, n.a.g.			
7790.313 Dienstleistungen und Honorare	2'800	6'000	Erhöhung Unterhaltskosten
7900 Raumordnung			
7900.313 Dienstleistungen und Honorare	110'000	153'000	Erschliessungsplanung Wegverbindung Aneda-Lauvi, Velowegnetzplanung Kantonale Vorgaben

3 ERFOLGSRECHNUNG 2026-2029

3.1 GESTUFTER ERFOLGSAUSWEIS

	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
30 Personalaufwand	5'525'192	5'706'090	6'192'146	6'394'900	6'465'600	6'521'800
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'966'526	2'743'114	3'176'697	2'588'900	2'593'900	2'450'900
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	900'037	802'150	865'650	782'250	1'487'600	1'391'900
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	4'792'659	4'401'205	4'852'524	4'874'500	4'935'000	4'999'600
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	874'845	365'540	307'410	496'400	595'100	606'500
90 Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im EK	-37'392	-245'727	-197'927	-84'600	-98'700	-183'800
Total betrieblicher Aufwand	14'021'867	13'772'372	15'196'500	15'052'350	15'978'500	15'786'900
40 Fiskalertrag	-7'419'424	-6'514'500	-6'849'500	-6'990'500	-7'166'000	-7'346'000
41 Regalien und Konzessionen	-5'955	-10'000	-6'000	-10'000	-10'000	-10'000
42 Entgelte	-1'415'358	-1'380'800	-1'549'100	-1'555'700	-1'562'100	-1'568'900
43 Verschiedene Erträge	-45'640	-153'000	-184'500	-184'500	-184'500	-184'500
45 Entnahmen aus Fonds und Spf	-37'747	-400	-400	-500	-500	-500
46 Transferertrag	-4'627'860	-4'827'605	-5'672'002	-5'389'800	-5'369'800	-5'101'300
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	-874'845	-365'540	-307'200	-495'700	-594'400	-606'500
Total betrieblicher Ertrag	-14'426'829	-13'251'845	-14'568'702	-14'626'700	-14'887'300	-14'817'700
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-404'962	520'527	627'798	425'650	1'091'200	969'200
34 Finanzaufwand	137'179	130'400	113'400	266'300	366'600	403'900
44 Finanzertrag	-92'385	-91'100	-90'220	-297'400	-505'400	-505'300
Ergebnis aus Finanzierung	44'794	39'300	23'180	-31'100	-138'800	-101'400
OPERATIVES ERGEBNIS	-360'169	559'827	650'978	394'550	952'400	867'800
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS	0	0	0	0	0	0
GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG	-360'169	559'827	650'978	394'550	952'400	867'800
Total Aufwand	14'159'045	13'902'772	15'309'900	15'318'650	16'345'100	16'190'800
Total Ertrag	-14'519'214	-13'342'945	-14'658'922	-14'924'100	-15'392'700	-15'323'000

(+): Aufwand, Defizit, Verschlechterung (-): Ertrag, Überschuss, Verbesserung Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

3 ERFOLGSRECHNUNG 2026–2029

3.2 ZUSAMMENZUG NACH FUNKTIONEN

	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	909'227	1'228'936	1'281'290	1'315'600	1'334'200	1'305'500
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	178'932	267'501	293'050	252'300	255'200	233'900
2 BILDUNG	4'319'123	4'061'422	4'169'857	4'384'650	5'168'300	5'142'900
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	282'350	323'160	330'040	330'200	330'200	330'400
4 GESUNDHEIT	1'173'343	1'366'377	1'470'971	1'524'600	1'579'900	1'639'000
5 SOZIALE SICHERHEIT	1'463'726	1'091'872	1'440'883	1'416'900	1'420'300	1'452'600
6 VERKEHR UND NACHRICHTEN- ÜBERMITTLUNG	472'593	523'435	559'700	476'500	532'900	517'100
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	295'756	231'439	412'969	206'400	207'800	207'200
8 VOLKSWIRTSCHAFT	188'298	192'000	192'000	192'000	192'000	192'000
9 FINANZEN UND STEUERN	-9'643'516	-8'726'315	-9'499'782	-9'704'600	-10'068'400	-10'152'800
Aufwandüberschuss		559'827	650'978	394'550	952'400	867'800
Ertragsüberschuss	-360'169					

3 ERFOLGSRECHNUNG 2026-2029

3.3 NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
E Erfolgsrechnung	-360'169	559'827	650'978	394'550	952'400	867'800
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	909'227	1'228'936	1'281'290	1'315'600	1'334'200	1'305'500
01 Legislative und Exekutive	142'582	371'451	424'700	437'200	439'200	430'700
0110 Legislative	53'731	56'350	62'850	64'500	65'000	64'700
30 Personalaufwand	5'868	11'350	9'150	9'200	9'200	9'200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	47'863	45'000	53'700	55'300	55'800	55'500
0120 Exekutive	88'852	315'101	361'850	372'700	374'200	366'000
30 Personalaufwand	289'895	282'701	332'650	333'700	334'400	334'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	90'717	94'600	69'500	79'300	80'100	71'900
42 Entgelte	-780	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
43 Übrige Erträge	-14'000					
46 Transferertrag	-68'666	-61'200	-39'300	-39'300	-39'300	-39'300
49 Interne Verrechnungen	-208'315					
02 Allgemeine Dienste	766'644	857'485	856'590	878'400	895'000	874'800
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	243'021	211'323	292'250	290'200	294'200	303'300
30 Personalaufwand	312'069	276'673	303'650	307'200	310'300	312'800
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	55'332	52'700	60'100	77'900	78'900	62'100
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	38'451	38'450				
39 Interne Verrechnungen	778	900				
42 Entgelte	-16'293	-16'000	-16'000	-16'000	-16'100	-16'100
46 Transferertrag	-117'785	-118'000	-55'500	-55'500	-55'500	-55'500
49 Interne Verrechnungen	-29'530	-23'400		-23'400	-23'400	
0220 Allgemeine Dienste, übrige	395'722	419'602	553'650	573'800	579'800	556'900
30 Personalaufwand	403'954	336'616	381'850	385'500	389'600	393'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	95'581	138'486	181'000	197'500	199'400	172'700
36 Transferaufwand	7'429	11'000	11'000	11'000	11'000	11'000
42 Entgelte	-674	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
46 Transferertrag	-81'453	-65'500	-19'200	-19'200	-19'200	-19'200
49 Interne Verrechnungen	-29'114					
0221 Bauverwaltung	105'161	97'460	-50'950	-33'900	-28'600	-35'300
30 Personalaufwand	406'796	318'060	435'750	440'100	444'400	449'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	86'857	100'550	83'700	96'600	97'700	86'600
39 Interne Verrechnungen	57'227					
42 Entgelte	-63'452	-80'000	-80'000	-80'200	-80'300	-80'500
43 Übrige Erträge	-31'640	-153'000	-163'500	-163'500	-163'500	-163'500
46 Transferertrag	-334'373	-88'150	-326'900	-326'900	-326'900	-326'900
49 Interne Verrechnungen	-16'253					
0290 Huber-Haus/Zürcherstrasse 12	47'200	137'300	50'840	51'200	52'100	52'600
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	29'250	136'700	50'240	50'600	51'500	52'000
36 Transferaufwand	506	600	600	600	600	600
39 Interne Verrechnungen	17'445					

3 ERFOLGSRECHNUNG 2026–2029

3.3 NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
0291 Übrige Liegenschaften	-24'460	-8'200	10'800	-2'900	-2'500	-2'700
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'103	12'000	12'000	12'000	12'100	12'400
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	12'738	12'800	33'000	17'700	17'800	17'200
36 Transferaufwand	210	200	200	200	200	200
39 Interne Verrechnungen	7'496	14'800	13'600	15'200	15'400	15'500
44 Finanzertrag	-32'007	-30'000	-30'000	-30'000	-30'000	-30'000
46 Transferertrag	-18'000	-18'000	-18'000	-18'000	-18'000	-18'000
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	178'932	267'501	293'050	252'300	255'200	233'900
12 Rechtsprechung	8'467	7'616	11'950	12'200	12'300	12'500
1200 Rechtsprechung	8'467	7'616	11'950	12'200	12'300	12'500
30 Personalaufwand	10'010	11'416	15'750	16'000	16'100	16'300
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	557	700	700	700	700	700
42 Entgelte	-2'100	-4'500	-4'500	-4'500	-4'500	-4'500
14 Allgemeines Rechtswesen	123'221	211'585	168'050	180'800	182'700	169'600
1400 Allgemeines Rechtswesen	51'545	132'835	132'050	148'800	150'600	137'500
30 Personalaufwand	128'782	166'435	169'050	171'300	172'900	174'200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	25'599	24'900	21'500	36'200	36'500	22'300
36 Transferaufwand	22'679	25'500	25'500	25'500	25'500	25'500
42 Entgelte	-95'580	-84'000	-84'000	-84'200	-84'300	-84'500
49 Interne Verrechnungen	-29'935					
1403 Betreuungswesen	21'597	24'000	24'000	24'000	24'000	24'000
36 Transferaufwand	21'597	24'000	24'000	24'000	24'000	24'000
1405 Zivilstandsamt	14'818	13'750	18'000	18'000	18'000	18'000
36 Transferaufwand	14'818	13'750	18'000	18'000	18'000	18'000
1406 Markt-/Wirtschaftswesen	-8'490	-14'000	-10'000	-14'000	-14'000	-14'000
36 Transferaufwand	240					
41 Regalien und Konzessionen	-5'955	-10'000	-6'000	-10'000	-10'000	-10'000
42 Entgelte	-2'775	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000
1408 Grundbuchbereinigung	43'752	55'000	4'000	4'000	4'100	4'100
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	43'752	55'000	4'000	4'000	4'100	4'100
15 Feuerwehr						
1500 Feuerwehr						
30 Personalaufwand	96'144	143'017	139'017	140'600	141'900	143'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	111'768	234'700	312'710	214'600	216'000	217'900
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	74'575	74'600	103'200	103'800	103'800	103'900
34 Finanzaufwand	503	400	400	400	400	400
36 Transferaufwand	34'744	41'500	29'300	29'300	29'300	29'300
39 Interne Verrechnungen	16'703	18'900	5'900	20'000	21'700	14'000
42 Entgelte	-386'465	-395'000	-395'000	-396'900	-398'800	-400'900
46 Transferertrag	-3'000	-3'000	-49'000	-3'000	-3'000	-3'000
49 Interne Verrechnungen		-6'460		-4'500	-3'500	-2'500
90 Abschluss Erfolgsrechnung	55'027	-108'657	-146'527	-104'300	-107'800	-102'500

3 ERFOLGSRECHNUNG 2026-2029

3.3 NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
16 Verteidigung	47'244	48'300	113'050	59'300	60'200	51'800
1610 Militärische Verteidigung	24'803	20'000	89'700	35'700	36'100	27'300
30 Personalaufwand	2'675	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	26'133	30'800	35'500	35'800	36'100	36'600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	9'236	9'300	74'800	21'200	21'200	11'900
39 Interne Verrechnungen	7'283	900	1'900	1'200	1'300	1'400
46 Transferertrag	-20'524	-23'000	-24'500	-24'500	-24'500	-24'600
1620 Zivilschutz	22'441	28'300	23'350	23'600	24'100	24'500
30 Personalaufwand	4'444	10'000	7'550	7'600	7'700	7'800
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	29'945	31'800	29'300	29'500	29'900	30'200
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1					
36 Transferaufwand	34'432	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
39 Interne Verrechnungen	6'467					
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-37'347					
46 Transferertrag	-15'500	-15'500	-15'500	-15'500	-15'500	-15'500
2 BILDUNG	4'319'123	4'061'422	4'169'857	4'384'650	5'168'300	5'142'900
21 Obligatorische Schule	3'945'898	3'681'422	3'709'857	3'924'650	4'708'300	4'682'900
2110 Kindergarten	529'290	311'744	482'830	490'900	499'200	507'400
30 Personalaufwand	607'119	623'669	791'500	799'400	807'400	815'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	22'753	23'690	23'100	23'300	23'600	23'800
39 Interne Verrechnungen	21'886					
46 Transferertrag	-122'468	-335'615	-331'770	-331'800	-331'800	-331'800
2120 Primarstufe	2'162'297	1'738'894	1'608'847	1'680'600	1'707'400	1'734'500
30 Personalaufwand	2'306'584	2'482'331	2'396'930	2'466'400	2'491'000	2'515'900
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	180'916	202'148	206'347	208'600	210'800	213'000
39 Interne Verrechnungen	40'645					
42 Entgelte	-3'776	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000
46 Transferertrag	-362'072	-941'585	-990'430	-990'400	-990'400	-990'400
2140 Musikschulen	74'839	79'950	100'050	100'100	100'100	100'200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	10'344	9'150	10'250	10'300	10'300	10'400
36 Transferaufwand	61'295	64'000	83'000	83'000	83'000	83'000
39 Interne Verrechnungen	3'200	6'800	6'800	6'800	6'800	6'800
2170 Schulliegenschaft Allgemeines	444'692	484'274	520'780	529'900	536'200	540'000
30 Personalaufwand	505'727	518'274	592'600	600'600	606'500	610'500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	18'981	27'200	27'100	28'000	28'300	28'000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	6'274	6'300	6'300	6'300	6'300	6'300
39 Interne Verrechnungen	40'076	900	480	700	800	900
42 Entgelte	-2'765	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000	-4'000
43 Übrige Erträge			-21'000	-21'000	-21'000	-21'000
46 Transferertrag	-33'029	-8'500	-25'900	-25'900	-25'900	-25'900
49 Interne Verrechnungen	-90'572	-55'900	-54'800	-54'800	-54'800	-54'800

3 ERFOLGSRECHNUNG 2026–2029

3.3 NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
2171 Schulliegenschaft SH Eineda	86'787	177'800	92'510	84'500	84'800	64'800
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	80'438	172'500	88'360	80'300	80'700	81'200
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	28'949	29'000	29'000	29'000	28'900	8'400
36 Transferaufwand	9'609	8'700	8'700	8'700	8'700	8'700
39 Interne Verrechnungen	1'901	2'100	950	1'000	1'000	1'000
46 Transferertrag	-34'110	-34'500	-34'500	-34'500	-34'500	-34'500
2172 Schulliegenschaft SH Dorfhalde	69'117	123'800	156'850	171'100	172'100	133'300
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	21'592	75'000	123'010	124'200	125'600	127'200
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	45'886	46'000	46'000	45'900	45'800	5'300
39 Interne Verrechnungen	2'504	2'800	1'040	1'000	700	800
44 Finanzertrag	-865					
46 Transferertrag			-13'200			
2173 Schulliegenschaft KG Eineda	20'046	14'000	14'000	14'100	14'200	14'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	20'046	14'000	14'000	14'100	14'200	14'400
2174 Schulliegenschaft KG Riedland	63'211	67'000	63'700	65'300	66'400	67'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'915	10'700	10'700	10'700	10'900	11'100
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	47'725	47'800	47'800	47'700	47'700	47'700
36 Transferaufwand	1'749	1'900	1'900	1'900	1'900	1'900
39 Interne Verrechnungen	6'282	7'100	3'800	5'500	6'400	6'800
46 Transferertrag	-460	-500	-500	-500	-500	-500
2175 Schulliegenschaft Riedlandhalle	93'944	162'300	110'350	111'500	112'000	111'900
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	77'914	143'600	99'000	100'000	101'300	102'400
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	171'954	172'000	172'000	172'000	171'900	172'000
36 Transferaufwand	15'474	17'500	17'500	17'500	17'500	17'500
39 Interne Verrechnungen	10'008	11'200	4'250	4'400	3'700	2'400
44 Finanzertrag	-11'005	-12'000	-12'000	-12'000	-12'000	-12'000
49 Interne Verrechnungen	-170'400	-170'000	-170'400	-170'400	-170'400	-170'400
2176 Schulliegenschaft altes MZG	2'500	12'000	9'650	234'550	969'400	973'800
30 Personalaufwand				154'000	165'000	165'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'933	11'300	2'300	10'000	10'100	2'300
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	224	300	250	250	661'800	661'800
36 Transferaufwand	311	300	300	300	300	300
39 Interne Verrechnungen	32	100	6'800	70'000	132'200	144'400
2177 Schulliegenschaft Pavillon Werken	1'717	5'500	5'380	5'400	5'400	5'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	629	4'300	4'300	4'300	4'300	4'400
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'018	1'100	1'050	1'000	1'000	1'000
39 Interne Verrechnungen	70	100	30	100	100	
2179 Schulliegenschaft Aussenanlagen	42'100	32'700	95'290	42'300	42'200	27'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	26'489	17'000	80'100	27'200	27'300	27'400
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	14'954	15'000	15'000	15'000	14'900	
39 Interne Verrechnungen	656	700	190	100		
2190 Schulleitung	234'721	330'160	332'470	276'000	279'200	281'800
30 Personalaufwand	201'594	296'360	297'830	241'100	243'800	246'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	30'058	33'800	34'640	34'900	35'400	35'800
39 Interne Verrechnungen	3'069					

3 ERFOLGSRECHNUNG 2026-2029

3.3 NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
2191 Obligatorische Schule, n.a.g.	120'637	141'300	117'150	118'400	119'700	121'000
30 Personalaufwand	1'115	2'300	1'300	1'300	1'300	1'300
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	119'522	139'000	115'850	117'100	118'400	119'700
22 Sonderschulen	373'225	380'000	460'000	460'000	460'000	460'000
2200 Sonderschulen	373'225	380'000	460'000	460'000	460'000	460'000
36 Transferaufwand	373'225	380'000	460'000	460'000	460'000	460'000
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	282'350	323'160	330'040	330'200	330'200	330'400
31 Kulturerbe	35'108	40'000	60'900	60'900	60'900	60'900
3110 Museen und bildende Kunst	34'511	39'000	40'400	40'400	40'400	40'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'020	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
36 Transferaufwand	13'644	23'000	25'000	25'000	25'000	25'000
39 Interne Verrechnungen	19'848	15'000	14'400	14'400	14'400	14'400
3120 Denkmalpflege und Heimatschutz	596	1'000	20'500	20'500	20'500	20'500
36 Transferaufwand	596	1'000	20'500	20'500	20'500	20'500
32 Kultur, übrige	3'183	2'000	10'200	10'200	10'200	10'200
3290 Kultur, n.a.g.	3'183	2'000	10'200	10'200	10'200	10'200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'041	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
36 Transferaufwand	1'200	1'000	9'200	9'200	9'200	9'200
42 Entgelte	-2'058					
34 Sport und Freizeit	244'059	281'160	258'940	259'100	259'100	259'300
3410 Sport	241'569	278'660	256'240	256'400	256'400	256'600
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	19'899	25'840	25'840	26'000	26'000	26'200
36 Transferaufwand	30'870	62'320	40'000	40'000	40'000	40'000
39 Interne Verrechnungen	190'800	190'500	190'400	190'400	190'400	190'400
3420 Freizeit	2'490	2'500	2'700	2'700	2'700	2'700
36 Transferaufwand	2'490	2'500	2'700	2'700	2'700	2'700
4 GESUNDHEIT	1'173'343	1'366'377	1'470'971	1'524'600	1'579'900	1'639'000
41 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	964'979	992'300	1'157'524	1'211'000	1'266'000	1'325'000
4120 Kranken-, Alters- und Pflegeheime	964'979	992'300	1'157'524	1'211'000	1'266'000	1'325'000
36 Transferaufwand	964'979	992'300	1'157'524	1'211'000	1'266'000	1'325'000
42 Ambulante Krankenpflege	196'554	356'100	295'600	295'600	295'600	295'600
4210 Ambulante Krankenpflege	186'747	344'400	283'600	283'600	283'600	283'600
36 Transferaufwand	186'747	344'400	283'600	283'600	283'600	283'600
4220 Rettungsdienste	9'807	11'700	12'000	12'000	12'000	12'000
36 Transferaufwand	9'807	11'700	12'000	12'000	12'000	12'000

3 ERFOLGSRECHNUNG 2026–2029

3.3 NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
43 Gesundheitsprävention	11'810	17'977	17'847	18'000	18'300	18'400
4330 Schulgesundheitsdienst	11'810	17'977	17'847	18'000	18'300	18'400
30 Personalaufwand	2'201	4'477	4'347	4'400	4'500	4'500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	9'609	13'500	13'500	13'600	13'800	13'900
5 SOZIALE SICHERHEIT	1'463'726	1'091'872	1'440'883	1'416'900	1'420'300	1'452'600
51 Krankheit und Unfall	273'896	66'000	66'000	66'000	66'000	66'000
5120 Prämienverbilligungen	273'896	66'000	66'000	66'000	66'000	66'000
36 Transferaufwand	281'968	66'000	66'000	66'000	66'000	66'000
46 Transferertrag	-8'072					
53 Alter und Hinterlassene	19'442	16'060	15'960	16'000	16'000	16'000
5310 Alters- und Hinterlassenen- versicherung AHV	2'030	800	700	700	700	700
36 Transferaufwand	3'722	2'500	2'500	2'500	2'500	2'500
46 Transferertrag	-1'692	-1'700	-1'800	-1'800	-1'800	-1'800
5350 Leistungen an das Alter	17'412	15'260	15'260	15'300	15'300	15'300
36 Transferaufwand	17'412	15'260	15'260	15'300	15'300	15'300
54 Familie und Jugend	153'202	226'640	220'040	221'700	221'800	221'800
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso	15'655	23'800	45'500	45'500	45'500	45'500
36 Transferaufwand	15'655	23'800	45'500	45'500	45'500	45'500
5440 Jugendschutz	84'695	126'400	60'400	60'400	60'500	60'500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'295	2'400	2'400	2'400	2'500	2'500
36 Transferaufwand	83'400	124'000	58'000	58'000	58'000	58'000
5450 Leistungen an Familien	52'852	76'440	114'140	115'800	115'800	115'800
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			3'300			
36 Transferaufwand	77'108	123'440	180'840	190'800	190'800	190'800
46 Transferertrag	-24'256	-47'000	-70'000	-75'000	-75'000	-75'000
57 Sozialhilfe und Asylwesen	1'017'186	779'172	1'133'883	1'108'200	1'111'500	1'143'800
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	469'699	372'000	628'000	628'000	628'000	628'000
36 Transferaufwand	789'151	565'000	825'000	825'000	825'000	825'000
39 Interne Verrechnungen	150'381					
46 Transferertrag	-469'833	-193'000	-197'000	-197'000	-197'000	-197'000
5730 Asylwesen	505'342	173'000	193'000	155'100	155'200	193'300
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'457	8'000	8'000	8'100	8'200	8'300
36 Transferaufwand	814'766	540'000	490'000	490'000	490'000	490'000
39 Interne Verrechnungen	114'014					
46 Transferertrag	-424'895	-375'000	-305'000	-343'000	-343'000	-305'000

3 ERFOLGSRECHNUNG 2026-2029

3.3 NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
5790 Fürsorge, n.a.g.	42'145	234'172	312'883	325'100	328'300	322'500
30 Personalaufwand	216'814	194'772	285'583	288'500	291'400	294'300
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	33'693	38'400	26'300	35'600	35'900	27'200
36 Transferaufwand	814	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
39 Interne Verrechnungen	5'263					
42 Entgelte	-1'761					
49 Interne Verrechnungen	-212'678					
59 Soziale Wohlfart, n.a.g.		4'000	5'000	5'000	5'000	5'000
5920 Hilfsaktionen im Inland		2'000	4'000	4'000	4'000	4'000
36 Transferaufwand		2'000	4'000	4'000	4'000	4'000
5930 Hilfsaktionen im Ausland		2'000	1'000	1'000	1'000	1'000
36 Transferaufwand		2'000	1'000	1'000	1'000	1'000
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	472'593	523'435	559'700	476'500	532'900	517'100
61 Strassenverkehr	374'088	388'000	452'200	415'500	471'400	455'000
6150 Gemeinde-/Bezirksstrassen	369'858	373'000	447'200	400'500	456'400	455'000
30 Personalaufwand	7'934	8'000	8'000	8'100	8'100	8'200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	177'528	207'500	278'500	242'000	244'400	247'100
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	213'973	214'000	229'000	209'200	253'200	245'100
36 Transferaufwand	540	800	800	800	800	800
39 Interne Verrechnungen	49'883	22'700	10'900	20'400	29'900	33'800
46 Transferertrag	-80'000	-80'000	-80'000	-80'000	-80'000	-80'000
6151 Parkplätze	4'230	15'000	5'000	15'000	15'000	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'230	15'000	5'000	15'000	15'000	
62 Öffentlicher Verkehr	98'505	135'435	107'500	61'000	61'500	62'100
6220 Regionalverkehr	98'805	129'935	107'000	60'200	60'400	60'700
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		45'000	20'000	20'200	20'400	20'700
36 Transferaufwand	98'805	84'935	87'000	40'000	40'000	40'000
6290 Öffentlicher Verkehr, n.a.g.	-300	5'500	500	800	1'100	1'400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	14'698	7'000	32'000	32'400	32'700	33'100
42 Entgelte	-14'998	-1'500	-31'500	-31'600	-31'600	-31'700

3 ERFOLGSRECHNUNG 2026–2029

3.3 NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	295'756	231'439	412'969	206'400	207'800	207'200
71 Wasserversorgung	1'112	1'200	1'200			
7100 Wasserversorgung	1'112	1'200	1'200			
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1					
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'084	1'100	1'100			
39 Interne Verrechnungen	27	100	100			
72 Abwasserbeseitigung						
7200 Abwasserbeseitigung						
30 Personalaufwand	167					
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	224'002	227'550	209'350	212'100	214'400	216'200
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	102'226	132'500	102'250	108'300	108'500	108'300
36 Transferaufwand	509'725	526'000	539'900	545'400	550'900	556'500
39 Interne Verrechnungen	38'066	41'400	14'400	38'300	43'900	35'300
42 Entgelte	-685'024	-682'800	-821'100	-825'100	-829'100	-833'100
46 Transferertrag	-100'000	-100'000		-100'000	-100'000	
49 Interne Verrechnungen		-9'840		-7'200	-6'600	-5'900
90 Abschluss Erfolgsrechnung	-89'161	-134'810	-44'800	28'200	18'000	-77'300
73 Abfallwirtschaft	11'165	12'000	12'000	12'000	12'000	12'000
7300 Abfallwirtschaft						
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	30'750	36'900	38'300	39'300	39'900	37'000
36 Transferaufwand	70'082	65'400	69'300	69'300	69'300	69'300
39 Interne Verrechnungen	1'854	1'900		1'900	1'900	
42 Entgelte	-99'427	-101'000	-101'000	-101'200	-101'400	-101'600
49 Interne Verrechnungen		-940		-800	-800	-700
90 Abschluss Erfolgsrechnung	-3'258	-2'260	-6'600	-8'500	-8'900	-4'000
7301 Tierkörperbeseitigung	11'165	12'000	12'000	12'000	12'000	12'000
36 Transferaufwand	11'165	12'000	12'000	12'000	12'000	12'000
75 Arten- und Landschaftsschutz	50'977	47'600	61'730	62'400	63'000	63'500
7500 Arten- und Landschaftsschutz	50'977	47'600	61'730	62'400	63'000	63'500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	38'460	38'700	45'500	46'000	46'500	47'000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'028		3'000	3'000	3'000	3'000
36 Transferaufwand	12'485	14'900	18'900	18'900	18'900	18'900
39 Interne Verrechnungen			330	500	600	600
46 Transferertrag	-2'996	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000
76 Bekämpfung von Umweltverschmutzung			120'000			
7690 Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung			120'000			
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			400'000			
46 Transferertrag			-280'000			

3 ERFOLGSRECHNUNG 2026-2029

3.3 NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
77 Übriger Umweltschutz	65'681	53'439	58'139	56'100	56'700	57'500
7710 Friedhof und Bestattung	50'839	31'939	32'939	30'600	31'000	31'400
30 Personalaufwand	5'181	5'439	5'439	5'500	5'600	5'600
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	26'911	83'900	110'900	98'600	78'900	29'300
36 Transferaufwand	8'914	11'000	11'000	11'000	11'000	11'000
39 Interne Verrechnungen	33'466					
42 Entgelte	-10'450	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-400	-400	-400	-500	-500	-500
46 Transferertrag	-12'782	-66'000	-92'000	-82'000	-62'000	-12'000
7790 Umweltschutz, n.a.g.	14'841	21'500	25'200	25'500	25'700	26'100
30 Personalaufwand	10'119	12'200	12'200	12'400	12'500	12'600
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	12'545	9'300	13'000	13'100	13'200	13'500
39 Interne Verrechnungen	19'156					
42 Entgelte	-26'979					
79 Raumordnung	166'820	117'200	159'900	75'900	76'100	74'200
7900 Raumordnung	166'820	117'200	159'900	75'900	76'100	74'200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	38'806	115'000	158'000	73'400	73'700	74'200
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	127'741	1'900	1'900	1'900	1'800	
39 Interne Verrechnungen	273	300		600	600	
8 VOLKSWIRTSCHAFT	188'298	192'000	192'000	192'000	192'000	192'000
81 Landwirtschaft	188'298	192'000	192'000	192'000	192'000	192'000
8120 Strukturverbesserungen	188'298	192'000	192'000	192'000	192'000	192'000
36 Transferaufwand	188'298	192'000	192'000	192'000	192'000	192'000
9 FINANZEN UND STEUERN	-9'283'347	-8'726'315	-9'499'782	-9'704'600	-10'068'400	-10'152'800
91 Steuern	-7'437'148	-6'582'900	-6'948'900	-7'089'600	-7'264'800	-7'444'600
9100 Steuern	-7'437'148	-6'582'900	-6'948'900	-7'089'600	-7'264'800	-7'444'600
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	58'801	25'000	25'000	25'300	25'600	25'800
34 Finanzaufwand	25'675	15'000	15'000	15'000	15'000	15'000
40 Fiskalertrag	-7'419'424	-6'514'500	-6'849'500	-6'990'500	-7'166'000	-7'346'000
46 Transferertrag	-102'200	-108'400	-139'400	-139'400	-139'400	-139'400
93 Finanz- und Lastenausgleich	-1'798'700	-2'134'455	-2'456'505	-2'380'600	-2'380'600	-2'300'000
9300 Finanz- und Lastenausgleich	-1'798'700	-2'134'455	-2'456'505	-2'380'600	-2'380'600	-2'300'000
46 Transferertrag	-1'798'700	-2'134'455	-2'456'505	-2'380'600	-2'380'600	-2'300'000
95 Ertragsanteile, übrige	-388'200		-97'097	-97'000	-97'000	-97'000
9500 Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung	-388'200		-97'097	-97'000	-97'000	-97'000
46 Transferertrag	-388'200		-97'097	-97'000	-97'000	-97'000

3 ERFOLGSRECHNUNG 2026–2029

3.3 NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	-16'675	-5'960	5'720	-134'400	-323'000	-308'200
9610 Zinsen	-194	4'040	-13'200	-700	-2'300	-4'200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	795	800	800	800	800	800
34 Finanzaufwand	99'599	105'000	88'000	240'700	341'000	378'100
39 Interne Verrechnungen		17'240		12'500	10'900	9'100
44 Finanzertrag	-12'539	-20'000	-20'000	-20'100	-20'100	-20'000
49 Interne Verrechnungen	-88'048	-99'000	-82'000	-234'600	-334'900	-372'200
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens	-7'075	-9'900	-6'020	-7'900	-5'600	-3'600
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			6'000			
34 Finanzaufwand	11'402	10'000	10'000	10'200	10'200	10'400
39 Interne Verrechnungen	8'086	9'100	6'140	10'100	12'400	14'200
44 Finanzertrag	-26'562	-29'000	-28'160	-28'200	-28'200	-28'200
9631 Soziales Wohnen im Alter Stockbergstrasse			25'000	-148'700	-343'300	-332'800
39 Interne Verrechnungen			25'000	58'300	71'700	82'200
44 Finanzertrag				-207'000	-415'000	-415'000
9690 Finanzvermögen, n.a.g.	-9'407	-100	-60	22'900	28'200	32'400
39 Interne Verrechnungen				23'000	28'300	32'500
44 Finanzertrag	-9'407	-100	-60	-100	-100	-100
97 Rückverteilungen	-2'792	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000
9710 Rückverteilungen aus CO₂-Abgabe	-2'792	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000
46 Transferertrag	-2'792	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000

4 INVESTITIONSRECHNUNG 2026–2029

4.1 ZUSAMMENZUG NACH FUNKTIONEN

	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	19'071	0				
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT		795'000	362'700	75'000	130'000	
2 BILDUNG	34'795	500'000	1'400'000	8'000'000	5'500'000	
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT						
4 GESUNDHEIT		5'000				
5 SOZIALE SICHERHEIT						
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG		540'000	680'000	150'000	750'000	200'000
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	-286'986	161'000	241'000	91'000	91'000	91'000
8 VOLKSWIRTSCHAFT						
9 FINANZEN UND STEUERN		3'070'000	5'300'000	2'000'000		
Nettoinvestitionen	-233'120	5'071'000	7'983'700	10'316'000	6'471'000	291'000

4 INVESTITIONSRECHNUNG 2026–2029

4.2 NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
Investitionsrechnung	-233'120	5'071'000	7'983'700	10'316'000	6'471'000	291'000
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	19'071					
02 Allgemeine Dienste	19'071					
0291 Übrige Liegenschaften	19'071					
50 Sachanlagen	19'071					
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT		795'000	362'700	75'000	130'000	
15 Feuerwehr		505'000	322'700	75'000	130'000	
1500 Feuerwehr		505'000	322'700	75'000	130'000	
50 Sachanlagen		505'000	382'700	75'000	130'000	
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung			-60'000			
16 Verteidigung		290'000	40'000			
1610 Militärische Verteidigung		290'000	40'000			
50 Sachanlagen		290'000	80'000			
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung			-40'000			
2 BILDUNG	34'795	500'000	1'400'000	8'000'000	5'500'000	
21 Obligatorische Schule	34'795	500'000	1'400'000	8'000'000	5'500'000	
2176 Schulliegenschaft altes MZG	34'795	500'000	1'400'000	8'000'000	5'500'000	
50 Sachanlagen	34'795	500'000	1'400'000	8'000'000	5'500'000	
4 GESUNDHEIT		5'000				
42 Ambulante Krankenpflege		5'000				
4210 Ambulante Krankenpflege		5'000				
55 Beteiligungen und Grundkapitalien		5'000				

4 INVESTITIONSRECHNUNG 2026–2029

4.2 NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG		540'000	680'000	150'000	750'000	200'000
61 Strassenverkehr		420'000	680'000	150'000	750'000	200'000
6150 Gemeinde-/Bezirksstrassen		420'000	560'000	150'000	750'000	200'000
50 Sachanlagen		420'000	560'000	150'000	750'000	200'000
6151 Parkplätze		120'000	120'000			
50 Sachanlagen		120'000	120'000			
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	-286'986	161'000	241'000	91'000	91'000	91'000
72 Abwasserbeseitigung	-362'673	161'000	241'000	91'000	91'000	91'000
7200 Abwasserbeseitigung	-362'673	161'000	241'000	91'000	91'000	91'000
50 Sachanlagen		161'000	241'000	91'000	91'000	91'000
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-362'673					
75 Arten- und Landschaftsschutz	75'688					
7500 Arten- und Landschaftsschutz	75'688					
50 Sachanlagen	75'688					
9 FINANZEN UND STEUERN		3'070'000	5'300'000	2'000'000		
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung		3'070'000	5'300'000	2'000'000		
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens		70'000				
50 Sachanlagen		70'000				
9631 Soziales Wohnen im Alter Stockbergstrasse		3'000'000	5'300'000	2'000'000		
50 Sachanlagen		3'000'000	5'300'000	2'000'000		

4 INVESTITIONSRECHNUNG 2026–2029

4.3 DETAIL NACH FUNKTIONEN

	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
1500.506 Ersatz TLF (Tanklöschfahrzeug)	575'000	382'700			
1500.631 Subvention TLF (Tanklöschfahrzeug)	-70'000	-60'000			
1500.506 Ersatz VW Sharan			75'000		
1500.506 Mannschaftsfahrzeug				130'000	
*1610.509 Sanierung Kugelfang	165'000				
1610.509 Elektronik Schiessstand	125'000	80'000			
1610.632 Investitionsbeitrag Elektronik Schiessstand		-40'000			
2176.504 Neubau Schulhaus mit Umgebung	500'000	1'400'000	8'000'000	5'500'000	
4210.556 Beteiligung Spitex March	5'000				
6150.501 Mühlemoosstrasse	370'000	370'000			
6150.501 Stockbergstrasse		40'000	150'000	150'000	
6150.501 Schulstrasse				40'000	200'000
6150.501 Schilligstrasse		150'000			
6150.501 Fussgängerübergang	50'000			560'000	
6151.503 Parkplatzkonzept	120'000	120'000			
7200.503 AVO Mikroverunreinigung Vorinvestition	91'000	91'000	91'000	91'000	91'000
7200.503 PW Käsli Planung Schnecke ersetzen	70'000	150'000			
9630.504 Postgebäude Aufstockung	70'000				
9631.504 Stockbergstrasse sozialer Wohnungsbau	3'000'000	5'300'000	2'000'000		

* direkt über Erfolgsrechnung KST. 7690

5 KENNZAHLEN

Entwicklung	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)	-360'169	559'827	650'978	394'550	952'400	867'800
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	11'031'477	10'471'650	9'820'672	9'426'122	8'473'722	7'605'922
Finanzierungsüberschuss (-) / -fehlbetrag (+)	-1'418'186	5'069'804	7'967'355	10'013'400	6'035'000	-48'800
Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-)	-1'106'803	3'963'001	11'930'356	21'943'756	27'978'756	27'929'956
Einwohnerzahl	3'410	3'430	3'450	3'470	3'480	3'490
Nettoschuld I pro Einwohner	< 0 CHF keine	1'155	3'458	6'324	8'040	8'003
Diese Kennzahl hat nur	0-1000 CHF geringe					
beschränkte Aussagekraft,	1001-2500 CHF mittlere					
da es eher auf die Finanzkraft	2501-5000 CHF hohe					
der Einwohner und nicht auf	> 5000 CHF sehr hohe					
ihre Anzahl ankommt.	Verschuldung					
Nettoverschuldungsquotient		-14.9%	60.8%	174.2%	313.9%	390.5%
Diese Kennzahl gibt an, welcher	< 100% gut					
Anteil der Fiskalerträge,	100-150% genügend					
bzw. wie viel Jahrestanchen	> 150% schlecht					
erforderlich wären, um die						
Nettoschulden abzutragen.						
Selbstfinanzierungsgrad		-508.4%	-0.1%	0.2%	2.9%	6.7%
Diese Kennzahl gibt an, welcher	> 100% ideal					
Anteil der Nettoinvestitionen	80-100% gut					
aus eigenen Mitteln finanziert	50-80% problematisch					
werden kann.	< 50% ungenügend					
Selbstfinanzierungsanteil		8.7%	0.0%	0.1%	2.1%	2.9%
Diese Kennzahl gibt an, welcher	> 20% gut					
Anteil des Ertrages zur Finan-	10-20% mittel					
zierung der Investitionen aufge-	< 10% schlecht					
wendet werden kann.						
Zinsbelastungsanteil		0.6%	0.6%	0.4%	1.5%	2.1%
Die Kennzahl sagt aus, welcher						
Anteil des «verfügbaren Ein-						
kommens» durch den Zinsauf-						
wand gebunden ist. Je tiefer	0-4% gut					
der Wert, desto grösser der	4-9% genügend					
Handlungsspielraum.	> 9% schlecht					
Kapitaldienstanteil		7.2%	6.8%	6.5%	6.9%	12.2%
Die Kennzahl gibt Auskunft						
darüber, wie stark der Laufen-						
de Ertrag durch den Zinsen-						
dienst und die Abschreibungen						
(= Kapitaldienst) belastet ist.						
Ein hoher Anteil weist auf einen	< 5% geringe Belastung					
enger werdenden finanziellen	5-15% tragbare Belastung					
Spielraum hin.	> 15% hohe Belastung					
Investitionsanteil		1.0%	28.1%	36.1%	42.3%	31.1%
Diese Kennzahl zeigt die Aktivi-	< 10% schwach					
tät im Bereich der Investitionen	10-20% mittel					
im Verhältnis zu den Gesamt-	20-30% stark					
ausgaben.	> 30% sehr stark					

6 ÜBERBLICK VORANSCHLAG 2026 – ELEKTRIZITÄTSWERK

6.1 BERICHT SÄCKELMEISTER

Auf den folgenden Seiten finden Sie das Budget der Spezialfinanzierung Elektrizitätswerk Tuggen. Für das Jahr 2026 rechnet der Gemeinderat mit Aufwand und Ertrag in gleicher Höhe von 5'101'959.00 Franken. Das Budget ist somit ausgeglichen.

Der Strommarkt befindet sich derzeit in einem starken Wandel. Aus diesem Grund wurde die Tarifstruktur für elektrische Energie im Rahmen der betrieblichen Vorgaben angepasst. Der Stromeinkauf erfolgt über die Energie March Netze AG auf Basis eines Aktionärsvertrages. Damit organisiert die Gemeinde Tuggen den Einkauf nicht selbst, sondern gemeinsam mit den Elektrizitätswerken der übrigen Marchgemeinden.

Bitte beachten Sie zudem das neue Elektrizitätswerk-Reglement der Gemeinde Tuggen, das unter Traktandum 10 zur Diskussion steht.

Investitionen

Für das Jahr 2026 sind Investitionen in der Höhe von 1,67 Millionen Franken vorgesehen. Der Schwerpunkt liegt auf der Verkabelung der Zürcherstrasse sowie dem Ersatz von Freileitungen, welche nicht innerhalb des Rahmenkredits 3 umgesetzt wurden. Die weiteren geplanten Investitionen sind in der nachfolgenden Investitionsrechnung aufgeführt.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt:

- a) Das Budget der Spezialfinanzierung des Elektrizitätswerks Tuggen mit einem ausgeglichenem Resultat zu genehmigen
- b) Das Budget der Spezialfinanzierung mit Nettoinvestitionen von CHF 1'670'000.– zu genehmigen

6.2 BERICHT RPK

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DES ELEKTRIZITÄTSWERKS TUGGEN (GEMEINDE TUGGEN) BETREFFEND VORANSCHLAG 2026

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden den Voranschlag 2026 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) beurteilt.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht der Voranschlag den gesetzlichen Bestimmungen. Die aufgezeigte Entwicklung des Elektrizitätswerks Tuggen erachten wir als angemessen.

ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Wir beantragen, den vorliegenden Voranschlag mit einem neutralen Ergebnis sowie Nettoinvestitionen von CHF 1'670'000.– zu genehmigen.

Tuggen, 2. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Tuggen

Cédric Fankhauser, Präsident

Sandra Heidelberger

6 ÜBERBLICK VORANSCHLAG 2026 – ELEKTRIZITÄTSWERK

6.3 ERFOLGSRECHNUNG NACH FUNKTION UND ARTEN

	Rechnung 2024	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
320 Stromverkauf	-5'333'248	-4'923'500	-4'995'659	-4'500'000	-4'500'000	-4'500'000
360 Nebenertrag aus Lieferung und Leistung	-112'694	-106'200	-105'700	-150'000	-150'000	-150'000
Nettoerlös aus Lieferung und Leistung	-5'445'942	-5'029'700	-5'101'359	-4'650'000	-4'650'000	-4'650'000
390 Ertragsminderungen		5'000	5'000	2'000	2'000	2'000
400 Unterhalt Trafostationen, Leistungen usw.	291'255	250'000	343'583	340'000	340'000	340'000
420 Energieaufwand	4'134'291	3'787'000	3'697'226	3'100'000	3'050'000	3'050'000
440 Aufwand für Dritteleistungen	91'952	70'000	90'000	100'000	100'000	100'000
590 Arbeitsleistungen Dritter (interne Verrechnungen)	421'578	350'000	290'000	350'000	350'000	350'000
Bruttogewinn	-506'865	-567'700	-675'550	-758'000	-808'000	-808'000
581 Aus- und Weiterbildung	2'128	4'000	4'000	4'000	4'000	4'000
588 Sonstiger Personalaufwand	1'114	1'500	1'500	1'350	1'350	1'350
600 Mieten und Benützungsent-schädigungen	55'016	56'000	56'000	60'000	60'000	60'000
620 Fahrzeugaufwand	6'851	7'000	7'000	7'000	7'000	7'000
630 Versicherungen	14'196	14'000	14'000	14'000	14'000	14'000
636 Abgaben, Gebühren, Bewilligungen	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000	80'000
650 Verwaltungsaufwand	23'038	29'600	27'000	29'000	29'000	29'000
656 Informatikaufwand	26'192	30'000	35'000	35'000	35'000	35'000
660 Non-Profit Dienstleistungen	32'194	35'000	31'000	31'000	31'000	31'000
670 Übriger betrieblicher Aufwand	50	50	50	50	50	50
Betriebsgewinn vor Abschreibungen	-266'087	-310'550	-420'000	-496'600	-546'600	-546'600
693 Abschreibungen Anlagen	285'634	320'000	350'000	410'000	440'000	460'000
Betriebsgewinn nach Abschreibungen	19'547	9'450	-70'000	-86'600	-106'600	-86'600
680 Finanzaufwand	34'055	54'000	70'000	70'000	70'000	70'000
685 Finanzertrag	-85	0	0	0	0	0
800 Ausserordentlicher Erfolg	-127	0	0	0	0	0
870 Sonstiger betriebsfremder Ertrag	-95'734	-85'000	-95'000	-95'000	-95'000	-95'000
871 Sonstiger betriebsfremder Aufwand	198'903	185'000	95'000	95'000	95'000	95'000
Gewinn			0	-16'600	-36'600	-16'600
Verlust	156'559	163'450	0			

6 ÜBERBLICK VORANSCHLAG 2026 – ELEKTRIZITÄTSWERK

6.4 DETAIL ZUR INVESTITIONSRECHNUNG NACH FUNKTIONEN

	Voranschlag 2025	Voranschlag 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029
Verkabelung Freileitungsnetz	300'000	400'000	300'000		
Smart Meter	300'000	200'000	160'000		
Sanierung TS09 Unterdorf	150'000	220'000	70'000		
16-kV-Haupt einspeisung	100'000	150'000			
EW-Verkabelung Zürcherstrasse	300'000	400'000	150'000		
Feinerschliessung Schlüssel inkl. TS	100'000	150'000	150'000		
Ausbau Kommunikation (Signalnetz)	100'000	50'000	50'000	50'000	50'000
Ersatz Rundsteueranlage	200'000		200'000	200'000	100'000
Kredit Photovoltaik Riedlandhalle	339'000				
Grössere Unterhalte Trafo-/Netzanlagen	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000
EW-Verkabelung Dorfkern (Agglo Programm 5)					200'000
Total	1'989'000	1'670'000	1'180'000	350'000	450'000

7 NACHKREDITE ZUR LAUFENDEN RECHNUNG 2025

TRAKTANDUM 3

Genehmigung der Nachtragskredite zur Laufenden Rechnung 2025

I. ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt:

Die folgenden Nachtragskredite zur laufenden Rechnung 2025 werden genehmigt:

Laufende Rechnung

Konto

290	Huber-Haus/Zürcherstrasse 14	
3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	36'000
2140	Musikschule	
3634.00	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	49'240

Diese Beträge sind inklusive MwSt.

II. BERICHT

Gemäss § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden vom 30. Mai 2018 (FHG-BG, SRSZ 153.100) ist die Gemeinde verpflichtet, überall dort, wo die budgetierten Kosten den entstandenen oder entstehenden Aufwand nicht abzudecken vermögen, Nachkredite einzuholen, wenn keine zwingende Ausgabenbindung vorliegt. Zuständig ist die Gemeindeversammlung.

Unterhalt Huber-Haus

Im Rahmen der Unterhaltsarbeiten am Huber-Haus haben sich zusätzliche Malerarbeiten ergeben. Auf Empfehlung der beauftragten Fachfirma Fontana & Fontana mussten sämtliche Kreuzsprossen der Fenster demontiert, repariert, geschliffen, gestrichen und neu bemalt werden. Ebenfalls mussten die Fensterfugen teilweise erneuert werden. Diese Arbeiten waren im ursprünglichen Kostenvoranschlag nicht enthalten.

Zum Zeitpunkt der Budgetierung 2025 waren zudem die Subventionen der Denkmalpflege noch nicht bekannt und konnten deshalb nicht berücksichtigt werden. Inzwischen wurde eine Unterstützung von 40% zugesichert. Dadurch entstehen trotz höheren Bruttokosten von CHF 123'000.00 im Vergleich zum Budget von CHF 87'000.00 tiefere Nettokosten von CHF 73'800.00. Damit bleibt der effektive Aufwand für die Gemeinde sogar unter dem im Budget 2025 vorgesehenen Betrag.

Beitrag an Musikschule Region Obermarch

Mit der Einführung des kantonalen Musikschulgesetzes per 1. August 2025 hat sich die Finanzierungsbasis der Musikschule Region Obermarch grundlegend verändert. Da der Kanton seine Beiträge erst im Folgejahr auszahlt, entsteht für das Jahr 2025 eine Finanzierungslücke. Um den Betrieb der Musikschule sicherzustellen, übernehmen die Mitgliedsgemeinden diesen Betrag vorübergehend. Für die Gemeinde Tuggen ergibt sich daraus ein Aufwand von **CHF 49'240.00**, der im Budget 2025 nicht vorgesehen war und deshalb über einen Nachkredit genehmigt werden muss. Sollte die MSRO eines Tages aufgelöst werden, ist die MSRO verpflichtet, die vorfinanzierten Mittel anteilmässig zurückzuerstatten.

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DER GEMEINDE TUGGEN BETREFFEND NACHTRAGSKREDITE FÜR DAS JAHR 2025

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Nachtragskredite zum Voranschlag 2025 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) geprüft.

Für die Nachtragskredite ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen zu den Nachtragskrediten mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Nachtragskredite den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir beantragen, die vorliegenden Nachtragskredite von CHF 85'240 zu genehmigen.

Tuggen, 2. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Tuggen

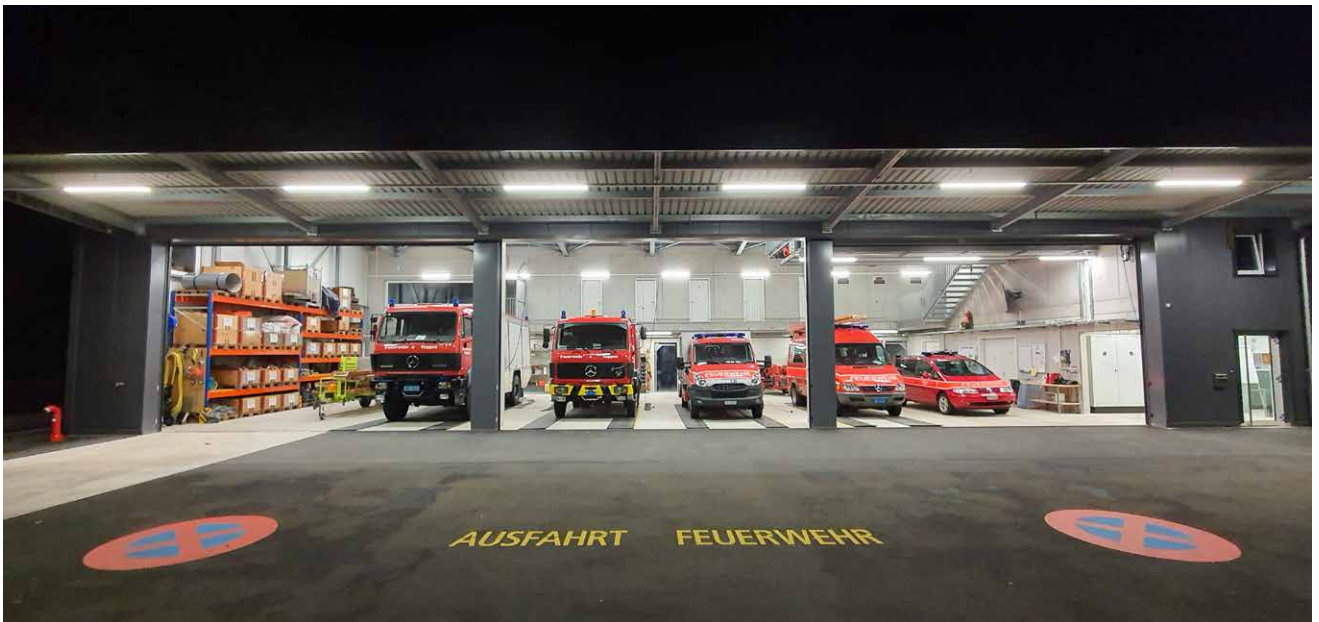
Cédric Fankhauser, Präsident

Sandra Heidelberger

8 FEUERWEHRERSATZABGABE (UNVERÄNDERT)

	Ersatzabgabe
Steuerbares Einkommen	
bis CHF 9999	60.00
über CHF 10'000	192.00

Bei einem Wegzug ist die Gebühr bis zum Tag des Wegzugs pro rata geschuldet.



9 ABRECHNUNG AUSGABENBEWILLIGUNG PHOTOVOLTAIKANLAGE RIEDLANDHALLE

TRAKTANDUM 4

Genehmigung der Abrechnung für die Ausgabenbewilligung Photovoltaikanlage Riedlandhalle (Nichtumsetzung)

I. ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Abrechnung über die Ausgabenbewilligung für die «Erstellung einer Photovoltaikanlage auf der Riedlandhalle» wird genehmigt.

Das Projekt wurde nicht umgesetzt; es sind keine anrechenbaren Kosten angefallen.

II. BERICHT DES GEMEINDERATES

Die Ausgabenbewilligung für die Erstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Riedlandhalle wurde an der **Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024** bewilligt. Zuvor wurde das Geschäft an der **Gemeindeversammlung vom 19. April 2024** beraten.

Der Gemeinderat leitete in der Folge die Projektierungsphase ein und nahm vertiefte Abklärungen mit spezialisierten Fachfirmen und Planern vor. Im Zentrum stand die Frage, ob das bestehende Blechdach die statischen Anforderungen für die Installation einer Photovoltaikanlage erfüllt und welche Sicherungsmassnahmen für den Betrieb erforderlich wären.

Im Oktober 2024 wurde in einer gemeinsamen Besprechung mit der Energie Netzwerk GmbH, einer Spenglerei und dem beauftragten Architekten festgestellt, dass das aktuelle Dach aufgrund von Materialermüdung keine tragfähige Basis für die Montage von PV-Modulen bietet – weder für konventionelle noch für geklebte Leichtbaumodule. Das Blech wies bereits sichtbare Alterungserscheinungen auf, insbesondere an den Befestigungspunkten.

Eine mögliche Lösung durch das Aufbringen einer zusätzlichen Abdeckung oder einer Leichtkonstruktion wurde eingehend geprüft. Jedoch hätte auch diese Variante die statischen Probleme nicht vollständig beheben können. Auch bei deutlich kleinerer Fläche und leichteren Bauteilen wäre eine vollständige Absturzsicherung notwendig geblieben – mit hohen Fixkosten, die sich nicht im gleichen Verhältnis zur Anlagengrösse verringern lassen.

Parallel wurde auch eine an der Südfassade installierte PV-Anlage als denkbare Alternative nochmals beurteilt. Diese war bereits in der ursprünglichen Vorstudie von 2019 thematisiert worden, wurde jedoch aufgrund inzwischen verschärfter Brandschutzvorgaben und unklarer Wirtschaftlichkeit verworfen. Eine genauere Prüfung hätte weitere technische Abklärungen und eine zusätzliche umfangreiche Statikanalyse benötigt – ohne Aussicht auf ein umsetzbares und wirtschaftlich sinnvolles Projekt.

Nach sorgfältiger Abwägung aller Optionen und unter Einbezug aller beteiligten Fachpersonen kam der Gemeinderat zum Schluss, dass das Projekt – in der Form, wie es dem Stimmvolk zur Abstimmung vorgelegt wurde – **nicht umsetzbar** ist. Auch eine stark reduzierte Variante wäre wirtschaftlich nicht vertretbar gewesen.

Gestützt auf diese Erkenntnisse beschloss der Gemeinderat am **9. April 2025**, auf die Umsetzung zu verzichten. Es wurden keine projektbezogenen Kosten ausgelöst.

Die Abrechnung zeigt folgendes Bild:

<i>Position</i>	<i>Betrag in CHF</i>
Ausgabenbewilligung	402'294.15
Abgerechnete Bruttokosten	0.00
Nettobelastung Gemeinde	0.00
Minderaufwand	-402'294.15

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION ZUR ABRECHNUNG DER AUSGABENBEWILLIGUNG «PHOTOVOLTAIKANLAGE RIEDLANDHALLE»

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Abrechnung der Ausgabenbewilligung «Photovoltaikanlage Riedlandhalle» geprüft.

Für die Abrechnung der Ausgabenbewilligung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

9 ABRECHNUNG AUSGABENBEWILLIGUNG PHOTOVOLTAIKANLAGE RIEDLANDHALLE

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Ausgaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Das vom Stimmvolk am 9. Juni 2024 genehmigte Projekt wurde nicht umgesetzt. Die Abrechnung der Ausgabenbewilligung «Photovoltaikanlage Riedlandhalle» entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir beantragen, die vorliegende Abrechnung mit einem Minderaufwand von CHF 402'294.15 zu genehmigen.

Tuggen, 2. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Tuggen

Cédric Fankhauser, Präsident

Sandra Heidelberger

III. EMPFEHLUNG

Der Gemeinderat ersucht die Gemeindeversammlung um **Genehmigung der Abrechnung**. Die Transparenz gegenüber der Stimmbürgerschaft erfordert, auch über nicht realisierte Vorhaben Rechenschaft abzulegen.

10 ABRECHNUNG AUSGABENBEWILLIGUNG TRANSFORMATORENSTATION ZÜRCHER ZIEGELEI

TRAKTANDUM 5

Abrechnung Ausgabenbewilligung Transformatorenstation TS 01 Zürcher Ziegelei

I. ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Abrechnung über die Ausgabenbewilligung für den Ersatz der Transformatorenstation TS 01 Zürcher Ziegelei in der Höhe von CHF 821'875.58 exkl. MwSt. wird genehmigt.

Die Abrechnung präsentiert sich wie folgt:

Kostenzusammenstellung und Abrechnung

Bezeichnung	Kredit	Teuerung	Total Kredit	Abrechnung
Gebäude inkl. Tiefbau	98'000.00	13'859.00	111'859.00	142'490.19
Mittelspannungsanlagen	285'000.00	40'303.00	325'303.00	229'725.26
Niederspannungsanlagen	171'000.00	24'182.00	195'182.00	292'207.33
Bewilligungen/Entschädigungen				
Planung/Bauleitung	103'000.00	14'566.00	117'566.00	112'966.86
Rückbau/Unvorhergesehenes	70'000.00	9'899.00	79'899.00	44'485.94
Total				821'875.58
Ausgabenbewilligung (Teuerungsindex Juni 2018 – 99)				727'000.00
Teuerung von (Teuerungsindex Dezember 2022 – 113)				102'808.08
Kredit inkl. Teuerung				829'808.08
Kostenzusammenstellung Brutto				1'110'058.98
Anteil Axpo Power AG (Gebäude)				-179'865.40
Anteil Axpo Grid AG (Tiefbau)				-102'000.00
Anteil Pronovo (Subvention Photovoltaik)				-6'318.00
Bauabrechnung				821'875.58
Minderaufwand				7'932.50

Die frühere Transformatorenstation befand sich in einem Industriegebäude und entsprach weder technisch noch betrieblich den heutigen Anforderungen. Aufgrund veralteter Infrastruktur, Platzmangel, wiederholtem Wassereintritt und dem Auslaufen des Dienstbarkeitsvertrags war ein Ersatzbau notwendig.

Die Umsetzung des Projekts war durch Verzögerungen geprägt, insbesondere bei der Standortsuche und aufgrund eines Todesfalls eines Miteigentümers kurz vor der Beurkundung der neuen Dienstbarkeit. Letztlich konnte ein geeigneter dritter Standort realisiert werden.

II. BERICHT DES GEMEINDERATES

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Tuggen haben am 10. Juni 2018 eine Ausgabenbewilligung (vormals Verpflichtungskredit) von **CHF 782'979.00 inkl. MwSt.** für den Ersatz der Transformatorenstation TS 01 Zürcher Ziegelei genehmigt.

Die Arbeiten umfassten insbesondere:

- den Rückbau der bestehenden Trafostation,
- den Neubau inklusive Trafogehäuse, technischer Ausrüstung und Netzanschluss,
- sowie die Wiederherstellung der Umgebung.

Die neue Trafostation wurde in enger Zusammenarbeit mit der Axpo Power AG und der Axpo Grid AG realisiert. Der Bau wurde unter der Leitung der Gemeinde geführt; die Axpo übernahm jedoch erhebliche Anteile der Projektkosten: einerseits für das Gebäude (Axpo Power AG), andererseits für den Tiefbau (Axpo Grid AG). Die Zusammenarbeit ermöglichte eine koordinierte technische Ausgestaltung sowie eine faire Verteilung der Investitionen nach Zuständigkeitsbereichen.

10 ABRECHNUNG AUSGABENBEWILLIGUNG TRANSFORMATORENSTATION ZÜRCHER ZIEGELEI

Die neue Station erfüllt nun die aktuellen technischen Anforderungen, erhöht die Versorgungssicherheit im Industriegebiet und stärkt die Redundanz im Stromnetz der Gemeinde Tuggen. Das Projekt wurde erfolgreich abgeschlossen, langfristige betriebliche und wirtschaftliche Vorteile konnten erzielt werden.

Die Bauarbeiten konnten im Februar 2024 termingerecht abgeschlossen werden. Der Betrieb der neuen Anlage wurde in der Folge ohne Beanstandungen aufgenommen.

Trotz allgemeiner Teuerung im Bausektor konnte die Gemeinde ihren Kostenanteil im bewilligten Rahmen halten. Die Gesamtkosten des Projekts beliefen sich auf CHF 1'110'058.98, wovon CHF 281'865.40 durch die Axpo-Gesellschaft beigesteuert und weitere CHF 6'318.00 Subventionsbeitrag von Pronovo für die Photovoltaikanlage. Die verbleibenden CHF 821'875.58 betreffen den auf die Gemeinde entfallenden Anteil.

Der Gemeinderat zeigt sich erfreut, dass das Projekt innerhalb des finanziellen Rahmens abgeschlossen werden konnte. Die neue Station trägt zur langfristigen Versorgungssicherheit im Versorgungsgebiet Tuggen bei und erfüllt die heutigen Anforderungen an Technik und Sicherheit.

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION TUGGEN ZUR ABRECHNUNG DER AUSGABENBEWILLIGUNG TRANSFORMATORENSTATION TS 01 ZÜRCHER ZIEGELEI

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Abrechnung der Ausgabenbewilligung Transformatorstation TS 01 Zürcher Ziegelei geprüft.

Für die Abrechnung der Ausgabenbewilligung Transformatorstation TS 01 Zürcher Ziegelei ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Ausgaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht die vorliegende Abrechnung der Ausgabenbewilligung Transformatorstation TS 01 Zürcher Ziegelei den gesetzlichen Bestimmungen und der genehmigten Ausgabenbewilligung vom 10. Juni 2018.

Wir beantragen, die vorliegende Abrechnung der Ausgabenbewilligung Transformatorstation TS 01 Zürcher Ziegelei mit einem Minderaufwand von CHF 7'932.50 zu genehmigen.

Tuggen, 2. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Tuggen

Cédric Fankhauser, Präsident

Sandra Heidelberger

III. EMPFEHLUNG

Der Gemeinderat ersucht Sie daher, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Abrechnung über die Ausgabenbewilligung für den Ersatz der Transformatorstation TS 01 Zürcher Ziegelei in der Höhe von CHF 821'875.58 exkl. MwSt. zu genehmigen.

11 ABRECHNUNG RAHMENKREDIT 2 ABWASSER

TRAKTANDUM 6

Genehmigung der Abrechnung für den Rahmenkredit 2 zur generellen Entwässerungsplanung für die Sanierung, Erneuerung und Erweiterung des Abwasserwerks

I. ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Abrechnung für den Rahmenkredit 2 zur generellen Entwässerungsplanung für die Sanierung, Erneuerung und Erweiterung des Abwasserwerks Tuggen inkl. drei Notmassnahmen mit einem Gesamtaufwand von CHF 3'840'227.32 exkl. MWSt per 31. Dezember 2024 wird genehmigt. Der Minderaufwand beträgt CHF 151'849.94.

Bewilligter Rahmenkredit per 10. Juni 2018 (inkl. Teuerung)	3'063'572.15
<i>Notmassnahmen per 9. September 2020:</i>	
Verlegung des Schmutzwasserkanals Zürcherstrasse	287'836.58
Verlegung Meteorwasserkanal Herrenbach	482'822.66
Verlegung Regulierbauwerk vor RÜB-Limmat	157'845.87
Total genehmigte Kredite	3'992'077.26

Total Kosten gemäss Abrechnung per 31. Dezember 2024	3'840'227.32
---	---------------------

Minderaufwand	-151'849.94
----------------------	--------------------

II. KURZZUSAMMENFASSUNG

Der Rahmenkredit 2 wurde 2018 mit 3.23 Mio. Franken (inkl. MwSt.) für die Sanierung des Abwasserwerks bewilligt. Damit sollten insbesondere zwei zentrale Bauwerke ersetzt werden: das Regenüberlaufbecken Limmat und die Pumpstation Aptenwies.

Das Wichtigste in Kürze

- Hauptziele erreicht: Beide Bauwerke wurden erfolgreich neu erstellt. Sie entsprechen nun dem Stand der Technik und konnten Anfang 2024 an den Abwasserverband Obersee (AVO) übergeben werden.
- Zusätzliche Notmassnahmen: Während der Umsetzung traten unvorhergesehene Probleme an benachbarten Leitungen auf. Drei dringende Notmassnahmen (total rund 1 Mio. Franken) mussten deshalb zusätzlich umgesetzt werden. Diese wurden vom Gemeinderat separat beschlossen, vom Kanton geprüft und als korrekt bestätigt.

- Nicht realisierte Teilprojekte: Sanierungen am Kanalnetz konnten im Rahmen dieses Kredits nicht umgesetzt werden. Sie werden zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.
- Kosten: Insgesamt belaufen sich die Kosten auf 3.84 Mio. Franken. Verglichen mit den insgesamt bewilligten Krediten (Rahmenkredit + Notmassnahmen + Teuerung = 3.99 Mio. Franken) resultiert ein Minderaufwand von rund 150'000 Franken.

Fazit

Die Gemeinde hat die dringendsten Bauwerke erfolgreich erneuert, die Anlagen sind technisch auf dem neuesten Stand, und der Kostenrahmen konnte eingehalten werden.

III. BERICHT DES GEMEINDERATES

1. Ausgangslage und Kreditbewilligung

Die kommunalen Abwasseranlagen sind periodisch zu sanieren, instand zu setzen oder zu erneuern. Die entsprechenden Grundlagen dafür liefert der rechtsverbindlich genehmigte Generelle Entwässerungsplan (GEP), welcher den Zustand des öffentlichen Kanalnetzes sowie der Sonderbauwerke beurteilt.

Nach dem Abschluss des Rahmenkredits 1 (2010–2015) wurde im Jahr 2018 ein weiterer Investitionskredit – der Rahmenkredit 2 – beantragt. Dieser wurde am 10. Juni 2018 an der Urne mit einem Betrag von CHF 3'231'000.00 inkl. MwSt. bewilligt. Die Investitionen für die Infrastrukturanlagen des Abwasserwerks waren für den Zeitraum von 2018 bis 2027 vorgesehen. Die effektive Umsetzung konzentrierte sich jedoch stark auf die Jahre 2020 bis 2022, da mit dem Ersatz des Regenüberlaufbeckens Limmat und der Pumpstation Aptenwies zwei zentrale Bauwerke prioritär zu realisieren waren. Die ursprünglich eingeplanten Sanierungen am übrigen Kanalnetz konnten im Rahmen des Kredits nicht mehr ausgeführt werden und müssen in einem späteren Zeitraum über neue Investitionen erfolgen. Deshalb erfolgt nun der Abschluss des Rahmenkredites per 31. Dezember 2024.

Der Kredit verfolgte das Ziel, zwei zentrale Sonderbauwerke (Regenüberlaufbecken Limmat und Pumpwerk Aptenwies) zu ersetzen, sowie Teile des Kanalnetzes inkl. Kontrollschächte zu sanieren. Damit sollte der gesetzliche Auftrag des generellen Entwässerungsplanes (GEP) schrittweise erfüllt werden. Gleichzeitig sollte durch den Rahmenkredit eine effiziente und gebündelte Finanzierung der Massnahmen ermöglicht werden, ohne jedes Einzelprojekt separat dem Souverän vorlegen zu müssen.

11 ABRECHNUNG RAHMENKREDIT 2 ABWASSER

2. Projektumsetzung

a) Realisierte Hauptmassnahmen

Im Zentrum standen der Ersatz zweier rund 50-jähriger Sonderbauwerke, die weder betrieblich noch baulich den heutigen Anforderungen entsprachen:

- **Regenüberlaufbecken Limmat:** Das bestehende Bauwerk konnte durch einen leistungsfähigeren Neubau ersetzt werden.
- **Pumpstation Aptenwies:** Auch diese Anlage wurde vollständig neu erstellt.

Die Umsetzung erfolgte vorab auf privatem Grund, wobei die bestehende Dienstbarkeit auf das neu beanspruchte Areal von ursprünglich 60 m² auf 236 m² erweitert wurde. Eine weitergehende Entschädigung, als in der originalen Dienstbarkeit festgehalten, wurde nicht ausgerichtet. Der geplante Abbruch der Liegenschaft Limmat ermöglichte die Umsetzung eines neuen Regenüberlaufbeckens.

b) Nicht realisierte Massnahmen

Obwohl der Rahmenkredit ursprünglich auch ein Budget für das öffentliche Kanalnetz (inkl. Kontrollschächte) vorsah, konnte dieses Teilprojekt nicht umgesetzt werden. Die Realisierung der Hauptbauwerke erwiesen sich als komplexer als ursprünglich angenommen, weshalb die Hauptmassnahmen den Kreditrahmen bereits vollständig ausschöpften. Eine Priorisierung der Massnahmen war nötig. Bereits beim Rahmenkredit 1 hatte sich gezeigt, dass gewisse vorgesehene Projekte aus Kapazitäts- oder Budgetgründen nicht realisiert werden konnten.

c) Bauausführung, Kostenführung und Teuerung

Die Bauarbeiten erfolgten ab Herbst 2019, beginnend mit den Pfählungen. Die Baumeisterarbeiten starteten im März 2020. Die gesamte Projektabwicklung war technisch und organisatorisch anspruchsvoll und wurde laufend den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Die Teuerung (hauptsächlich 2020/2021) belief sich auf CHF 63'572.15. Die effektiven Baukosten für den Rahmenkredit beliefen sich auf CHF 2'942'252.96.

3. Notmassnahmen ausserhalb des Rahmenkredits 2

a) Ausgangslage

Im Verlauf der Projektausführung ergaben sich unvorhergesehene Rahmenbedingungen: Ein angrenzendes Grundstück («Gasthaus Löwen») wurde 2018 verkauft, und neue Bauabsichten wurden bekannt. Die geplanten Bauten führten zu einem akuten Handlungsbedarf für bestehende, aber ungenügende öffentliche Abwasseranlagen in unmittelbarer Nachbarschaft.

Da diese Anlagen im ursprünglichen Rahmenkredit nicht enthalten waren, aber in engem funktionalem Zusammenhang mit dem laufenden Projekt standen, wurden die entsprechenden Ausgaben als **Notmassnahmen gestützt auf § 32 Abs. 1 lit. c FHG-BG** behandelt.

b) Beschlossene Notmassnahmen

Mit Beschlüssen vom 9. September 2020 bewilligte der Gemeinderat folgende Massnahmen:

1. **Verlegung des Schmutzwasserkanals Zürcherstrasse**
(ursprünglich zwischen Trautheim und Löwen; ungenügend, ohne Dienstbarkeit)
→ Kosten: CHF 310'000.00 (inkl. MwSt.)
2. **Verlegung Meteorwasserkanal Herrenbach**
(mangelhafte Fundation; Bauarbeiten am RÜB-Limmat machten Ersatz notwendig)
→ Kosten: CHF 520'000.00 (inkl. MwSt.)
3. **Verlegung Regulierbauwerk vor RÜB-Limmat**
(nur statische Regulierung; neue Lage ermöglicht Unterhalt ohne Gebäudeschäden)
→ Kosten: CHF 170'000.00 (inkl. MwSt.)

Gesamtkosten Notmassnahmen:

CHF 1'000'000.00 (inkl. MwSt.)

Diese Massnahmen wurden vom GEP-Ingenieur und dem Abwasserverband Obersee (AVO) begleitet und fachlich abgestützt. Der Regierungsrat hat das Vorgehen in Bezug auf die drei Notmassnahmen im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde geprüft und mit Beschwerdeentscheid VB 240/2023 vom 21. Mai 2024 ausdrücklich bestätigt.

4. Kosten

Rahmenkredit gemäss Urnenbeschluss

Position	Betrag
Beschlossener Kredit (inkl. MwSt.)	3'231'000.00
Davon MwSt. (7.7%)	231'000.00
Netto-Kredit (exkl. MwSt.)	3'000'000.00

Teuerungsanpassung

Jahr	Index	Durchschnitt	Betrag
2018 (Basis)	99.1	-	-
2020-2021 (Durchschnitt)	101.2	+2.1%	63'572.15

Kredit inkl. Teuerung (gemäss § 20 lit. c FHG-BG): CHF 3'063'572.15

11 ABRECHNUNG RAHMENKREDIT 2 ABWASSER

Zusammenfassung Gesamtkosten gemäss Anlagebuchhaltung

Anlage Nr.

10017	Rahmenkredit 2: RÜB Limmat PW Aptenwies (Gebäude)	2'365'872.08
10031	Rahmenkredit 2: RÜB Limmat + PW Abtenwies (Anlagen)	576'380.88
10014	Notmassnahme Zürcherstrasse Verlegung	280'190.87
10015	Notmassnahme Herrenbach Verlegung	361'809.59
10016	Notmassnahme Rregulierbauwerk RÜB Limmat Verlegung	198'246.83
10144	Meteorwassererschliessung KTN 46	57'727.07
Total Gesamtkosten		3'840'227.32

5. Bewertung und Schlussfolgerung

Der Gemeinderat anerkennt, dass die Ausweitung des Projekts über die ursprünglichen Planungen hinaus Fragen aufwerfen kann. Gerade deshalb wurde bewusst eine transparente Abrechnung vorgenommen: Die Notmassnahmen wurden dem Rahmenkredit 2 zugeschlagen und werden in der Anlagebuchhaltung als eigenständige Projekte geführt.

Die Projektziele des Rahmenkredits 2 wurden erreicht:

- Zwei zentrale Sonderbauwerke wurden vollständig ersetzt und entsprechen nun dem heutigen Stand der Technik.
- Die technische und rechtliche Betriebsbereitschaft für die Übergabe an den AVO wurde erreicht und die Anlage wurde per Anfang 2024 der AVO in Betrieb und Unterhalt übergeben.

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION TUGGEN ZUR ABRECHNUNG DES RAHMENKREDIT 2 FÜR DIE GENERELLE ENTWÄSSERUNGSPLANUNG, FÜR DIE SANIERUNG, ERNEUERUNG UND ERWEITERUNG DES ABWASSERWERKES TUGGEN

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Abrechnung des Rahmenkredit 2 für die generelle Entwässerungsplanung, für die Sanierung, Erneuerung und Erweiterung des Abwasserwerkes Tuggen geprüft. Für die Abrechnung des Rahmenkredit 2 für die generelle Entwässerungsplanung, für die Sanierung, Erneuerung und Erweiterung des Abwasserwerkes Tuggen ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Ausgaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht die vorliegende Abrechnung des Rahmenkredit 2 für die generelle Entwässerungsplanung, für die Sanierung, Erneuerung und Erweiterung des Abwasserwerkes Tuggen den gesetzlichen Bestimmungen sowie den bewilligten Ausgaben vom 10. Juni 2018 und den bewilligten Notmassnahmen vom 9. September 2020.

Ohne unsere Prüfungsaussage einzuschränken, möchten wir erwähnen, dass die Bauwerke Regenüberlaufbecken Limmat und Pumpwerk Aptenwies inklusive der Notmassnahmen für die Verlegung des Schmutzwasser- und Meteorwasserkanals sowie für die Verlegung des Regulierbauwerks auch in der Kostenführung eine hohe Komplexität aufweisen. Um Missverständnissen in den jährlichen Berichterstattungen vorzubeugen, wäre das jährliche Nachführen der Baukostenabrechnung und eine transparente Berichterstattung während der Bauphase, insbesondere in den Jahren 2019-2021 wünschenswert gewesen.

Wir beantragen, die vorliegende Abrechnung des Rahmenkredit 2 für die generelle Entwässerungsplanung, für die Sanierung, Erneuerung und Erweiterung des Abwasserwerkes Tuggen mit einem Minderaufwand von CHF 151'849.94 zu genehmigen.

Tuggen, 2. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Tuggen
Cédric Fankhauser, Präsident
Sandra Heidelberger

IV. EMPFEHLUNG

Der Gemeinderat ersucht Sie daher, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Abrechnung für den Rahmenkredit 2 zur generellen Entwässerungsplanung für die Sanierung, Erneuerung und Erweiterung des Abwasserwerkes zuzustimmen.

12 ABRECHNUNG RAHMENKREDIT 3 ELEKTRIZITÄTSWERK

TRAKTANDUM 7

Genehmigung der Abrechnung für den Rahmenkredit 3 für den Ausbau und die Sanierung der Anlagen des Elektrizitätswerkes Tuggen

I. ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Abrechnung für den Rahmenkredit 3 für den Ausbau und die Sanierung der Anlagen des Elektrizitätswerkes Tuggen mit einem Gesamtaufwand von CHF 2'850'559.90 exkl. MwSt. wird genehmigt. Der Minderaufwand beträgt per 31. Dezember 2024 CHF 1'080'606.90.

Bewilligter Rahmenkredit per 5. Juni 2016

(exkl. Teuerung)	3'931'166.80
Total Kosten gemäss Abrechnung	2'850'559.90

Minderaufwand

Stand 31. Dezember 2024	-1'080'606.90
--------------------------------	----------------------

II. KURZZUSAMMENFASSUNG

Der Rahmenkredit wurde im Juni 2016 mit rund 3.93 Mio. Franken (exkl. MwSt.) bewilligt.

Das Wichtigste in Kürze

- Hauptziele wurden weitgehend erreicht: Ein Grossteil der Freileitungen wurde ins Erdreich verlegt und das Kommunikationsnetz weitgehend erstellt.
- Noch pendent: Einzelne Teilprojekte konnten bis Ende 2024 nicht umgesetzt werden. Diese werden künftig jährlich als gebundene Ausgaben über die Investitionsrechnung budgetiert.
- Kosten: Der Kreditrahmen wurde aufgrund der noch nicht realisierten Projekte nicht ausgeschöpft; die effektiven Kosten betragen 2.85 Mio. Franken gegenüber 3.93 Mio. Franken bewilligtem Netto-Kredit.

Fazit

Die Massnahmen stärken die Versorgungssicherheit, verbessern die Netzstabilität und legen die Grundlage für Smart-Metering.

III. BERICHT DES GEMEINDERATES

1. Ausgangslage und Kreditbewilligung

Die Stromverteilnetze der Gemeinde müssen periodisch erneuert und den technischen Entwicklungen angepasst werden. Mit dem Rahmenkredit 3 sollte die Versorgungssicherheit verbessert und die Digitalisierung durch ein Kommunikationsnetz vorbereitet werden.

An der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016 bewilligten die Stimmberechtigten den Rahmenkredit 3 in der Höhe von 4.245 Mio. Franken inkl. MwSt. Mit dem Kredit sollten insbesondere folgende Hauptmassnahmen umgesetzt werden:

- Verkabelung des 16-kV- und 0.4-kV-Freileitungsnetzes
- Aufbau eines Kommunikationsnetzes

12 ABRECHNUNG RAHMENKREDIT 3 ELEKTRIZITÄTSWERK

2. Projektumsetzung

Bezeichnung	Kredit	Abrechnung	Umsetzungsstand
Phase 1			
Verkabelung 16-kV- + 0.4 -kV Freileitungsnetz	1'104'000.00	657'813.64	50%
Erstellung Kommunikationsnetz	205'659.70	195'325.85	100%
Phase 2			
Verkabelung 16-kV- + 0.4 -kV Freileitungsnetz	761'000.00	744'969.98	60%
Erstellung Kommunikationsnetz	366'076.50	304'674.15	90%
Phase 3			
Erstellung Kommunikationsnetz	729'430.60	740'080.11	60%
Phase 4			
Verkabelung NS-Freileitungen, Mühlenenstrasse	455'000.00	86'148.66	20%
Verkabelung NS-Freileitungen, Weingarten	74'000.00	42'213.75	100%
Verkabelung NS-Freileitungen, Rünzöl / Zihlhof	115'000.00	0.00	0%
Verkabelung NS-Freileitungen, Scheune Genossame Tuggen	17'500.00	38'768.56	100%
Verkabelung NS-Freileitungen, Weingärtli	11'000.00	40'565.20	100%
Verkabelung NS-Freileitungen, Rüschenzopf	22'500.00	0.00	0%
Verkabelung NS-Freileitungen, Greblen	70'000.00	0.00	0%
Total	3'931'166.80	2'850'559.90	

Die noch offenen Massnahmen werden künftig jährlich über die Investitionsrechnung finanziert. Es handelt sich um gebundene Ausgaben im Rahmen der Netzsicherheit (Sanierung auf Stand der Technik).

Die Umsetzung erfolgte über mehrere Jahre hinweg und war ursprünglich von 2016 bis 2023 geplant. Verzögerungen

ergaben sich insbesondere durch Verhandlungen mit privaten Grundeigentümern über dingliche Rechte (Leistungsrechte, Dienstbarkeiten), welche teilweise längere Zeit in Anspruch nahmen. Trotz dieser Verschiebungen konnten die wesentlichen Massnahmen realisiert werden. Der Gemeinderat hat entschieden, den Rahmenkredit per 31. Dezember 2024 formell abzuschliessen.

3. Kosten

Position	Kredit (exkl. MwSt.)	Abrechnung	Realisationsgrad
Verkabelung Freileitungen	2'630'000.00	1'610'479.79	ca. 61%
Kommunikationsnetz inkl. Smart Meter	1'301'166.80	1'240'080.11	ca. 95%
Total	3'931'166.80	2'850'559.90	ca. 72%

Auf eine separate Ausweisung der Bauteuerung wurde verzichtet, da die Gesamtausgaben deutlich unterhalb der bewilligten Kreditsumme liegen und die Teuerung damit keine Auswirkungen auf die Einhaltung des Kredits hatte.

12 ABRECHNUNG RAHMENKREDIT 3 ELEKTRIZITÄTSWERK

4. Bewertung und Schlussfolgerung

Die mit dem Rahmenkredit 3 verfolgten Ziele wurden weitgehend umgesetzt. Mit der Verkabelung von grossen Teilen des Freileitungsnetzes, der Erneuerung mehrerer Transformatorstationen sowie dem Aufbau des Kommunikationsnetzes konnten die wichtigsten Massnahmen realisiert werden.

Bis Ende 2024 wurden für alle Massnahmen 2.85 Mio. Franken eingesetzt. Damit liegt die Abrechnung aufgrund der noch nicht realisierten Projekte deutlich unterhalb des bewilligten Netto-Kredits von 3.93 Mio. Franken. Angesichts der seit 2016 spürbaren Baukostensteigerungen ist die Einhaltung des Kreditrahmens positiv zu werten. Die noch pendenten Arbeiten werden in den kommenden Jahren transparent über die Investitionsrechnung budgetiert. Sie gelten als gebundene Ausgaben im Rahmen der Netzsicherheit.

Mit dem Abschluss des Rahmenkredits nach rund acht Jahren (2016–2024) wurde die Laufzeit gegenüber den ursprünglichen Planungen zwar verlängert, die Gründe dafür lagen jedoch in unabdingbaren Verhandlungen zu dinglichen Rechten. Da die verbleibenden Arbeiten künftig direkt über die Investitionsrechnung finanziert werden, ist der formelle Abschluss per Ende 2024 sachgerecht und schafft klare Verhältnisse.

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION TUGGEN ZUR ABRECHNUNG DES RAHMENKREDIT 3 FÜR DEN AUSBAU UND DIE SANIERUNG DER ANLAGEN DES ELEKTRIZITÄTSWERKES TUGGEN

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden die Abrechnung des Rahmenkredit 3 für den Ausbau und die Sanierung der Anlagen des Elektrizitätswerkes Tuggen geprüft.

Für die Abrechnung des Rahmenkredit 3 für den Ausbau und die Sanierung der Anlagen des Elektrizitätswerkes Tuggen ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Ausgaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht die vorliegende Abrechnung des Rahmenkredit 3 für den Ausbau und die Sanierung der Anlagen des Elektrizitätswerkes Tuggen den gesetzlichen Bestimmungen und den bewilligten Ausgaben vom 5. Juni 2016.

Wir beantragen, die vorliegende Abrechnung des Rahmenkredit 3 für den Ausbau und die Sanierung der Anlagen des Elektrizitätswerkes Tuggen mit einem Minderaufwand von CHF 1'080'606.90 zu genehmigen.

Tuggen, 2. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Tuggen

Cédric Fankhauser, Präsident

Sandra Heidelberger

III. EMPFEHLUNG

Der Gemeinderat ersucht Sie daher, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Abrechnung für den Rahmenkredit 3 Elektrizitätswerk zuzustimmen.

Traktandum Einbürgerung

Die Seite(n) der Botschaftsbroschüre betreffend Einbürgerungen wurden im Nachgang angepasst, da die Informationen über Einbürgerungswillige im Internet gelöscht werden müssen, sobald der Zweck der Veröffentlichung erfüllt ist.

14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT

TRAKTANDUM 10

Beschlussfassung über die Totalrevision des Reglements über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätswerk-Reglement)

I. ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Die Gemeindeversammlung überweist die Vorlage «Totalrevision des Reglements über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie» vom 26. November 2025 an die Urnenabstimmung vom 8. März 2026.
2. Der vorliegenden Totalrevision des Reglements über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätswerk-Reglement) wird zugestimmt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. BERICHT DES GEMEINDERATES

Ausgangslage

Das EW-Reglement der Gemeinde Tuggen stammt aus dem Jahr 2009 und entspricht in verschiedenen Punkten nicht mehr den heutigen rechtlichen, technischen und betrieblichen Anforderungen. Insbesondere Entwicklungen im Bereich der Stromversorgung, der Eigenverbrauchsregelungen sowie der regulatorischen Vorgaben auf Bundes- und Kantonsebene machen eine umfassende Überarbeitung notwendig. Der Gemeinderat beschloss am 15. Mai 2024 eine Totalrevision.

Die Werkekommission hat das bestehende Elektrizitätsreglement der Gemeinde Tuggen auf Basis des Märchler Musterreglements, welches unter Einbezug regionaler und kantonaler Vorgaben entwickelt wurde, überarbeitet. Der Gemeinderat hat am 30. Juni 2025 mit GRB Nr. 115 den Entwurf zur Vorprüfung durch das Amt für Energie des Kantons Schwyz und die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) verabschiedet.

Wesentliche Neuerungen

- Die Anwendung des Sockel-Spanne-Prinzips gilt nur noch für den Netzkostenbeitrag (Anschlussgebühren).
- Benützungsgebühr gibt es in der althergebrachten Form nicht mehr. Es wird unterschieden zwischen Netznutzungsgebühr (Abgabe für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes) und den Preisen für die Energielieferung.
- Höhe der Erschliessungs- und Anschlussgebühren wurden gemäss Teuerung angepasst, um den veränderten Kostenverhältnissen Rechnung zu tragen.

Vorprüfung

Das erarbeitete Reglement wurde am 2. Juli 2025 dem Amt für Energie sowie der ElCom zur Vorprüfung eingereicht.

- **Volkswirtschaftsdepartement (VD/ARE):** Das VD bestätigte die Genehmigungsfähigkeit. Es wurden keine Einwände erhoben. Verschiedene Empfehlungen und Hinweise (z. B. zur Abgrenzung der Gebührenarten, zur Bemessung von Zu- und Abschlägen sowie zur Ausgestaltung der Grundgebühr) wurden geprüft und im Reglement berücksichtigt.
- **Amt für Umwelt und Energie (AfU) (Mitbericht):** Das Amt nahm zustimmend Stellung. Aus seiner Sicht werden die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich erfüllt. Anpassungen waren nicht erforderlich.
- **ElCom:** Die ElCom erhob im Rahmen einer summarischen Vorprüfung keine Einwände, brachte aber verschiedene Empfehlungen und Hinweise ein (u. a. zu Terminologie, Messung, Tarifierung, Vertragsgestaltung bei Grossbezugern und Haftungsfragen). Diese wurden vom Gemeinderat geprüft und teilweise im Reglement umgesetzt; weitere Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Fazit

Das neue Elektrizitätswerk-Reglement schafft Transparenz, Rechtsklarheit und gewährleistet eine verursachergerechte Finanzierung der Netzinfrastruktur. Es entspricht den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und wurde von den kantonalen Fachstellen sowie von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission geprüft. Da keine Einwände erhoben wurden, kann das Reglement der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DER GEMEINDE TUGGEN ZUM SACHGESCHÄFT «TOTALREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DEN NETZANSCHLUSS, DIE NETZNUTZUNG UND DIE LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE (ELEKTRIZITÄTWERK-REGLEMENT)»

Die Rechnungsprüfungskommission wurde vom Gemeinderat über das Sachgeschäft «Totalrevision des Reglements über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie» informiert.

Die Rechnungsprüfungskommission hat in Ihrem Auftrag gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden dieses Sachgeschäft aus finanzieller Sicht beurteilt. Gemäss unserer Einschätzung wird der Finanzhaushalt des Elektrizitätswerkes Tuggen durch das überarbeitete Reglement nicht wesentlich beeinflusst.

14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT

Aufgrund der vorhandenen Informationen und gemäss unserer Beurteilung empfehlen wir den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den Antrag des Gemeinderates in vorliegender Form zur Annahme.

Tuggen, 2. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Tuggen

Cédric Fankhauser, Präsident

Sandra Heidelberger

III. EMPFEHLUNG

Der Gemeinderat ersucht Sie daher, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem revidierten Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätswerk-Reglement) zuzustimmen.

Tuggner Elektrizitätswerk-Reglement

Über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss,
die Netznutzung und die Lieferung elektronischer Energie



14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	5
1. Aufgaben und Leitung des Elektrizitätswerks der Gemeinde Tuggen	5
2. Grundlagen	5
3. Kundenverhältnis	6
4. Besondere Fälle	6
Art. 2 Begriffsbestimmungen	6
2. Kapitel Kundenverhältnis	7
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	7
1. Voraussetzungen	7
2. Kunde mit freiem Marktrecht	7
3. Aufnahme Energielieferung	7
4. Abgabe an Dritte	7
5. Einsicht in Unterlagen	8
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	8
Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	8
Art. 6 Datenschutz	9
3. Kapitel Netznutzung und Energielieferung	9
Art. 7 Umfang der Netznutzung und Energielieferung	9
1. Berechtigung	9
2. Verantwortung	9
3. Besondere Bedingungen	9
Art. 8 Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen	10
1. Energielieferung und Ausnahmen	10
2. Einschränkungen und Unterbrechungen	10
3. Rücksichtnahme und Information	10
4. Technische Einrichtungen	11
5. Kundenpflichten	11
6. Kunden im Parallelbetrieb	11
7. Haftung	11
Art. 9 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten	11
1. Einstellung der Energielieferung	11
2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen	12
3. Umgehung Strompreis und/oder widerrechtlicher Energiebezug	12
4. Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten	12
5. Haftung	12
4. Kapitel Netzanschluss	12
Art. 10 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	12
1. Einer Bewilligung des Werks bedürfen:	12
2. Benötigte Dokumente	13
3. Erkundigungspflicht	13
4. Regelung	13
5. Übertragung Datensignale	13
6. Installationsbewilligung	13

14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT

7.	Besondere Bedingungen und Massnahmen	14
Art. 11	Anschluss an die Verteilanlagen	14
1.	Erstellung Netzanschlussleitung	14
2.	Ausführung Netzanschluss	14
3.	Inbetriebnahme Netzanschluss	14
4.	Netzgrenzstelle	15
5.	Verantwortung	15
6.	Zusammenhängende Baute	15
7.	Gemeinsame Netzanschlussleitung	15
8.	Durchleitungsrecht	15
9.	Änderungen von Anschlussleitungen	15
10.	Überbauung	16
11.	Zugänglichkeit	16
12.	Nutzung besonderer Räumlichkeiten	16
13.	Bau besonderer Räumlichkeiten	16
14.	Eigentumsverhältnisse	16
15.	Vorübergehende Netzanschlüsse	16
16.	Öffentliche Beleuchtung	16
Art. 12	Schutz von Personen und Werkanlagen	17
1.	Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	17
2.	Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen	17
3.	Grabarbeiten	17
4.	Schädigung, Gefährdung, Haftung	17
Art. 13	Leitungsbau im Baulinienbereich	17
1.	Erschliessung	17
2.	Schadenersatz	17
Art. 14	Niederspannungsinstallationen	18
1.	Installationsbewilligung	18
2.	Kontrollorgan, Kontrollbewilligung	18
3.	Sorgfaltspflicht	18
4.	Periodische Kontrollen	18
5.	Zugänglichkeit	18
5.	Kapitel Messeinrichtungen	19
Art. 15	Messeinrichtungen	19
1.	Eigentumsverhältnisse	19
2.	Kosten Mess- und Kommunikationseinrichtung	19
3.	Plombierung und Beschädigung	19
4.	Prüfung	19
5.	Toleranz	20
6.	Privatzähler	20
Art. 16	Messung des Energieverbrauches	20
1.	Zählerablesung	20
2.	Fehlanschluss, Fehlanzeige des Energiebezugs	20
6.	Kapitel Beiträge, Gebühren und Strompreise	21
Art. 17	Grundsätze	21
Art. 18	Netzanschlussbeitrag (NAB) für die Kosten des Hausanschlusses	21

14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT

Art. 19	Erschliessungsbeitrag _____	21
Art. 20	Netzkostenbeitrag (NKB) _____	22
Art. 21	Netznutzungsentgelt _____	23
Art. 22	Messkosten _____	23
Art. 23	Preise für die Energielieferung _____	23
Art. 24	Publikationen _____	23
Art. 25	Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfand _____	24
7.	<i>Kapitel Inkasso</i> _____	24
Art. 26	Feststellung Energieverbrauch _____	24
Art. 27	Rechnungsstellung und Zahlung _____	24
8.	<i>Kapitel Rechtsschutz und Schlussbestimmungen</i> _____	25
Art. 28	Rechtsschutz _____	25
Art. 29	Schlussbestimmungen _____	26

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

1. Aufgaben und Leitung des Elektrizitätswerks der Gemeinde Tuggen

Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Tuggen (nachfolgend Werk genannt), sind eine unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Tuggen (Schwyz). Das Werk wird nach dem Grundsatz der Selbsterhaltung betrieben und führt eine eigene Rechnung auf der Basis einer Spezialfinanzierung. Die Rechnung ist integrierender Bestandteil der Gemeinderechnung.

Das Werk kann bei der Darstellung des Kontenrahmens des Voranschlags und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörenden Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) abweichen. Der Gemeinderat erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung. Die näheren Bestimmungen bezeichnen das anzuwendende Regelwerk (z.B. Branchenrichtlinien) und allfällige Abweichungen davon sowie die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung. Das anzuwendende Regelwerk und die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung sind offen zu legen.

Das Werk hat die Aufgabe, im Bereich seines Netzgebietes nach der kantonalen Netzgebietszuteilung die gesetzlichen Pflichten als Verteilnetzbetreiber (v.a. Netzbetrieb und Grundversorgung) sicherzustellen.

2. Grundlagen

Grundlagen für dieses Reglement bilden insbesondere:

- a. Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG)
- b. Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- c. Energiegesetz (EnG)
- d. Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG)
- e. Energieverordnung (EnV)
- f. Energieförderungsverordnung (EnFV)
- g. Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- h. Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG)
- i. Kantonales Energiegesetz
- j. Kantonale Energieverordnung
- k. Kantonales Einführungsgesetz zum Rohrleitungsgesetz (EGzRLG)
- l. Kantonales Einführungsgesetz zum Stromversorgungsgesetz (EGzStromVG)
- m. Kantonales Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB)
- n. Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG)
- o. Kantonales Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP)

14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT

3. *Kundenverhältnis*

Dieses Reglement mit dem zugehörigen Anhang sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Werks an die Endverbraucher (nachstehend Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des Werks angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Strompreisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Werk und seinen Kunden.

Der Anschluss an das Netz gilt als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Strompreise.

4. *Besondere Fälle*

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden und Eigenverbrauchsgemeinschaften (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch), Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Strompreisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgelegt oder vereinbart worden ist.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- a. Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- b. Bei Netznutzung und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in Ausnahmefällen mittels pauschaler Ersatzmesswerte festgelegt wird.
- c. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann das Werk das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benützern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer.
- d. Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG): Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im Netzgebiet des Werks, welche keinen

14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT

Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind vom Werk nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

2. Kapitel Kundenverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

1. Voraussetzungen

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz des Werks, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

2. Kunde mit freiem Marktrecht

Bezieht der frei am Markt berechtigte Kunde nach StromVG und der StromVV Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist mit dem Werk ein Netzanschlussvertrag abzuschliessen. Für Nebenpunkte des Netznutzungsverhältnisses, welche nicht gesetzlich geregelt sind, soll ein Netznutzungsvertrag abgeschlossen werden. Sofern sich die Parteien nicht einigen können, wird die Streitigkeit der EICom unterbreitet. Im Weiteren hat der Kunde dem Werk bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Das Werk kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

3. Aufnahme Energielieferung

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erbracht sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netzkosten- und Baukostenbeiträge und dergleichen.

4. Abgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung des Werks ist der Kunde nicht berechtigt, Energie, welche vom Werk geliefert wurde, an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf die Strompreise des Werks keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen. Eine Veräusserung von selbst produzierter Energie am Ort der Produktion ist zulässig.

14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT

5. *Einsicht in Unterlagen*

Das Werk kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt bzw. unter den folgenden Bedingungen gekündigt werden:

1. Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
2. Die nach StromVG und StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf usw).
3. Die nach StromVG und StromVV am freien Markt berechtigten Kunden ohne schriftlichen individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
4. Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
5. Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
6. Der Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers.
7. Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.
8. Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich das Werk vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
9. Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist das dem Werk 2 Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
10. Das Werk kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

1. Dem Werk ist vorzeitig unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich Meldung zu erstatten:

14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT

- a. Vom Verkäufer: Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers
 - b. Vom wegziehenden Mieter oder Pächter; Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse
2. Für zu spät erfolgte Meldungen haften der Eigentümer und der wegziehende Mieter solidarisch für Rechnungen und Mehraufwände.
 3. Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

Art. 6 Datenschutz

Das Werk ist berechtigt, die zur Besorgung seiner Aufgabe erforderlichen Daten der Kunden, inkl. Daten, welche bei der Ablesung eruiert werden (nachfolgend Personendaten genannt) gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) zu bearbeiten oder weiterzugeben.

3. Kapitel Netznutzung und Energielieferung

Art. 7 Umfang der Netznutzung und Energielieferung

1. Berechtigung

Das Werk liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der Grundversorgung. Das Werk kann verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Das Werk ist ausserdem berechtigt, um eine Gefährdung des sicheren Netzbetriebs abzuwenden, die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

2. Verantwortung

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.

3. Besondere Bedingungen

Das Werk setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Werk ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT

Der Energiebezug des Kunden darf im Normalbetrieb keine störenden Rückwirkungen verursachen, andernfalls der Kunde unverzüglich Abhilfe zu schaffen hat. Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Mahnung die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Der Kunde hat für sämtliche Kosten, welche zur Vermeidung oder Behebung von störenden Rückwirkungen entstehen, aufzukommen, unabhängig davon, ob die Massnahmen in seinen Anlagen oder in den Anlagen des Werks vorgenommen werden.

Art. 8 Regelmässigkeit der Netznutzung / Energielieferung / Einschränkungen

1. Energielieferung und Ausnahmen

Das Werk liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; Vorbehalten bleiben besondere Strompreis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

2. Einschränkungen und Unterbrechungen

Das Werk hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a. bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- b. bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c. bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr des Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d. bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e. wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f. bei behördlich angeordneten Massnahmen, z.B. bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes. (OSTRAL)

3. Rücksichtnahme und Information

Das Werk wird bei Einschränkungen und Unterbrechungen in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT

4. Technische Einrichtungen

Das Werk ist berechtigt, zur Abwendung einer Gefährdung des sicheren Netzbetriebs bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

5. Kundenpflichten

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

6. Kunden im Parallelbetrieb

Kunden, die eigene elektrische Energieerzeugungs- oder Speicheranlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des Werks einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im Netz des Werks solche Anlagen gemäss der Branchenempfehlung des VSE über den Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz (aktuell: NA/EEA-NE7 – CH 2025), sowie den Werkvorschriften, eingestellt sind.

7. Haftung

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatz bei mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgaben erwachsen.

Art. 9 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten

1. Einstellung der Energielieferung

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a. elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b. rechtswidrig Energie bezieht;
- c. den Beauftragten des Werks den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
- d. seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;

14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT

- e. in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

2. *Mangelhafte elektrische Einrichtungen*

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des Werks oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

3. *Umgehung Strompreis und/oder widerrechtlicher Energiebezug*

Bei vorsätzlicher Umgehung des Strompreises durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

4. *Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten*

Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch das Werk befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch das Werk entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

5. *Haftung*

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen dem Werk oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4. Kapitel Netzanschluss

Art. 10 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

1. *Einer Bewilligung des Werks bedürfen:*

- a. der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b. die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c. der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;

14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT

- d. der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e. der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungs- oder Speicheranlagen mit dem Verteilnetz;
- f. der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
- g. die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

2. *Benötigte Dokumente*

Das Gesuch ist auf den vom Werk vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

3. *Erkundigungspflicht*

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

4. *Regelung*

Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen des Werks geregelt.

5. *Übertragung Datensignale*

Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz des Werks ist dem Werk vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das Werk und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

6. *Installationsbewilligung*

Installationen und elektrische Energieerzeugungsanlagen und Betriebsmittel werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a. den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des Werks entsprechen;
- b. im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c. von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI)

14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT

gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

7. *Besondere Bedingungen und Massnahmen*

Das Werk kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a. für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b. wenn bei Blindenergiebezügen der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c. für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des Werkes oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d. zur rationellen Energienutzung;
- e. für die Rückspeisung bei elektrischen Energieerzeugungs- und Speicheranlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und in Betrieb stehenden Anlagen angeordnet werden.

Art. 11 Anschluss an die Verteilanlagen

1. *Erstellung Netzanschlussleitung*

Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch das Werk, dessen Beauftragte oder Dritte. Das Werk erhebt für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzanschlussbeiträge verrechnet werden.

2. *Ausführung Netzanschluss*

Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt das Werk nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt das Werk die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

3. *Inbetriebnahme Netzanschluss*

Das Werk schliesst die Kundenanlage an ihr Verteilnetz an, wenn die Installationsanzeige vorliegt, sämtliche Bewilligungen vorhanden sind und allfällige Genehmigungsverfahren beim Eidg. Starkstrominspektorat abgeschlossen sind.

14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT

4. *Netzgrenzstelle*

Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen Netz und Hausinstallation gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung:

- a. bei unterirdischer Zuleitung das Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss Elektrizitätswerk). Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze sowie die Anschlussleitung stehen im Eigentum des Werks;
- b. bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

5. *Verantwortung*

Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

6. *Zusammenhängende Baute*

Das Werk erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

7. *Gemeinsame Netzanschlussleitung*

Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen. Das Werk ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

8. *Durchleitungsrecht*

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilt oder verschafft dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung (Elektrizität und Daten). Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

9. *Änderungen von Anschlussleitungen*

Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT

10. Überbauung

Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken, Bepflanzung mit starkem Wurzeltrieb und dergleichen erstellt werden.

11. Zugänglichkeit

Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

12. Nutzung besonderer Räumlichkeiten

Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorstation ist nach den Vorgaben des Werks in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen und ist Teil des Netzanschlusses. Der Standort solcher Stationen wird vom Werk in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Das Werk ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden, wobei sich der Netzanschlusspunkt zur Transformatorstation (Niederspannungsseite) verschiebt.

13. Bau besonderer Räumlichkeiten

Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden verpflichtet, dem Werk in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

14. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem Werk und dem Kunden vertraglich separat geregelt.

15. Vorübergehende Netzanschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

16. Öffentliche Beleuchtung

Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch das Werk.

14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT

Art. 12 Schutz von Personen und Werkanlagen

1. Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden können, so besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitung.

2. Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen

Wenn der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies dem Werk rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das Werk legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

3. Grabarbeiten

Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das Werk zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

4. Schädigung, Gefährdung, Haftung

Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des Werks im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden. Festgestellte Schäden oder Mängel sind dem Werk unverzüglich zu melden.

Art. 13 Leitungsbau im Baulinienbereich

1. Erschliessung

Das Werk ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.

2. Schadenersatz

Das Werk hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechende Arbeit entsteht.

14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT

Art. 14 Niederspannungsinstallationen

1. Installationsbewilligung

Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

2. Kontrollorgan, Kontrollbewilligung

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur dem Werk zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

3. Sorgfaltspflicht

Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Betriebsmittel sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

4. Periodische Kontrollen

Das Werk oder dessen Beauftragte fordern die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Der Sicherheitsnachweis ist dem Werk einzureichen. Das Werk oder dessen Beauftragte führen Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

5. Zugänglichkeit

Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern des Werks oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzgrenz- und Messstellen sowie zur Installation.

5. Kapitel Messeinrichtungen

Art. 15 Messeinrichtungen

1. Eigentumsverhältnisse

Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom Werk oder dessen Beauftragten geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des Werks und werden auf dessen Kosten instandgehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des Werks. Überdies stellt er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem vom Werk vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

2. Kosten Mess- und Kommunikationseinrichtung

Die Kosten der Montage und Demontage von intelligenten Messsysteme, sowie zusätzliche oder besondere Messeinrichtungen gemäss den Vorgaben vom Stromversorgungsrechts notwendig sind, gehen zu Lasten des Werks. Die Kosten der Montage und Demontage von Zähler und Messeinrichtungen, bei vom Kunden initiierten Umbauten in bestehenden Anlagen, gehen zu Lasten des Kunden.

3. Plombierung und Beschädigung

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des Werks beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des Werks plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem Werk für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

4. Prüfung

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (METAS) massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das Werk die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtung.

14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT

5. Toleranz

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

6. Privatzähler

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen (MessG) sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Art. 16 Messung des Energieverbrauches

1. Zählerablesung

Für die Feststellung des Energieverbrauches usw. sind die Angaben von intelligenten Messsysteme des Werks massgebend. Diese Angaben werden durch eine Fernauslesung übermittelt. Das Ablesen von nicht intelligenten Messsysteme erfolgt durch Beauftragte des Werks. Das Werk kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss den Vorgaben des Werks zu melden.

2. Fehlanschluss, Fehlanzeige des Energiebezugs

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

6. Kapitel Beiträge, Gebühren und Strompreise

Art. 17 Grundsätze

1. Das Werk erhebt von seinen Kunden einmalige Beiträge sowie wiederkehrende Benutzungsgebühren.
2. Einmalige Beiträge sind:
 - Netzanschlussbeitrag (NAB) für die Kosten des Hausanschlusses (Art. 18)
 - Erschliessungsbeitrag (Art. 19)
 - Netzkostenbeitrag (NKB) (Art. 20)
3. Das Netznutzungsentgelt (Art. 21), die Messkosten (Art. 22) und die Preise für Energielieferung (Art. 23) können nach Kundengruppen, Abnahmecharakteristik und dem Zeitpunkt des Energiebezugs (insbesondere Tageszeit und Jahreszeit) differenziert werden.
4. Sämtliche Steuern und Abgaben welche sich aus Gesetzesbestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde ergeben.

Art. 18 Netzanschlussbeitrag (NAB) für die Kosten des Hausanschlusses

1. Die Kosten des Hausanschlusses sind vom anzuschliessenden Kunden zu tragen.
2. Der Netzanschlussbeitrag ist zur Finanzierung der Arbeiten des Werks im Zusammenhang mit der Neuerstellung oder der Anpassung von Hausanschlussleitungen zu Bauten und Anlagen des Kunden zu entrichten. Dessen Höhe richtet sich nach dem jeweiligen, effektiven Aufwand (Projektierung, technische Bearbeitung, Lieferung, Montage) des Werkes.
3. Die Kosten für die Tiefbauarbeiten und Rohrtrassen der Hausanschlussleitung gehen direkt zu Lasten des Kunden. Tiefbauarbeiten wie Kabelgraben, Kabelschächte, Kabelschutz sind nach Anordnung des Werks zu erstellen.
4. Als Hausanschluss gilt die Zuleitung ab dem Netzanschlusspunkt (Trafostation, Verteilkabine, usw.) des Werks bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher bei der angeschlossenen Baute oder Anlage.
5. Der Netzanschlussbeitrag wird zum Zeitpunkt des Hausanschlusses fällig. Das Werk kann angemessene Akontozahlungen oder die Sicherstellung oder Vorauszahlung dieser Kosten verlangen.

Art. 19 Erschliessungsbeitrag

1. Die Gemeinde erhebt einen Erschliessungsbeitrag für Grundstücke, welche durch die Erstellung entsprechender Anlagen neu erschlossen werden oder einen besonderen Vorteil erhalten, für Grundstücke, welche durch einen neuen

14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT

Zonenplan in eine höhere Zone wechseln, sowie für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch entsprechende EW-Anlagen erschlossen ist.

2. Der Erschliessungsbeitrag wird gestützt auf die Grundstückfläche und abhängig von der jeweiligen Zone berechnet. (Anhang 2: Erschliessungsbeitrag) Der Gemeinderat kann im Umfang von eintretenden Kostenveränderungen Zu- und Abschläge von maximal 50% beschliessen.
3. Der Erschliessungsbeitrag wird mit der Fertigstellung der Erschliessungsanlage bzw. mit der regierungsrätlichen Zonenplangenehmigung fällig.
4. Für nicht dem Wohnen dienende landwirtschaftliche Objekte (Ställe, Remisen, Unterstände, etc.) wird der Erschliessungsbeitrag gemäss Abgabenordnung mit dem Faktor der Zone Lw berechnet (vgl. Anhang 2: Erschliessungsbeitrag).
5. Ausserhalb der Bauzonen wird der Erschliessungsbeitrag auf jene Grundstückfläche errechnet, welche gemäss maximaler Überbauungsziffer (Art. 45 des Baureglements der Gemeinde Tuggen vom 27. Juni 2000; BauR) in der W2 benötigt würde.
6. Kein Erschliessungsbeitrag wird erhoben, wenn ein Grundstück aus öffentlichrechtlichen Gründen unüberbaubar ist.
7. Eine allfällige Reduktion der Zone hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des Erschliessungsbeitrages.

Art. 20 Netzkostenbeitrag (NKB)

1. Für das vorgelagerte Netz hat der Kunde einen Netzkostenbeitrag zu bezahlen, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.
2. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Grösse des beantragten Anschlussüberstromunterbrechers (Anhang 3: Netzkostenbeitrag). Der Gemeinderat kann im Umfang von eintretenden Kostenveränderungen Zu- und Abschläge von maximal 50% beschliessen.
3. Netzkostenbeiträge werden erhoben:
 - beim erstmaligen Netzanschluss eines Anschlussobjektes an das Netzgebiet des Werks;
 - wenn ein angeschlossenes Anschlussobjekt abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wird, sofern der Wiederaufbau nicht innert 5 Jahren realisiert wird;
 - wenn die Leistung eines bestehenden Netzanschlusses erhöht wird (aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung).

14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT

4. Eine allfällige Leistungsreduktion eines bestehenden Netzanschlusses wie auch der ganze oder teilweise Verzicht auf die Nutzung des Netzanschlusses begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung von Netzkostenbeiträgen.
5. Der mutmassliche Netzkostenbeitrag ist vor Baubeginn provisorisch zu entrichten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Installationsanzeige bzw. des Sicherheitsnachweis (SINA).

Art. 21 Netznutzungsentgelt

Für den Netzbetrieb wird von den Kunden ein Netznutzungsentgelt erhoben. Das Netznutzungsentgelt wird jährlich vom Gemeinderat so festgelegt, dass damit mindestens die Gesamtkosten des Elektrizitätsverteilnetzes gedeckt werden. Das Netznutzungsentgelt setzt sich aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr nach kWh zusammen. Je nach Kundengruppe kann eine zusätzliche Gebühr nach Leistungsspitze in kW und eine Blindenergiegebühr nach kvarh erhoben werden. Die genauen Vorgaben zur Berechnung des Netznutzungsentgelts ergeben sich abschliessend aus dem Bundesrecht.

Art. 22 Messkosten

Für die Bewirtschaftung des intelligenten Messsystems und sämtlicher Zähler nach der Stromversorgungsverordnung des Netzbetriebs werden von den Kunden Messkosten eingefordert. Die genauen Vorgaben zur Berechnung der Messkosten ergeben sich abschliessend aus dem Bundesrecht.

Art. 23 Preise für die Energielieferung

1. Die Preise für die Energielieferung werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben aus dem Bundesrecht jährlich vom Gemeinderat festgelegt.
2. Mit Kunden, die einen höheren Jahresverbrauch als 100 kWh aufweisen und somit am freien Markt teilnehmen können und mit den am freien Markt teilnehmenden Endverbrauchern sowie in besonderen Fällen können abweichende Preise vertraglich vereinbart werden.

Art. 24 Publikationen

1. Die vom Gemeinderat festgelegten Netznutzungsgebühren (Art. 21), Messkosten (Art. 22) und Preise für die Energielieferung (Art. 23) werden jährlich in separaten Preisblättern veröffentlicht.
2. Die vom Gemeinderat im Rahmen von Art. 19 Ziff. 2 und Art. 20 Ziff. 2. beschlossenen Zu- und Abschläge der Beiträge sind zu publizieren.

14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT

Art. 25 Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfand

1. Für wiederkehrende Forderungen aus den Benutzungsgebühren (Netznutzung und Energielieferung) haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Grundeigentümer solidarisch.
2. Für die einmaligen Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge steht der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von § 77a des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch zu. Das Pfandrecht entsteht mit Fälligkeit des Netzanschlussbeitrags bzw. Netzkostenbeitrag und besteht bis 10 Jahre ab Fälligkeit.

7. Kapitel Inkasso

Art. 26 Feststellung Energieverbrauch

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgräte des Werks.

Art. 27 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Rechnungsstellung an die Kunden für die Benutzungsgebühren (Netznutzungsgebühren und Preise für Energielieferungen) erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das Werk kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Das Werk kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Zähler des Werks für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
2. Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zu bezahlen.
3. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen von 5% in Rechnung gestellt.
4. Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber dem Werk dürfen nicht mit deren Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.
5. Forderungen für Benutzungs- und Verwaltungsgebühren verjähren 5 Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht. Forderungen für Netzkostenbeiträge und Netzanschlussbeiträge verjähren 10 Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

8. Kapitel Rechtsschutz und Schlussbestimmungen

Art. 28 Rechtsschutz

1. Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
2. Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
3. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Schwyz (VRP) Anwendung.

14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT

Art. 29 Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement wird mit den Anhängen 1 bis 3 der Gemeindeversammlung unterbreitet und bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Vorhaben und Gesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.
4. Dieses Reglement kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung jederzeit abgeändert werden. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen und kantonalen Gesetze und Bestimmungen.
5. Es ersetzt das Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie (EW-Reglement) vom 27. November 2009.

Im Namen des Gemeinderates Tuggen:

René Knobel Andreas Rusterholz
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

An der Urnenabstimmung angenommen am: xx.xx.2026

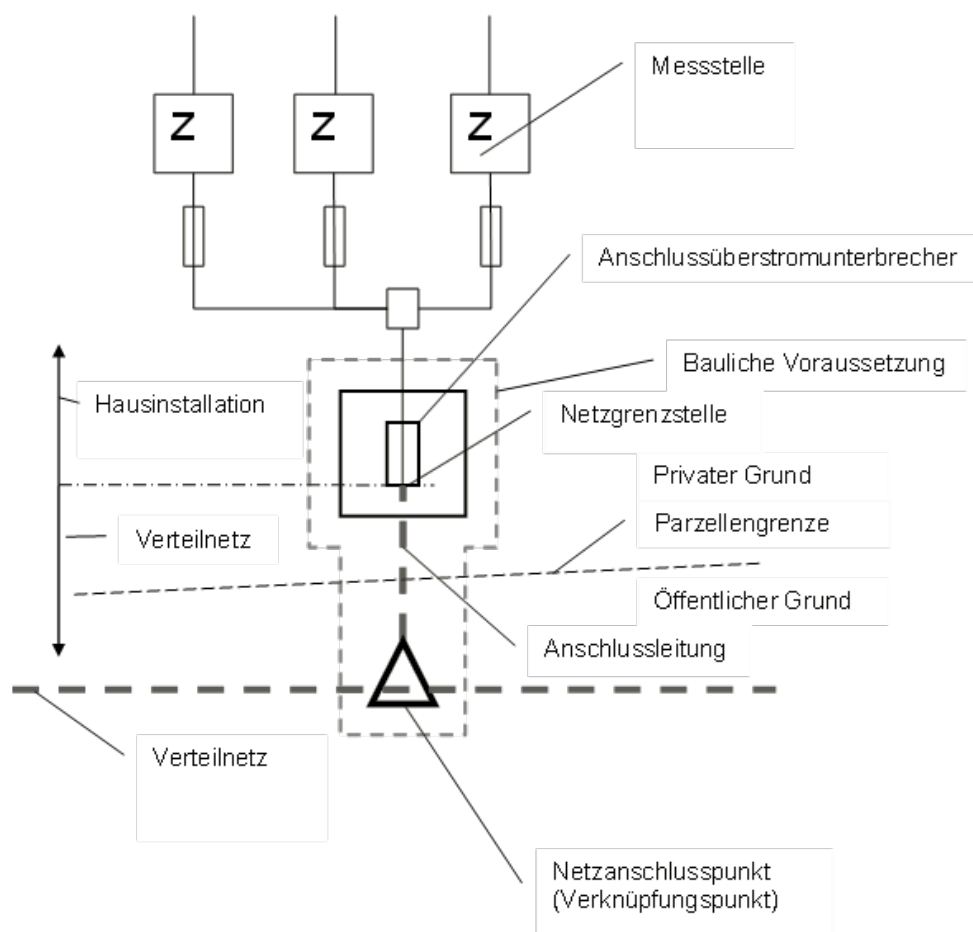
Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am: 2026 mit RRB
Nr. /2026

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stählin Dr. Mathias E. Brun
Landammann Staatsschreiber

Inkraftsetzung per Datum gemäss GRB NR vom Datum

Anhang 1 - Abgrenzung Netzanschluss Elektrizitätswerk



14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT**Anhang 2 – Erschliessungsbeitrag (Art. 19)**

Der Erschliessungsbeitrag bemisst sich wie folgt: Zu erschliessende Landfläche (m²) multipliziert mit einem auf die jeweilige Zone abgestimmten Faktor gemäss nachstehender Liste und dem Betrag von Fr. 6.15.

Zone	Faktor
K	1
W1	0.8
W2	1
W3	1.5
WG2	1.5
WG3	1.8
G2	1.2
G3	1.5
G4	1.5
I	2
öBA	1.0
IES	0.8
Lw	1.0

Zahlenbeispiel

Grundstück in W2, 700m², überbaut mit Wohnhaus mit Gebäudevolumen von 1'100m³

Berechnung des Erschliessungsbeitrages

$$700 \text{ (m}^2\text{)} \times 1 \text{ (Faktor)} \times \text{Fr. 6.15} = \text{Fr. 4'305.00}$$

14 BESCHLUSSFASSUNG REVISION EW-REGLEMENT

Anhang 3 – Netzkostenbeitrag (Art. 20)

1. Niederspannungsanschlüsse (NE7, 230 V - 400 V)

Die Netzkostenbeiträge für Netzanschlüsse auf der Niederspannungsebene (400V) berechnen sich nach der beanspruchten Anschlussleistung und im Fall einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung. Als Mass für die beanspruchte Anschlussleistung wird der Nennstromwert (in Ampere) des Überstromunterbrechers des Netzanschlusses verwendet. Beim Anschluss mehrerer Anschlussobjekte über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die einzelnen beanspruchten Anschlussleistungen für die massgebende Leistung addiert.

Der Kostensatz für Netzkostenbeiträge von Niederspannungsanschlüssen beträgt:

- Regulärer Kostensatz (Anschlüsse bis und mit 400 Ampere) CHF 180.00 pro Ampere
- Minimaler Netzkostenbeitrag pro Anschlussobjekt CHF 4'500.00

Anschlussüberstromunterbrecher	Anschlussleistung	Min. Kabelquerschnitt	Netzkostenbeitrag
A	kVA	400V/50Hz	CHF
25	17.3	3 x 25 / 25 mm ²	4'500.00
40	27.7	3 x 25 / 25 mm ²	7'200.00
63	43.6	3 x 25 / 25 mm ²	11'340.00
80	55.4	3 x 25 / 25 mm ²	14'400.00
100	69.3	3 x 25 / 25 mm ²	18'000.00
125	86.8	3 x 50 / 50 mm ²	22'500.00
160	110.9	3 x 50 / 50 mm ²	28'800.00
200	138.6	3 x 95 / 95 mm ²	36'000.00
250	173.2	3 x 95 / 95 mm ²	45'000.00
315	218.2	3 x 150 / 150 mm ²	56'700.00
355	246	3 x 150 / 150 mm ²	63'900.00
400	277.1	3 x 240 / 240 mm ²	72'000.00

Preise exkl. MwSt.

2. Mittelspannungsanschlüsse (NE5, 16'000 V)

Die Netzkostenbeiträge für Netzanschlüsse auf der Mittelspannungsebene (16kV) berechnen sich nach der beanspruchten Anschlussleistung und im Fall einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung. Als Mass für die beanspruchte Anschlussleistung wird die Summe der installierten Trafo-Nennleistungen (in kVA) verwendet. Beim Anschluss mehrerer Trafostationen über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die einzelnen beanspruchten Anschlussleistungen für die massgebende Leistung addiert.

Der Kostensatz für Netzkostenbeiträge von Mittelspannungsanschlüssen beträgt:

- Kostensatz CHF 100.00 pro kVA (Minimalbetrag CHF 72'000.00)

Die Erstellungskosten der Mittelspannungsanlage (Trafostation, Rohrtrasse, Anschlussleitung usw.), nach Vorgaben des Elektrizitätswerk Tuggen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Mittelspannungsbezügers.

3. Temporäre Anschlüsse

Für temporäre Anschlüsse (z.B. Bauprovisorien, Festplätze, etc.) sind während längstens 5 Jahren keine Netzkostenbeiträge zu entrichten.

Nach Ablauf von 5 Jahren werden die Netzkostenbeiträge gemäss Ziff. 1 erhoben.

15 BESCHLUSSFASSUNG PARKIERUNGSREGLEMENT

TRAKTANDUM 11

Beschlussfassung über das «Parkierungsreglement der Gemeinde Tuggen»

I. ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Die Gemeindeversammlung überweist die Vorlage «Parkierungsreglement der Gemeinde Tuggen» vom 26. November 2025 an die Urnenabstimmung vom 8. März 2026.
2. Dem vorliegenden «Parkierungsreglement der Gemeinde Tuggen» wird zugestimmt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. BERICHT DES GEMEINDERATES

Worum geht es?

Mit dem Parkierungsreglement schafft die Gemeinde Tuggen die rechtliche Grundlage für eine geordnete und zukunftsorientierte Nutzung des öffentlichen Parkraums. Das neue Reglement regelt, wo Gebühren erhoben werden, welche Arten von Dauerparkkarten erhältlich sind und wie die Kontrolle erfolgt. Damit ersetzt es bisher fehlende oder nur teilweise geregelte Bestimmungen.

Warum braucht es ein neues Reglement?

Der Bedarf an Parkfelder/Parkierungsanlagen auf öffentlichem Grund nimmt stetig zu, durch Anwohnende, Arbeitnehmende, Besuchende oder bei Veranstaltungen. Gleichzeitig ist der öffentliche Raum beschränkt. Um Übernutzung und Dauerparkieren auf öffentlichen Parkfeldern/Parkierungsanlagen zu vermeiden, braucht es klare Regeln. Ein weiterer Grund ist, dass die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Parkgebühren bisher fehlt. Mit dem neuen Reglement wird diese Lücke geschlossen und die Gemeinde erhält die nötige Rechtssicherheit, um Gebühren korrekt zu erheben. Damit sorgt das Reglement nicht nur für eine effizientere Nutzung des vorhandenen Parkraums, sondern auch für die rechtliche Grundlage der künftigen Bewirtschaftung.

Was regelt das Reglement konkret?

- Öffentliche Parkfelder/Parkierungsanlagen werden künftighin zeitlich beschränkt und/oder gebührenpflichtig bewirtschaftet werden. Bei der Riedlandhalle sind die ersten drei Stunden gratis.
- Das Reglement legt die Gebührenrahmen fest: CHF 0.50–1.50 pro Stunde, Tagespauschalen zwischen CHF 5.00 und CHF 15.00. Für Dauerparkkarten gilt je nach Standort ein Rahmen von CHF 50.00 bis CHF 300.00 pro Monat. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt in einer separaten Gebührenordnung.

- Dauerparkkarten sind in verschiedenen Typen erhältlich und können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- Für Menschen mit Beeinträchtigungen sowie für Elektrofahrzeuge stehen speziell gekennzeichnete Parkfelder zur Verfügung.
- Für Veranstaltungen kann der Gemeinderat temporär zusätzliche Parkierungsflächen ausscheiden oder Gebühren anpassen.
- Campieren auf öffentlichem Grund ist verboten, Ausnahmen sind nur mit vorgängiger Bewilligung möglich.
- Bei Verstössen sind Bussen, Wegfahrsperrern oder Abschleppmassnahmen vorgesehen.

Wer kontrolliert?

Der Gemeinderat ist für den Vollzug verantwortlich. Die Kontrolle und Überwachung erfolgt durch die zuständige Gemeindestelle oder eine vom Gemeinderat beauftragte Drittpartei. Diese Stellen sind befugt, Ordnungsbussen zu verhängen und bei Verstössen weitere Massnahmen einzuleiten.

Wofür werden die Einnahmen verwendet?

Die Einnahmen dienen in erster Linie dem Betrieb, Unterhalt und Bau von Parkierungsanlagen sowie der Kontrolle. Überschüsse fliessen gemäss Reglement in eine Spezialfinanzierung für Massnahmen zur Verkehrsberuhigung und zur Förderung von Fuss- und Veloverkehr sowie des öffentlichen Verkehrs.

Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung des Parkierungskonzepts verursacht einmalige Investitionskosten von rund CHF 120'000.00. Der grösste Teil entfällt auf die Anschaffung von rund einem Dutzend Parkuhren (ca. CHF 105'000.00). Hinzu kommen Ausgaben für neue Signalisationen und Zusatztafeln (ca. CHF 5'000.00) sowie für Markierungsarbeiten wie das Entfernen gelber und Anbringen weisser Parkfelder (ca. CHF 3'000.00). Weitere kleinere Posten wie Poller oder Zusatzmaterial machen rund CHF 2'000.00 aus. Zusätzlich ist eine Reserve für Unvorhergesehenes eingerechnet, damit die Finanzierung gesichert bleibt.

Vorprüfung und Empfehlung des Preisüberwachers

Das neue Parkierungsreglement wurde dem Preisüberwacher im Mai 2024 zur Vorprüfung unterbreitet. In seiner Stellungnahme vom 20. September 2024 wurden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- die Gebühr für Dauerparkkarten auf maximal CHF 316.00 pro Jahr (entspricht rund CHF 27.00 pro Monat) zu begrenzen.
- Diese Obergrenze soll für alle Kategorien gelten.

15 BESCHLUSSFASSUNG PARKIERUNGSREGLEMENT

- Falls in begründeten Fällen (z. B. Pendler) höhere Tarife vorgesehen werden, sind andere Nutzergruppen entsprechend zu entlasten.
- Für Tiefgaragen- oder Parkhausplätze verzichtet der Preisüberwacher vorläufig auf eine Stellungnahme, da derzeit keine entsprechenden Angebote bestehen.

Der Gemeinderat hat diese Empfehlung geprüft und sich dabei am regionalen Vergleich orientiert. Die Agglomeration Obersee, der zahlreiche Gemeinden aus der Region angehören, empfiehlt in ihrer Publikation vom 1. März 2021 einen Richtwert von CHF 300.00 bis 1'500.00 pro Jahr für Dauerparkkarten, abhängig von Lage und Nachfrage. Auch in Reichenburg, einer direkt benachbarten Gemeinde, belaufen sich die Gebühren für Dauerparkplätze im Zentrum auf CHF 80.00 pro Monat bzw. CHF 800.00 pro Jahr.

Aufgrund dieses Vergleichsrahmens hält der Gemeinderat die im Reglement vorgesehenen Gebühren für angemessen und hat die Ansätze im Reglement auf der ursprünglich vorgesehenen Höhe belassen.

Wie geht es weiter?

Nach Beratung an der Gemeindeversammlung wird das Reglement den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 8. März 2026 vorgelegt. Bei Annahme des Reglements tritt dieses nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz in Kraft. Auf dieser Grundlage erlässt der Gemeinderat eine eigene Gebührenordnung, in der die konkreten Tarife gemäss Parkierungskonzept festgelegt werden. Damit ist sichergestellt, dass die heute aufgezeigten Ansätze eine verbindliche gesetzliche Grundlage haben und bei Bedarf künftigen Entwicklungen angepasst werden können. Nach der Annahme folgt die Umsetzung des Parkierungskonzepts. Dazu gehören die Signalisation und Markierung der betroffenen Parkierungsanlagen, die Installation von Parkuhren bzw. digitalen Bezahlösungen sowie die Einführung der vorgesehenen Dauerparkkarten.

Fazit

Das neue Parkierungsreglement schafft die rechtliche Grundlage für eine geordnete und zukunftsorientierte Nutzung des öffentlichen Parkraums in der Gemeinde Tuggen. Es sorgt für Transparenz und Rechtssicherheit bei der Erhebung von Parkgebühren, stellt eine faire und verursachergerechte Finanzierung sicher und trägt zur Entlastung des öffentlichen Raums bei. Durch die zweckgebundene Verwendung allfälliger Überschüsse unterstützt das Reglement zudem Massnahmen zur Verkehrsberuhigung sowie zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs und des öffentlichen Verkehrs. Damit leistet es einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung in unserer Gemeinde.

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DER GEMEINDE TUGGEN ZUM SACHGESCHÄFT «PARKIERUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE TUGGEN»

Die Rechnungsprüfungskommission wurde vom Gemeinderat über das Sachgeschäft «Parkierungsreglement der Gemeinde Tuggen» informiert.

Die Rechnungsprüfungskommission hat in Ihrem Auftrag gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden dieses Sachgeschäft aus finanzieller Sicht beurteilt. Gemäss unserer Einschätzung wird der Finanzhaushalt der Gemeinde durch das überarbeitete Reglement nicht wesentlich beeinflusst.

Aufgrund der vorhandenen Informationen und gemäss unserer Beurteilung empfehlen wir den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den Antrag des Gemeinderates in vorliegender Form zur Annahme.

Tuggen, 2. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Tuggen

Cédric Fankhauser, Präsident
Sandra Heidelberger

III. EMPFEHLUNG

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass das neue Parkierungsreglement zu einer geordneten, fairen und nachhaltigen Nutzung des öffentlichen Parkraums beiträgt. Er ersucht Sie daher, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Vorlage an der Urnenabstimmung Ihre Zustimmung zu geben.

Tuggner Parkierungsreglement

vom 08. März 2026

Reglementsgenehmigung

- Beratung an der Gemeindeversammlung am 26. November 2025
- Annahme an der Urne am 8. März 2026



15 BESCHLUSSFASSUNG PARKIERUNGSREGLEMENT

Tuggner Parkierungsreglement

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Vorschriften	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Grundsätze	3
Art. 3	Parkierungsberechtigung	3
II.	Parkzeitbeschränkung und Parkgebühren	3
Art. 4	Art der Parkgebühren	3
Art. 5	Erfassung	3
Art. 6	Bandbreiten Gebührenhöhe	4
III.	Parkieren mit Dauerparkkarten	4
Art. 7	Parkierungsbewilligung	4
Art. 8	Bezugsberechtigte der Dauerparkkarte Typ 1	5
Art. 9	Bezugsberechtigte der Dauerparkkarte Typ 2	5
Art. 10	Erwerb	5
Art. 11	Änderung der Voraussetzungen	5
IV.	Weitere Regelungen	6
Art. 12	Temporäre Parkierungsmöglichkeiten	6
Art. 13	Campieren	6
V.	Umsetzung/Vollzug	7
Art. 14	Zuwiderhandlung	7
Art. 15	Verwendungszweck der Einnahmen	7
Art. 16	Zuständigkeit	8
Art. 17	Vollzug	8
Art. 18	Inkrafttreten	8

15 BESCHLUSSFASSUNG PARKIERUNGSREGLEMENT

Tuggner Parkierungsreglement

I. **ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

Art. 1 **Zweck**

Zur gezielten Nutzung der Parkierungsanlagen, welche sich im Eigentum der Gemeinde Tuggen befinden, die von der öffentlichen Hand gemietet oder verwaltet werden, kann das Parkieren entweder monetär bewirtschaftet und/oder zeitlich beschränkt werden.

Art. 2 **Grundsätze**

- ¹ Auf speziell gekennzeichneten Parkierungsanlagen kann die Parkdauer begrenzt sowie Parkgebühren erhoben werden.
- ² Speziell gekennzeichnete Parkfelder werden für Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen reserviert. Desgleichen können für Elektroautos spezielle Parkfelder gekennzeichnet werden.
- ³ Zur zeitlich unbeschränkten Benützung bewirtschafteter Parkierungsanlagen können gebührenpflichtige Dauerparkkarten abgegeben werden.
- ⁴ Für die allgemeine Berufsausübung eingesetzte, offizielle Kommunalfahrzeuge sind von der Gebührenpflicht sowie der zeitlichen Bewirtschaftung befreit.

Art. 3 **Parkierungsberechtigung**

- ¹ Parkierungsberechtigt sind nur Motorfahrzeuge mit gültigem Kennzeichen.
- ² Das Abstellen von Gegenständen auf den öffentlichen Parkierungsflächen, namentlich von Material, Maschinen und Anhängern, ist nicht gestattet.

II. **PARKZEITBESCHRÄNKUNG UND PARKGEBÜHREN**

Art. 4 **Art der Parkgebühren**

- ¹ Die Gebühren werden für kurzzeitige Benützer, mittels zentraler Parkuhren und/oder Mobiltelefon-Applikationen erhoben. Bei der Nichtausschöpfung der bezahlten Parkdauer besteht kein Anrecht auf eine anteilmässige Rückvergütung der Gebühr.
- ² Die Höhe der Parkgebühr und die Dauer der Gebührenpflicht sind auf den Parkierungsanlagen signalisiert.

Art. 5 **Erfassung**

- ¹ Die Parkdauer wird durch Parkuhren, Ticketautomaten, Parkscheiben, Applikationen und dergleichen registriert. Nach Belegung eines Parkfeldes ist die Registrierung in Gang zu setzen und die Parkgebühr zu entrichten.
- ² Bei Parktickets und Dauerparkkarten sind diese jeweils gut sichtbar hinter der Frontscheibe der Fahrzeuge zu platzieren.

15 BESCHLUSSFASSUNG PARKIERUNGSREGLEMENT

Tuggner Parkierungsreglement

Art. 6 **Bandbreiten Gebührenhöhe**

- ¹ Parkgebühren werden erst nach einer Parkdauer ab 30 Minuten erhoben. Bei der Parkierungsanlage Riedlandhalle sind die ersten drei Stunden gebührenfrei.
- ² Die Parkgebühr beträgt CHF 0.50 bis CHF 1.50 / Stunde.
- ³ Sofern es die maximale Parkzeit zulässt, kann eine Tagespauschale (24 Stunden) von CHF 5.00 bis CHF 15.00 eingeführt werden.
- ⁴ Die Dauerparkkarte des Typs 1 wird den Berechtigten kostenfrei ausgestellt.
- ⁵ Die Parkgebühr für Dauerparkkarten des Typs 2 auf Parkplätzen beträgt CHF 50.00 bis CHF 140.00 / Monat und CHF 500.00 bis CHF 1'400.00 / Jahr.
- ⁶ Die Parkgebühr für Dauerparkkarten des Typs 2 in Tiefgaragen oder Parkhäusern beträgt CHF 100.00 bis CHF 300.00 / Monat und CHF 1'000.00 bis CHF 2'100.00 / Jahr.
- ⁷ Bei Elektro-Parkfeldern mit Ladestationen können zusätzlich zu den Parkgebühren Ladegebühren verrechnet werden.
- ⁸ Die einzelnen Parkgebühren werden standortabhängig festgelegt.
- ⁹ Die Höhe der Parkgebühren ist indiziert und kann bei Bedarf durch den Gemeinderat angepasst werden. Sie basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise und wird periodisch angepasst (Stand Januar 2023).
- ¹⁰ Parkplätze für Gebehinderte sind in der Bewirtschaftung im gleichen Umfang wie die übrigen Parkplätze unterstellt. Es sind Gebühren zu entrichten.

III. **PARKIEREN MIT DAUERPARKKARTEN**

Art. 7 **Parkierungsbewilligung**

- ¹ Die Dauerparkkarte berechtigt das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug, während unbeschränkter Zeit, auf den speziell bezeichneten Parkierungsanlagen zu parkieren.
- ² Zur gezielten Wirkung der Dauerparkkarten, werden diese in Typ 1 und Typ 2 unterschieden. Der Gemeinderat regelt die Zuweisung der möglichen Parkierungsanlagen in der Gebührenordnung.
- ³ Die Abgabe von Dauerparkkarten erfolgt im Interesse der Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Parkfeldern. Der Gemeinderat kann die Anzahl der Dauerparkkarten beschränken.
- ⁴ Es besteht grundsätzlich weder Anspruch auf eine Dauerparkkarte, noch haben Inhaber von Dauerparkkarten ein Anrecht auf ein reserviertes oder freies Parkfeld.
- ⁵ Dauerparkkarten werden für mindestens einen Monat bis maximal zwölf Monate ausgestellt.

15 BESCHLUSSFASSUNG PARKIERUNGSREGLEMENT

Tuggner Parkierungsreglement

- ⁶ Bei der Nutzung von Elektro-Parkfeldern mit Ladestationen befreit die Dauerparkkarte nicht von der Bezahlung der Ladekosten oder der maximalen Parkdauer der Elektro-Parkfelder.
- ⁷ Die Dauerparkkarte enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkzeitbeschränkungen (z.B. infolge Bauarbeiten oder besonderer Anlässe) zu beachten.
- ⁸ Als Parkierungsbewilligung wird eine fahrzeugbezogene Dauerparkkarte abgegeben. Zur Prüfung der Berechtigung enthält die Dauerparkkarte die Nummer des Kontrollschildes.

Art. 8 **Bezugsberechtigte der Dauerparkkarte Typ 1**

Angestellte der Gemeinde Tuggen: Berechtigt zum Erwerb der Dauerparkkarte sind Mitarbeiter der Verwaltung, der Gemeindeschulen, der Gemeindewerke und Gemeinderatsmitglieder.

Art. 9 **Bezugsberechtigte der Dauerparkkarte Typ 2**

- ¹ Einwohner: Auf dem Einwohneramt Tuggen gemeldete Einwohner können eine Parkierungsbewilligung erhalten, sofern sie nachweisen, dass es ihnen nicht möglich ist, das Motorfahrzeug in zumutbarer Distanz von der Wohnadresse auf einem privaten oder nicht eingeschränkten öffentlichen Parkfeld zu stationieren.
- ² Angestellte von Geschäftsbetrieben: Angestellte von ortsansässigen Geschäftsbetrieben können eine Parkierungsbewilligung erhalten, sofern sie nachweislich zwingend auf die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges angewiesen sind und keine geeigneten Parkfelder in zumutbarer Distanz zum Arbeitsort verfügbar sind.

Art. 10 **Erwerb**

- ¹ Die Parkierungsbewilligung wird auf begründetes Gesuch von der Gemeindeverwaltung erteilt. Grundsätzliche Voraussetzung ist die Erfüllung der Kriterien gemäss Art. 8 und Art. 9 dieses Reglements.
- ² Es ist Sache des Gesuchstellers die Bezugsberechtigung nachzuweisen.

Art. 11 **Änderung der Voraussetzungen**

- ¹ Änderungen, der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen, sind innert 14 Tagen der Gemeindeverwaltung zu melden.
- ² Wer Dauerparkkarten nicht mehr benötigt, respektive die Voraussetzungen dazu nicht mehr erfüllt, hat die Dauerparkkarte der Gemeindeverwaltung zurückzugeben. Für die restlichen, nicht angebrochenen Monate wird die im Voraus entrichtete Gebühr, unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00, zurückerstattet.

15 BESCHLUSSFASSUNG PARKIERUNGSREGLEMENT

Tuggner Parkierungsreglement

IV. WEITERE REGELUNGEN

Art. 12 **Temporäre Parkierungsmöglichkeiten**

- ¹ Im Rahmen von Anlässen kann der Gemeinderat Parkierungsanlagen sperren, geeignete Örtlichkeiten vorübergehend zu Parkierzwecken ausscheiden sowie die Parkzeitbeschränkung und die Gebührenpflicht auf weitere Parkierungsmöglichkeiten ausdehnen oder darauf verzichten.
- ² Für Anlässe, bei welchen die markierten Parkfelder nicht ausreichen, kann auf schriftliches Gesuch im Zuge des Bewilligungsverfahrens, die Regelung der Parkverbotszone vorübergehend aufgehoben werden.
- ³ Werden bei Anlässen öffentliche Parkierungsanlagen der Gemeinde Tuggen benützt, können die Parkgebühren auf den Tarif der weiteren, im Rahmen des Anlasses genutzten, Parkierungsmöglichkeiten erhöht werden. Ebenso können auf bestehenden öffentlichen Parkierungsanlagen die zeitlichen Beschränkungen vorübergehend auf den Anlass abgestimmt werden.
- ⁴ Für öffentliche Naherholungsnutzungen, welche zeitlich nicht durchgehend jedoch von hohem Parkfeldbedarf betroffen sind, kann der Gemeinderat temporäre Parkierungsanlagen/-möglichkeiten ausscheiden und diese bewirtschaften.

Art. 13 **Campieren**

- ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Fahrnisbauten oder dergleichen verboten. Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.
- ² Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Kosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.

15 BESCHLUSSFASSUNG PARKIERUNGSREGLEMENT

Tuggner Parkierungsreglement

V. UMSETZUNG/VOLLZUG

Art. 14 **Zuwiderhandlung**

- ¹ Wird die Dauerparkkarte missbräuchlich verwendet, kann sie entzogen werden. Der Entzug der Dauerparkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Als Missbrauch gelten insbesondere:
 - a) Falsche Angaben zum Fahrzeug resp. zu dessen Haltenden oder Führenden;
 - b) Eigenmächtige Änderungen auf der Dauerparkkarte;
 - c) Andere Gründe, die den Zielen dieses Reglements widersprechen.
- ² Motorfahrzeuge:
 - a) die auf öffentlichem Grund vorschriftswidrig abgestellt sind;
 - b) die den Verkehr behindern oder gefährden oder;
 - c) deren Halter nach erfolgter zweiter Mahnung Gebühren für das Parkieren oder Ordnungsbussen nicht bezahlt haben, können mit einer Wegfahrsperrung belegt oder weggeschafft werden.
- ³ Kosten für das Wegschaffen und Parkieren an sicheren Orten werden dem Halter des Motorfahrzeuges auferlegt.
- ⁴ Die Rückgabe von Motorfahrzeugen sowie die Entfernung von Wegfahrsperrungen kann von der Zahlung von Kosten und ausstehenden Gebühren abhängig gemacht werden.
- ⁵ Erhebt niemand Anspruch auf weggeschaffte oder mit einer Wegfahrsperrung belegte Motorfahrzeuge oder werden solche Fahrzeuge trotz Aufforderung nicht abgeholt, dürfen sie drei Monate nach Wegschaffung oder Belegung mit einer Wegfahrsperrung ohne Anspruch auf Entschädigung des Halters verwertet werden.

Art. 15 **Verwendungszweck der Einnahmen**

- ¹ Die Einnahmen aus den Parkgebühren dienen in erster Linie dem Betrieb, Unterhalt und Bau von Parkierungsanlagen (Parkhäuser und Tiefgaragen inbegriffen) sowie der Abgeltung des Aufwands für die Kontrolle des Parkens und Ahndung der Falschparker.
- ² Die Einnahmen der Parkgebühren von Parkfeldern auf öffentlichem Grund fliessen nach Deckung der Kosten gemäss Art. 15 Abs. 1 in eine Spezialfinanzierung für:
 - a) Verwirklichung von Massnahmen zur Verkehrsberuhigung;
 - b) Verwirklichung von Massnahmen zur Förderung des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs.

15 BESCHLUSSFASSUNG PARKIERUNGSREGLEMENT

Tuggner Parkierungsreglement

Art. 16 **Zuständigkeit**

- ¹ Damit der Gemeinderat über die Parkfeldsituation informiert ist, erstellt die Liegenschaftsabteilung der Gemeindeverwaltung jährlich im November einen Bericht in Form einer Liste über die vergebenen Dauerparkkarten und deren Benützer.
- ² Dem Gemeinderat obliegt der Erlass der Gebührenordnung mit den folgenden Inhalten:
 - a) Der Entscheid, welche Parkflächen gebührenpflichtig sind;
 - b) Die Bezeichnung der Parkflächen mit Parkzeitbeschränkung und die Festlegung der Parkdauer;
 - c) Die Bezeichnung der Parkflächen mit Dauerparkkarten;
 - d) Die Limitierung der Anzahl an Dauerparkkarten;
 - e) Die Festlegung der Parkgebühren gemäss Art. 6;
 - f) Die Bewilligung für Sonderregelungen und Ausnahmen.
- ³ Die Festlegung der Parkzeiten, der Gebührenpflicht, die Betragshöhe der Parkgebühren der verschiedenen Parkierungstypen und die Regelung von Dauerparkkarten werden vom Gemeinderat bei Bedarf überprüft und gegebenenfalls gemäss Art. 6 angepasst.

Art. 17 **Vollzug**

- ¹ Der Gemeinderat Tuggen ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt ein Parkierungskonzept und eine Gebührenordnung.
- ² Die Kontrolle und Überwachung der Parkierungsvorschriften erfolgt durch das von der Gemeinde vorbestimmte Ressort oder durch den Gemeinderat beauftragte Drittpartei. Die Stellen sind befugt, Ordnungsbussen zu verhängen und bei Verstössen weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

Art. 18 **Inkrafttreten**

Dieses Parkierungsreglement tritt nach Annahme an der Urne durch die Stimmberechtigten in Kraft.

16 BESCHLUSSFASSUNG ABWASSERREGLEMENT

TRAKTANDUM 12

Beschlussfassung über die Totalrevision des Reglements über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)

I. ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Die Gemeindeversammlung überweist die Vorlage «Totalrevision des Reglements über die Siedlungsentwässerung» vom 26. November 2025 an die Urnenabstimmung vom 8. März 2026.
2. Der vorliegenden Totalrevision des Reglements über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) wird zugestimmt.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. BERICHT DES GEMEINDERATES

Das Abwasserreglement der Gemeinde Tuggen stammt aus dem Jahr 2003 und entspricht nicht mehr den heutigen rechtlichen und technischen Anforderungen. Der Gemeinderat beschloss am 7. Februar 2024 eine Totalrevision.

Die Überarbeitung basiert auf dem kantonalen Musterreglement vom 1. Juni 2023, wurde jedoch an die lokalen Verhältnisse angepasst. In die Arbeiten wurden auch Mitglieder der Werkkommission, der Planung, Bau- und Strassenkommission sowie externe Fachpersonen, unter anderen der GEP-Ingenieur und ein Jurist, einbezogen.

Im Rahmen der Überarbeitung wurde zudem die Genossenschaft Tuggen beigezogen. Dabei erfolgte auch ein Abgleich mit dem neuen Wasserreglement, um eine einheitliche und vollzugstaugliche Regelung von Wasser- und Abwassergebühren sicherzustellen.

Wesentliche Neuerungen

- Abschaffung des bisherigen einmaligen Erschliessungsbeitrags,
- Einführung eines verursachergerechten Gebührenmodells auf Basis des Gebäudevolumens,
- Klarstellung zur Berechnung der Einwohnerequivalente gemäss den aktuellen gültigen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).

Vorprüfung und Empfehlungen

Das erarbeitete Reglement wurde dem Preisüberwacher sowie dem kantonalen Umweltdepartement zur Vorprüfung eingereicht.

- **Preisüberwacher:** bestätigte, dass die geplanten Änderungen nicht zu beanstanden sind, empfahl jedoch die Beibehaltung der Niederschlagsabwassergebühr sowie eine Begrenzung der Veränderung der Anschlussgebühren auf maximal 20%.
- **Umweltdepartement:** begrüsst die Totalrevision, wies aber auf einzelne Punkte hin, wie die Aufnahme einer Pauschalgebühr für Strassen und Plätze über 500 m², die Präzisierung der Einwohnerequivalent-Berechnung und die Rückbaupflicht bei überdeckten Kontrollschächten.

Umgesetzte Anpassungen

Die Rückmeldungen beider Stellen wurden ausgewertet und in das Reglement übernommen:

- Art. 6 – Klarstellung bei der Übernahme privater Sammelkanäle,
- Art. 28 Abs. 2c – Grundgebühr für nicht verschmutztes Abwasser: Diese Bestimmung ist Teil des kantonalen Musterreglements. Sie war im ersten Entwurf nicht enthalten, wurde jedoch aufgrund der Empfehlung des Preisüberwachers und des kantonalen Umweltdepartements wieder aufgenommen. Damit wird sichergestellt, dass auch die Einleitung von Niederschlagsabwasser verursachergerecht abgegolten wird.
- Art. 28 Abs. 4 – Pauschale für Strassen und Plätze: Ergänzend zu Abs. 2c wird für öffentliche und private Strassen und Plätze mit einer abflusswirksamen Fläche über 500 m² eine jährliche Pauschale von CHF 0.30/m² erhoben. Diese Regelung entspricht ebenfalls dem kantonalen Musterreglement und wurde auf Empfehlung von Preisüberwacher und Kanton übernommen.
- Gebührenordnung – Bereinigung der Anschlussstabelle und Präzisierung für bestehende Bauten,
- Klarstellung zur Berechnung des Einwohnerequivalentes nach den VSA-Richtlinien.

Damit wurden sämtlichen verbindlichen Forderungen nachgekommen.

Weitere Präzisierungen durch die Gemeinde

Unabhängig von den Rückmeldungen aus den Vorprüfungen und den Vorgaben des Musterreglements hat der Gemeinderat zudem eine Präzisierung bei den Benutzungsgebühren vorgenommen:

- **Art. 28 Abs. 2a – Grundgebühr für verschmutztes Abwasser:** Die jährliche Grundgebühr wird pro Verrechnungseinheit (Wohn-, Gewerbe-, Fabrikations- oder Landwirtschaftseinheit) erhoben, mindestens eine Einheit pro Wasseranschluss. Wo keine Zuordnung möglich ist, erfolgt die Abrechnung nach Einwohnerequivalenten gemäss den VSA-Richtlinien.

16 BESCHLUSSFASSUNG ABWASSERREGLEMENT

Diese Ergänzung stellt sicher, dass die Gebührenpraxis einheitlich, verursachergerecht und nachvollziehbar geregelt ist. Diese Änderung wurde dem Preisüberwacher ebenfalls zur Kenntnis gebracht, dieser verzichtete jedoch auf eine erneute Stellungnahme.

Fazit

Die Totalrevision des Abwasserreglements schafft Transparenz, Rechtsklarheit und gewährleistet eine verursachergerechte Gebührenstruktur. Es entspricht den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und trägt zur nachhaltigen Sicherstellung der Siedlungsentwässerung in der Gemeinde Tuggen bei.

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DER GEMEINDE TUGGEN ZUM SACHGESCHÄFT «TOTALREVISION DES REGLEMENTS ÜBER DIE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG (ABWASSERREGLEMENT)»

Die Rechnungsprüfungskommission wurde vom Gemeinderat über das Sachgeschäft «Totalrevision des Reglements über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)» informiert.

Die Rechnungsprüfungskommission hat in Ihrem Auftrag gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden dieses Sachgeschäft aus finanzieller Sicht beurteilt. Gemäss unserer Einschätzung wird der Finanzhaushalt der Gemeinde (Spezialfinanzierung Abwasser) durch das überarbeitete Reglement nicht wesentlich beeinflusst.

Aufgrund der vorhandenen Informationen und gemäss unserer Beurteilung empfehlen wir den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den Antrag des Gemeinderates in vorliegender Form zur Annahme.

Tuggen, 2. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Tuggen

Cédric Fankhauser, Präsident

Sandra Heidelberger

III. EMPFEHLUNG

Der Gemeinderat ersucht Sie daher, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem revidierten Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) zuzustimmen.

Reglement über die Siedlungsentwässerung

(Abwasserreglement)



vom 08. März 2026



16 BESCHLUSSFASSUNG ABWASSERREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	4
Art. 1 Gemeindeaufgaben	4
Art. 2 Genereller Entwässerungsplan	4
Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen	4
Art. 4 Private Abwasseranlagen	4
Art. 5 Vorzeitige Erstellung	5
Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle	5
Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen	6
Art. 8 Finanzierung	6
II. DER UMGANG MIT ABWASSER	6
Art. 9 Definition von Abwasser	6
A. VERSCHMUTZTES ABWASSER	7
Art. 10 Definition von verschmutztem Abwasser	7
Art. 11 Anschlusspflicht/ Einzelreinigungsanlagen	7
Art. 12 Keine Anschlusspflicht	7
Art. 13 Verschmutztes Niederschlagsabwasser	7
Art. 14 Industrielle und gewerbliche Abwässer	8
Art. 15 Öl- und Fettabscheider	8
Art. 16 Baustellenentwässerung	8
B. NICHT VERSCHMUTZTES ABWASSER	9
Art. 17 Definition und Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser	9
Art. 18 Entwässerungssystem	9
Art. 19 Einleitbedingungen	9
Art. 20 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte	10
Art. 21 Bau- und Betriebsvorschriften	11
III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN	11
Art. 22 Bewilligungsgesuch	11
Art. 23 Baukontrolle, -Abnahme und Betriebskontrollen, Unterhaltsarbeiten	12
Art. 24 Bewilligungsgebühr	13
Art. 25 Sicherstellung	13
IV. BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE ABWASSERANLAGEN	13
Art. 26 Grundsätze	13
Art. 27 Anschlussgebühren	13
Art. 28 Benutzungsgebühren (jährlich)	14
V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15

16 BESCHLUSSFASSUNG ABWASSERREGLEMENT

<i>Art. 29 Strafen</i> _____	15
<i>Art. 30 Beschwerderecht</i> _____	16
<i>Art. 31 Übergangsbestimmung</i> _____	16
<i>Art. 32 Inkrafttreten</i> _____	16
<i>Norm, Richtlinien, Leitfaden, Empfehlung [Abkürzungen]:</i> _____	17

16 BESCHLUSSFASSUNG ABWASSERREGLEMENT

Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) der Gemeinde Tuggen vom 26. November 2025.

Die Gemeindeversammlung von Tuggen, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz [GSchG, SR 814.20]), die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) sowie das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGzGSchG, SRSZ 712.110) vom 19. April 2000 und die Wasserverordnung vom 23. Juni 2020 (WV, SRSZ 451.111)

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Sie organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

Art. 2 Genereller Entwässerungsplan

- 1 Bau und Anpassungen von Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Kanalisationen, Schächte, Versickerungsanlagen, Retentionsanlagen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen, etc.) enthält.
- 2 Der generelle Entwässerungsplan bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bezüglich der Abwasserentsorgung.
- 3 Die Genehmigung des GEP, respektive der GEP-Teilprojekte ist mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abzusprechen.

Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen

- 1 Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art. 4 als privat ausgedehnt werden.
- 2 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.
- 3 Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt anhand der entsprechenden GEP-Teilprojekte. Abstimmungen und Synergien mit dem Bau weiterer Werkleitungen (Trinkwasser, Strom, Telekom, Fernwärme, etc.) sind zu berücksichtigen.

Art. 4 Private Abwasseranlagen

- 1 Alle nicht öffentlichen Abwasseranlagen gelten als private Abwasseranlagen.
- 2 Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Gemeinderatsbeschluss zu bezeichnen.
- 3 Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:
 - a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
 - b) Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen;

16 BESCHLUSSFASSUNG ABWASSERREGLEMENT

c) bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als private erstellt wurden.

- 4 Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.
- 5 Für den Betrieb und die Überwachung der privaten Abwasseranlagen ist der Anlageninhaber verantwortlich (§ 18 EGzGSchG). Er ist dazu verpflichtet, die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten (Art. 13 GSchV).
- 6 Den Gemeinden obliegt die Aufsicht der privaten Abwasseranlagen in ihrem Gebiet (§14 EGzGSchG).
- 7 Unter gewissen Umständen kann die Gemeinde die private Groberschliessung in ihren Besitz und Unterhalt übernehmen.

Art. 5 Vorzeitige Erstellung

- 1 Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung gesichert ist.
- 2 Fehlt ein entsprechender Gemeindegeld, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.
- 3 Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben vorbehalten.

Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle

- 1 Die Gemeinde kann durch Beschluss des Gemeinderates nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer auch private Sammelleitungen in das öffentliche Netz unentgeltlich übernehmen, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Nach Übernahme einer privaten Sammelleitung durch die Gemeinden ist diese Teil der öffentlichen Abwasseranlage und Gemeindegeld. Als Anlagenbetreiber übernimmt die Gemeinde die zukünftige Kontrolle, den Unterhalt sowie Kosten für eine Sanierung/Instandsetzung und/oder den späteren Ersatz der Leitungen.
- 2 Die Übernahme von privaten Sammelleitungen kann erfolgen, wenn die zu übernehmende Leitung:
 - a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten, wobei die Prüfungs- und Übernahmekosten zu Lasten der privaten Eigentümer gehen;
 - b) bezüglich Durchmesser und Ausführung dem Stand der Technik entspricht, von öffentlichen Interesse ist sowie von der Gemeinde geprüft und abgenommen ist;
 - c) im Grundbuch eingetragen und in den Ausführungsplänen sowie im Anlagen Kataster dargestellt wird.
- 3 Sollen private Leitungen von der Gemeinde übernommen werden, legt diese fest, ob sie die jeweilige private Sammelleitung nach einer Zustandserfassung, sofort als öffentliche Abwasseranlage erklärt und in ihren baulichen und betrieblichen Unterhalt übernimmt, oder erst nach deren Sanierung durch den privaten Eigentümer. Übernahmen von Leitungen erfolgen nur bis zum letzten Kontrollschacht mit zwei Zuleitungen (Y-Prinzip). Im Rahmen des GEP ist ein Zuständigkeitsplan zu erstellen, in dem private und öffentliche Leitungen und die entsprechenden Aufgaben und Zuständigkeiten klar zugewiesen sind.

16 BESCHLUSSFASSUNG ABWASSERREGLEMENT

Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen

- 1 Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachpersonen beiziehen.
- 2 Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m² ein Kataster.
- 3 Als Verwaltungsinstrument für Sonderbauwerke sowie für Versickerungsanlagen und private Einleitstellen aus der Liegenschaftsentwässerung kann die Gemeinde die Datenbank «Sonderbauwerke der Siedlungsentwässerung Kanton Schwyz» nutzen.
- 4 Für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz privater Abwasseranlagen ist der Inhaber zuständig. Entstehen infolge Vernachlässigung der Unterhaltspflicht Gefahren oder Missstände in gewässerschutzrechtlicher oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht oder sind solche zu befürchten, mahnt der Gemeinderat den Inhaber. Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Mahnung die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

Art. 8 Finanzierung

- 1 Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:
 - a) Anschlussgebühren der Grundeigentümer;
 - b) Benutzungsgebühren der Grundeigentümer;
 - c) allfällige Beiträge der Gemeinde;
 - d) allfällige Abgeltungen und Beiträge von Kanton und Bund.
- 2 Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip (Menge und Abwasserart) und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.
- 3 Der Kanton kann 20 Prozent an die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen und sich die Gemeinde mindestens im gleichen Umfang beteiligt (§ 36 EGzGSchG). Der Gemeinderat entscheidet darüber innert eines Jahres nach der provisorischen Beitragszusicherung des Kantons.

II. DER UMGANG MIT ABWASSER

Art. 9 Definition von Abwasser

Als Abwasser gilt das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Art. 4 Bst. e GSchG).

16 BESCHLUSSFASSUNG ABWASSERREGLEMENT

A. VERSCHMUTZTES ABWASSER

Art. 10 Definition von verschmutztem Abwasser

- 1 Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann.
- 2 Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat und bei Bedarf die kantonale Gewässerschutzfachstelle. Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.

Art. 11 Anschlusspflicht/Einzelreinigungsanlagen

- 1 Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer in die Kanalisation einzuleiten. Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen, sowie weitere Gebiete mit Kanalisationen und die Gebiete für welche der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist. Der GEP definiert im allgemeinen den Kanalisationsbereich.
- 2 Der GEP bestimmt die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind. Zudem legt er fest, wie das Abwasser zu beseitigen ist.
- 3 Das verschmutzte Abwasser von Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, dem Stand der Technik entsprechende, private Einzelanlage gereinigt werden (z.B. Kleinkläranlage).
- 4 Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (§ 8 Bst. g WV).
- 5 Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen, einwandfrei zu überbrücken und gegebenenfalls rückzubauen. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.

Art. 12 Keine Anschlusspflicht

- 1 Unter bestimmten Voraussetzungen können Landwirtschaftsbetriebe bei der Entsorgung des häuslichen Abwassers von einer Sonderregelung profitieren und von der Kanal-Anschlusspflicht befreit werden. Das häusliche Abwasser darf mit der betriebseigenen Gülle vermischt und landwirtschaftlich verwertet werden, wenn gewisse Anforderungen (Volumen und Dichtheit der Lagereinrichtungen, Viehstand, Mischungsverhältnis Gülle) gemäss Art. 12 Abs. 4 i.V.m. Art. 14 GSchG, erfüllt sind. Die Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Verwertung des häuslichen Abwassers mit der betriebseigenen Gülle (Befreiung der Anschlusspflicht) ist durch die jeweilig zuständige kantonale Amtsstelle zu bestätigen.
- 2 Abwässer, die für die zentrale Reinigung auf einer ARA nicht geeignet sind, sind von der generellen Anschlusspflicht befreit. Diese Abwässer müssen fachgerecht entsorgt werden, oder dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle auf die kommunale ARA abgeleitet werden. Die kantonale Gewässerschutzfachstelle ist zuständig für die Erleichterung, Verschärfung oder Ergänzung der Anforderungen an die Einleitung in ein Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation (Art. 7 GSchV, § 8 Bst. k WV).

Art. 13 Verschmutztes Niederschlagsabwasser

- 1 Es gelten die Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstelle, die «SN 592000» sowie die «RiLi VSA». Grundsätzlich ist verschmutztes Niederschlagsabwasser (z.B. von Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits-, Umschlags- oder Verkehrsflächen) der ARA

16 BESCHLUSSFASSUNG ABWASSERREGLEMENT

zuzuleiten. Die Einstufung des Verschmutzungsgrades bzw. der Belastungsklasse des Niederschlagsabwassers ist abhängig vom Material bzw. der Herkunft des Niederschlagsabwassers. Eine Klassifizierung des Niederschlagsabwassers von Dach und Platz- bzw. Verkehrsflächen (inkl. Gemeinde und Kantonsstrassen) erfolgt auf Basis der «RiLi VSA». Für verschmutztes Niederschlagsabwasser von Nationalstrassen ist die «RiLi Astra» anzuwenden.

- 2 Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss den jeweiligen Richtlinien «RiLi VSA», «RiLi Astra» und «RiLi BAV/BAFU» zu erfolgen. Das Niederschlagsabwasser von Strassen und Plätzen ist oberflächlich (über die Schulter), oder über eine belebte Bodenschicht (Bodenpassage) zu versickern.

Art. 14 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Anlagen, welche nicht Art. 19 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ausreichend vorzubehandeln. Massgebend sind die Bestimmungen der GSchV (Anhang 3.2).
- 2 Die Einleitung von vorbehandeltem Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer bedarf einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (§ 8 Bst. n WV).
- 3 Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist die Vorbehandlungsanlage oder deren Erstellungsprojekt einzureichen.

Art. 15 Öl- und Fettabscheider

- 1 Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammfänger an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen. Auf abflusslose Schächte ist möglichst zu verzichten.
- 2 Garagenbetriebe, Autowaschanlagen, Tankstellen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen, entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle, Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen (§ 15 EGzGSchG).
- 3 Wo erhebliche Mengen fetthaltiger Abwässer anfallen (z.B. in lebensmittelverarbeitenden Betrieben wie Grossküchen, Schlachthäusern, Metzgereien, milchverarbeitenden Betrieben, etc.) sowie im Falle von Abwässern aus Grosswäschereien sind geeignete Fettabscheider oder entsprechende Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten (§ 15 EG-zGSchG). Siehe auch SN 592 000.

Art. 16 Baustellenentwässerung

- 1 Auf der Baustelle entstehendes Abwasser ist vollständig zu fassen und unter Beachtung der SIA Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» und den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu behandeln und abzuleiten. Diese ist auch die Bewilligungsstelle.
- 2 Die Bewilligung erfolgt losgelöst von Baugesuchen und ist als technische Bewilligung mit der Baufreigabe zu verstehen. Eine Bewilligung zur Baustellenentwässerung ist ab Grösse Zweifamilienhaus notwendig.

16 BESCHLUSSFASSUNG ABWASSERREGLEMENT

B. NICHT VERSCHMUTZTES ABWASSER

Art. 17 Definition und Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser

- 1 Es gelten die Richtlinien der zuständigen kantonalen Fachstelle, der Schweizer Normen sowie weitere geltende Richtlinien. Abfliessendes Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen gilt in der Regel als nicht verschmutztes Abwasser, wenn es:
 - a) von Dachflächen stammt;
 - b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden;
- 2 Nicht verschmutztes Abwasser, wie z.B. sauberes Niederschlagsabwasser (Dachwasser, Platzwasser) ist gemäss GEP in erster Priorität zu versickern. Die Versickerung hat auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt.
- 3 Dachwasser und Platzwasser dürfen in der Regel oberflächlich (über eine bewachsene Bodenschicht, über die Schulter) versickert/entwässert oder unterirdisch (via Schlammsammler in einer Versickerungsanlage) versickert werden. Platzwasser darf im Gewässerschutzbereich nur oberflächlich (via Bodenpassage) versickert werden.
- 4 Erlauben die örtlichen Verhältnisse keine Versickerung des nicht verschmutzten Abwassers (hoher Grundwasserspiegel, durchnässter Boden, felsiger Boden, etc.), so kann dieses mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden sofern der GEP dies nicht allgemein zulässt (§ 8 Bst. o WV). Dabei sind Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Massgebend sind die übergeordneten Richtlinien (SN 592000, RiLi VSA, RiLi Astra, RiLi BAV/BAFU). Bei Einleitungen in grosse Gewässer (Seen, Flüsse) erübrigen sich Rückhaltmassnahmen.
- 5 Stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl-, Brunnen- und Quellwasser, etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (§ 8 Bst. m WV).
- 6 Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer haben immer über Schlammsammler zu erfolgen.

Art. 18 Entwässerungssystem

- 1 Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem im Kanalisationsbereich.
- 2 Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten ist, unabhängig vom vorhandenen System, das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser bis zur Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten.
- 3 Bestehende Liegenschaften, die neu mit dem Trennsystem erschlossen werden, sind spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme der neuen Erschliessungsanlage getrennt anzuschliessen. Der Gemeinderat kann den Anschluss verfügen, sofern dieser zumutbar ist.

Art. 19 Einleitbedingungen

- 1 Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die Bestimmungen des GSchG und der GSchV.
- 2 Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

16 BESCHLUSSFASSUNG ABWASSERREGLEMENT

- a) Gase und Dämpfe, über 60 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
 - b) Giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut, etc.;
 - d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Textilien, etc.;
 - e) Dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl, etc.;
 - f) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
 - g) Bioabfälle in jeglicher Form dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- 3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.
- 4 Der Verursacher haftet für angerichtete Schäden.

Art. 20 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte

- 1 Private Abwasseranlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates erstellt, geändert werden und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Der Gemeinderat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.
- 2 Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht zu erfolgen.
- 3 Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen (Ersatzvornahme).
- 4 Abgeltungen und Beiträge des Kantons für abwassertechnische Sanierungen ausserhalb des Baugebiets richten sich nach kantonalem Recht (§ 36 EGzGSchG).
- 5 Die Kosten der Anpassung von Abwasseranlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.
- 6 Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Der frühere Zustand des Terrains muss fachgerecht wiederhergestellt werden.
- 7 Jedes Grundstück ist separat zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, etc.) vertraglich zu regeln und Grundbuchlich zu sichern.
- 8 Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern diese genügende Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen.
- 9 Nicht mehr verwendete Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation sind direkt am Kanal dicht und fachgerecht zu verschliessen.

16 BESCHLUSSFASSUNG ABWASSERREGLEMENT

Art. 21 Bau- und Betriebsvorschriften

- 1 Für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerung und Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Schweizer Normen und/oder Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu beachten (SN 592 000, RiLi VSA, LeFa VSA).
- 2 Alle Abwasseranlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden, funktionsfähig und dicht sein. Insbesondere ist zu beachten:
 - a) Einzelreinigungsanlagen, insbesondere Kleinkläranlagen, sind nach den Vorschriften der Lieferfirma zu betreiben und zu warten. Mindestens einmal im Jahr ist ein Serviceunterhalt durch eine entsprechende Fachperson durchführen zu lassen. Der anfallende Überschussschlamm ist regelmässig, idealerweise auf Weisung des Servicetechnikers oder des Kantons fachgerecht entsorgen zu lassen. Es ist dabei zu beachten, dass ein Schlammrest von ca. 20–30% zur Aufrechterhaltung der biologischen Abbauprozesse belassen wird und die Anlage nach den Anweisungen des Herstellers wieder mit Frischwasser aufgefüllt wird.
 - b) Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu kontrollieren. Sie sind nach Bedarf zu reinigen/entleeren und nach Herstellerangaben zu warten.
 - c) Das Abscheidgut dieser Anlagen (Bst. b) sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen (Bst. a) sind fachgerecht zu beseitigen und dürfen unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen, Schächte oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.
 - d) Die Entsorgung ist zu dokumentieren. Die Nachweise sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
 - e) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.
 - f) Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen, Geruchsverschlüsse und wenn nötig Abwasserpumpen.
 - g) Vorbehandlungsanlagen wie z.B. Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen etc., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates, bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.
- 3 Kontrollschächte dürfen nicht überbaut resp. überdeckt werden.
- 4 Bepflanzungen, Sträucher usw. sind von den Kontrollschächten so weit entfernt zu halten, dass Kontroll- und Unterhaltsarbeiten jederzeit ungehindert ausgeführt werden können.
- 5 Werden während der Bauphase Leitungen vorgefunden, die nicht im Abwasserkataster dokumentiert sind, müssen diese der Gemeinde umgehend gemeldet werden. Die Gemeinde entscheidet anhand der Aufnahmen über das weitere Vorgehen.

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 22 Bewilligungsgesuch

- 1 Für die Erstellung oder Änderung einer Abwasseranlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes ist bewilligungspflichtig. Dazu sind die erforderlichen Pläne und Beschriebe zur Bewilligung einzureichen.
- 2 Neben den Grundinformationen und Personalien sind unter anderem folgende Gesuchsunterlagen einzureichen:

16 BESCHLUSSFASSUNG ABWASSERREGLEMENT

- a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals, der Anschlussleitungen sowie bestehender und neuer Schächte;
- b) Kanalisationsplan im Mst. 1:100, ev. 1:50 mit Kotierungen. Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Richtlinien (RiLi VSA, LeFa VSA) und Normen (SN 592 000) zu erstellen. Sämtliche Leitungen, Rinnen, Schächte, etc. für verschmutztes beziehungsweise nicht verschmutztes Abwasser sind einzuzeichnen und zu beschriften;
- c) Umgebungsplan mit Angabe aller Oberflächenbefestigungen, der Flächenanteile, den Neigungen und Informationen zum Umgang mit Niederschlagsabwasser sowie eventuelle Drainageleitungen;
- d) Schnitte und Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
- e) ein kurzer Projektbeschrieb mit Erklärung der Entwässerung (Zufahrt, Vorplätze, Dachflächen, nicht verschmutztes Abwasser, Schmutzwasser, Abwasservorbehandlungsanlagen, etc.);
- f) Informationen zu Industrie- und Gewerbebetrieben wie z.B. Tätigkeitsbereiche, Arbeitsschritte, etc.;
- g) allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Versickerungsanlagen, Retentionsanlagen, Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen wie z.B. Öl- und Fettabseichern, usw.;
- h) allfällige Durchleitungsrechte inkl. Belege;
- i) kubische Berechnung gemäss Norm SN 504 416 / SIA 416;
- j) Kanalfernsehaufnahmen, Schachtprotokolle und Liegenschaftsentwässerungspläne von bestehenden und weiterverwendeten privaten Abwasserleitungen.

Art. 23 Baukontrolle, -Abnahme und Betriebskontrollen, Unterhaltsarbeiten

- 1 Die Erstellung der Abwasseranlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen. Bereits eingedeckte Leitungsstränge sind wieder frei zu legen. Bei Nichtbefolgung gehen die Kanalfernsehaufnahmen, das Einmessen sowie weitere anfallende Kosten zu Lasten der Bauherrschaft.
- 2 Im Rahmen der Schlussabnahme sind der Gemeinde das Protokoll der Dichtheitsprüfung sowie zwei bereinigte Ausführungspläne der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Wird nach erfolgter Aufforderung kein revidierter Ausführungsplan, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, eingereicht, kann die Gemeinde diesen zulasten der Bauherrschaft in Auftrag geben (Ersatzvornahme). Die Planunterlagen sind digital in einem geodatenfähigen Format sowie in einem von der Gemeinde gewünschten Datenformat einzureichen.
- 3 Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Missständen anzuordnen.
- 4 Die durch den Gemeinderat oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer vor der Verantwortung der richtigen Ausführung.
- 5 Gartengestaltungen dürfen die Zugänglichkeiten zu Kontrollarbeiten nicht beeinträchtigen.

16 BESCHLUSSFASSUNG ABWASSERREGLEMENT

Art. 24 Bewilligungsgebühr

- 1 Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat eine Gebühr im Rahmen der kantonalen und/oder der kommunalen Gebührenordnung.
- 2 Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen können mit erhöhten Gebühren belegt werden.

Art. 25 Sicherstellung

- 1 Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann der Gemeinderat eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Solidarbürgschaft, Kaution etc.) verlangen.
- 2 Zudem steht der Gemeinde für alle Forderungen, die sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie das Abwasserreglement der Gemeinde stützen und für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zu (§ 41 Abs. 2 EGzGSchG).

IV. BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE ABWASSERANLAGEN

Art. 26 Grundsätze

- 1 Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen:
 - a) eine einmalige Anschlussgebühr,
 - b) wiederkehrende Benutzungsgebühren.Die Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet und verstehen sich exkl. MwSt.
- 2 Der Gemeinderat kann von dieser Berechnung abweichen, wenn die Höhe der Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines Fachberichtes beurteilt.
- 3 Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück oder ein Baurechtsnehmer sein Baurecht, bevor aufgelaufene und gestundete Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) für die Beitrags- und Gebührenausstände.
- 4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Gebühren mit einem Verzugszins belastet (1. Hypothek Schweizer Kantonalbank für Neubauten + 1%, Stand jeweils 1. Januar des laufenden Jahres).
- 5 Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung erfolgt.

Art. 27 Anschlussgebühren

- 1 Für die Grundstückentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung der Abwasseranlage eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten.

16 BESCHLUSSFASSUNG ABWASSERREGLEMENT

- 2 Eine Anschlussgebühr kann für den Neuanschluss, die Erweiterung, den Um- oder Ausbau, den Ersatz- oder Wiederaufbau und die Nutzungsänderung einer Baute oder Anlage erhoben werden.
- 3 Die Anschlussgebühren werden pro m³ Gebäudekubatur (SN 504 416 / SIA 416, Fig. 8) festgelegt. Bei Anlagen, welche an die Abwasseranlagen angeschlossen werden, jedoch keine Kubatur aufweisen, werden durch den Gemeinderat oder durch eine von ihm bezeichnete Stelle die Anschlussgebühren anhand der anfallenden Abwassermenge eingeschätzt.
- 4 Die Höhe der Anschlussgebühren ist in der Gebührenordnung im Anhang festgelegt.
- 5 Der Gemeinderat kann die Höhe der Anschlussgebühren gemäss Gebührenordnung im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50% zulässig sind. Die Gebührenanpassungen sind zu publizieren.
- 6 Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Anschlussgebühr 50% der Anschlussgebühr für Neubauten.
- 7 Die Anschlussgebühren entsprechen dem Stand des Zürcher Baukostenindex (Stand: tt.mm.jjjj., Indexreihe: jjjj) und werden bei Abweichung von 10 Punkten und mehr angepasst.
- 8 Die voraussichtlichen Beträge sind vor der Baufreigabe zu bezahlen.
- 9 Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines Fachberichtes beurteilt.
- 10 Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung eines angeschlossenen Grundstückes, sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen. Der entsprechende Mehrbetrag ist nachträglich zu entrichten. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

Art. 28 Benutzungsgebühren (jährlich)

- 1 Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, eine jährliche Benutzungsgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Benutzungsgebühr besteht beim Abwasser aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.
 - a) Grundgebühr für Abwasser
Die jährliche Grundgebühr für das Abwasser wird pro Verrechnungseinheit erhoben. Als Verrechnungseinheit wird eine Wohn-, Gewerbe-, Fabrikations- oder Landwirtschaftseinheit bezeichnet. Pro Wasseranschluss ist mindestens eine Verrechnungseinheit zu verrechnen. Kann keine Wohn-/Gewerbeeinheit zugeordnet werden, wird nach Einwohnergleichwerten (EW) abgerechnet. Für die Berechnung der Einwohnergleichwerte (EW) gelten die jeweils gültigen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).
 - b) Mengengebühr (Verbrauchsgebühr) für Abwasser
Als Bemessungskriterium dient der Wasserverbrauch. Dieser wird mit einer Wasseruhr ermittelt. Wo eine Wasseruhr fehlt, wird nach Verbrauchereinheiten (m³) abgerechnet.
 - c) Grundgebühr für nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagsabwasser)
Die Bestimmung der Grundgebühr für nicht verschmutztes Abwasser (Niederschlagsabwasser von öffentlichen/privaten Plätzen und Strassen) erfolgt aufgrund der entwässerten abflusswirksamen Fläche, welche in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird. Für eine Fläche von mehr als 500 m² wird eine Pauschalgebühr erhoben.

16 BESCHLUSSFASSUNG ABWASSERREGLEMENT

- 3 Der Gemeinderat kann die Höhe der Gebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50% zulässig sind. Die Gebührenanpassungen sind zu publizieren.
- 4 Für besonders schwer zu reinigende bzw. stark verschmutzte Abwässer ist durch den Gemeinderat die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser angemessen zu erhöhen (Zuschlag Starkverschmutzer).
- 5 Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben weniger als 75% des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger mittels Gutachten zu erbringen.
- 6 Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches der ARA nicht zugeführt wird, können mit Bewilligung des Gemeinderates eine zusätzliche Wasseruhr installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden.
- 7 Für Reinwasser, das der ARA zugeführt wird, wird die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zur reinen Schmutzabwassermenge mit einem Zuschlag bis max. 20% belegt.
- 8 Für Brauchwasser, welches aus Niederschlagswassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, bemisst sich die Benutzungsgebühr ebenfalls nach Art. 29 Abs. 2a und 2b dieses Reglements. Die Menge wird entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt.
- 9 Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benutzungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger und den Kostenteiler.
- 10 Rückerstattungen der Grundgebühr pro rata werden erst bei Überschreiten von 6 Monaten vorgenommen.
- 11 Die Einleitung von Baustellenabwasser in die Kanalisation wird verursachergerecht verrechnet (Art. 60 GSchG). Bei Einleitung in die öffentliche Schmutz-Mischwasserkanalisation (Ableitung zur Abwasserreinigungsanlage) kann die Gemeinde gemäss den geltenden Gebührensätzen zusätzliche Gebühren erheben.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Strafen

- 1 Mit Busse oder Haft wird bestraft:
 - a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
 - b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet (Art. 19);
 - c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst (Art. 19);
 - d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 15);
 - e) wer eine Abwasseranlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 21).
- 2 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.
- 3 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

16 BESCHLUSSFASSUNG ABWASSERREGLEMENT

Art. 30 Beschwerderecht

Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Art. 31 Übergangsbestimmung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu beurteilen.

Art. 32 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement/Abwasserreglement vom 12. Dezember 2003 aufgehoben.
- 3 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

An der Gemeindeversammlung beraten am: 26. November 2025
An der Urnenabstimmung angenommen am: 08. März 2026

Tuggen,

Im Namen des Gemeinderates Tuggen

Gemeindepräsident René Knobel

Gemeindeschreiber Andreas Rusterholz

Vom Regierungsrat genehmigt am: (RRB Nr.)

Schwyz,

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Landammann Staatsschreiber

Xxx

xxxx

In Kraft getreten am:

16 BESCHLUSSFASSUNG ABWASSERREGLEMENT

Norm, Richtlinien, Leitfaden, Empfehlung [Abkürzungen]:

- SN 592 000: Schweizer Norm Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung –
Planung und Ausführung, SN 592 000 (2012)
- RiLi VSA: Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA 2019
- RiLi Astra: Richtlinie Strassenabwasserbehandlung an Nationalstrassen,
Astra 2023 (für Nationalstrassen)
- LeFa VSA: Leitfaden Abwasser im ländlichen Raum, VSA (2017)
- Empf VSA: Empfehlung Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen,
VSA (2018) SN 504 416 /
- SIA 416: Schweizer Norm «Flächen und Volumen von Gebäuden»,
SN 504 416 (2003)

16 BESCHLUSSFASSUNG ABWASSERREGLEMENT

Anhang: Gebührenordnung

Alle Gebühren sind ohne die vorgeschriebene Mehrwertsteuer angegeben.

Anschlussgebühren (Art. 27)

Schmutz- und Meteorwasseranschluss

<u>Bauobjekt</u>	<u>Gebäudevolumen pro m³</u>
Wohn- und Gewerbebauten	Fr. 13.50
Industrie-, Fabrikations- und Lagerbauten sowie Nebenbauten	Fr. 10.00
Lagerbauten (mit mehr als 6'000 m ³) ab 6'000 m ³	Fr. 3.00

Schmutz- oder Meteorwasseranschluss

<u>Bauobjekt</u>	<u>Gebäudevolumen pro m³</u>
Wohn- und Gewerbebauten	Fr. 9.00
Industrie-, Fabrikations- und Lagerbauten sowie Nebenbauten	Fr. 6.00
Lagerbauten (mit mehr als 6'000 m ³) ab 6'000 m ³	Fr. 2.00

Benutzungsgebühr (Art. 28)

1. Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 90.00 pro Verrechnungseinheit.
2. Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 3.50/m³ pro bezogenes Frischwasser. Als Grundlage dient jeweils der Verbrauch des Vorjahres und die Rechnungsstellung erfolgt im laufenden Jahr.
3. Bei Fehlen einer Wasseruhr beträgt die Verbrauchsgebühr:
Fr. 160.00 pro Jahr je Anzahl Einwohnergleichwert.
4. Die jährliche Pauschale für öffentliche und private Strassen und Plätze mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m² gemäss Art. 29 Abs. 2c beträgt Fr. 0.30/m².

17 EINZELINITIATIVE – WAHLBEFUGNIS DES GEMEINDESCHREIBERS

Aufgrund der vorhandenen Informationen und gemäss unserer Beurteilung empfehlen wir den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den Antrag des Gemeinderates in vorliegender Form zur Annahme.

Tuggen, 2. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Tuggen

Cédric Fankhauser, Präsident

Sandra Heidelberger

III. EMPFEHLUNG

Der Gemeinderat ersucht Sie daher, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Einzelinitiative **Delegation der Wahlbefugnis des Gemeindegemeinschreibers von den Stimmberechtigten an den Gemeinderat** zuzustimmen.

18 BESCHLUSSFASSUNG «KOMPETENZÜBERTRAGUNG – ERLASS EINES PERSONAL- UND BESOLDUNGSREGLEMENTS DURCH DEN GEMEINDERAT»

Trotz dieser möglichen Nachteile überwiegen aus Sicht des Gemeinderates die Vorteile: Die Vermeidung von Rechtsunsicherheiten, die Möglichkeit zur zeitnahen Anpassung an neue gesetzliche Vorgaben (z. B. Vaterschaftsurlaub, Ferienregelungen), die Professionalisierung der Personalpolitik sowie die Straffung und Vereinfachung des kommunalen Reglements durch Anlehnung an die kantonalen Standards.

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION DER GEMEINDE TUGGEN ZUM SACHGESCHÄFT «KOMPETENZÜBERTRAGUNG – ERLASS EINES PERSONAL- UND BESOLDUNGSREGLEMENTS DURCH DEN GEMEINDERAT»

Die Rechnungsprüfungskommission wurde vom Gemeinderat über das Sachgeschäft «Kompetenzübertragung – Erlass eines Personal- und Besoldungsreglements durch den Gemeinderat» informiert.

Die Rechnungsprüfungskommission hat in Ihrem Auftrag gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden dieses Sachgeschäft aus finanzieller Sicht beurteilt. Da mit diesem Sachgeschäft gleichzeitig kein neues Personal- und Besoldungsreglement vorgelegt wird, ist eine finanzielle Folgenabschätzung aus unserer Sicht nicht möglich.

Aufgrund der vorhandenen Informationen und gemäss unserer Beurteilung empfehlen wir den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den Antrag des Gemeinderates in vorliegender Form zur Annahme.

Tuggen, 2. Oktober 2025

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Tuggen

Cédric Fankhauser, Präsident

Sandra Heidelberger

III. EMPFEHLUNG

Der Gemeinderat ersucht Sie daher, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Beschlussvorlage **Kompetenzübertragung – Erlass eines Personal- und Besoldungsreglements durch den Gemeinderat** zuzustimmen.



Folgen Sie uns auf Social Media!

Wir sind auf den wichtigsten Social-Media-Plattformen vertreten: Facebook, Instagram und LinkedIn.



QR-Code Facebook



QR-Code Instagram



QR-Code LinkedIn

**Hier teilen wir exklusive Einblicke, Neuigkeiten und Geschichten.
Verpassen Sie keine Updates und seien Sie Teil unserer Community!**

Registrieren Sie sich für unseren Newsletter!

Möchten Sie immer auf dem Laufenden bleiben und zum Beispiel eine Erinnerung für die Papiersammlung erhalten?

Registrieren Sie sich jetzt für unseren Newsletter. QR-Code scannen und auf unserer Homepage die E-Mail-Adresse hinterlassen und schon sind Sie mit dabei.



Teilen Sie die Neuigkeiten!

Wir würden uns freuen, wenn Sie die Nachricht über unseren neuen Medienauftritt mit Freunden und Kollegen teilen.

